

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbekanntnis
Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen
Vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
De-Smit-Straße 18
07545 Gera

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Zöllner

Durchwahl:
Telefon 0361 57 332 1646
Telefax 0361 57 332 1603

andrea.zoellner@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für das Vorhaben des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen (AWV) „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten Westfeld der Hausmülldeponie Untitz“

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
430.14-8762-002/15-Untitz

Weimar
10.08.2017

Aufgrund der §§ 35 Abs. 2, 36, 38 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 19 und 21 der Deponieverordnung (DepV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sowie § 24 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275) geändert worden ist, sowie in Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für das Vorhaben des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen (AWV) „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten Westfeld der Hausmülldeponie Untitz“ folgenden

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Planfeststellungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

- I Tenor** (mit eingeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen)
- II Wasserrechtliche Erlaubnis**
- III Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**
- IV Plan- und Antragsunterlagen, weitere Unterlagen**
- V Nebenbestimmungen**
 - V.1 Nebenbestimmungen für Errichtung und Betrieb
 - V.1.1 Abfallrecht und Immissionsschutz
 - V.1.2 Landwirtschaft
 - V.1.3 Naturschutz und Forst
 - V.1.4 Verkehr
 - V.1.5 Brandschutz
 - V.1.6 Archäologie
 - V.1.7 Arbeitsschutz
 - V.1.8 Vermessung und Geoinformation
 - V.1.9 Schutz von Versorgungsanlagen und sonstigen baulichen Anlagen
 - V.2 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitgenehmigung
 - V.3 Nebenbestimmungen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis
- VI Hinweise**
- VII Begründung**
 - VII.1 Sachverhalt und Standorthistorie
 - VII.2 Planungsvorhaben, Einbindung in Abfallwirtschaftskonzeption Thüringens
 - VII.3 Darstellung des Verfahrens
 - VII.4 Wesentliche Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen und der Erörterung
 - VII.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (a. F.)
 - VII.6 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a. F.)
 - VII.7 Rechtliche Würdigung
 - 1 Verfahrensrechtliche Grundlagen
 - 2 Zulässigkeit der Planfeststellung
 - 3 Anforderungen nach DepV
 - 4 Begründung ausgewählter Regelungen des Tenors der Planfeststellung
 - 5 Begründung der fachlich-technischen Nebenbestimmungen - Abschnitt V.1 dieses Bescheides
 - 6 Begründung zur Indirekteinleitgenehmigung
 - 7 Begründung zur wasserrechtlichen Erlaubnis
 - 8 Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP
 - VII.8 Kostenentscheidung
- VIII Rechtsbehelfsbelehrung**

I Tenor

(mit eingeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen)

I.1 Der Plan des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen (AWV) zu „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten Westfeld der Hausmülldeponie Untitz“ wird nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der unter Ziffer IV aufgeführten Plan- und Antragsunterlagen und unter Maßgabe der unter Ziffer V festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Das planfestgestellte Vorhaben ist in folgende Teilvorhaben gegliedert:

- Errichtung und Betrieb einer bifunktionalen Abdichtung auf dem Westfeld der Deponie Untitz, als Basisabdichtung unterhalb der zukünftigen DK I - Deponie und Oberflächenabdichtung der unterlagernden Altdeponie, sowie einer Oberflächenabdichtung zur Sicherung der unterlagernden Altdeponie in den Randbereichen des Westfeldes, die sich außerhalb der zukünftigen DK I - Deponie befinden
- Ausführung des Abdichtungssystems mit einer zusätzlichen zugelassenen Abdichtungskomponente im Übergangsbereich zwischen Ostfeld und Westfeld der Deponie Untitz
- Betrieb einer DK I - Deponie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen unter Erschließung eines Deponievolumens von ca. 530.000 m³
- Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems auf der zukünftigen DK I - Deponie
- Neuordnung abflusswirksamer Flächen und Volumenvergrößerung des Regenrückhaltebeckens West

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst:

Fläche des Westfeldes der Deponie Untitz: ca. 7,5 ha
(Grundstücksfläche des AWV im Bereich Westfeld: ca. 9,7 ha)

Ablagerungsfläche der neuen DK I - Deponie: ca. 5,8 ha

zukünftiger Hochpunkt der Deponie (Oberkante Oberflächenabdichtung / Rekultivierungsschicht):

363,5 m NN (21 m über der aktuellen Geländeoberkante)

Ablagerungsvolumen: 530.000 m³ der unter Ziffer I.4 des Tenors der Planfeststellung aufgelisteten mineralischen Abfälle

Basisabdichtungsfläche Westfeld: ca. 57.700 m²

Gesamtfläche
Oberflächenabdichtungssystem: ca. 73.000 m²

davon:

Oberflächenabdeckungsfläche
Randbereiche: ca. 15.000 m²

Oberflächenabdeckung DK I - Deponie: ca. 60.000 m²

I.3 Bezeichnung und örtliche Lage des Vorhabens:

Bezeichnung: Deponie Untitz,
07570 Wünschendorf/Elster, OT Untitz

Deponiestandort: Landkreis: Greiz
Gemeinde: 07570 Wünschendorf/Elster
Gemarkung: Untitz
Flur: 3
Flurstück: 84/29

Eigentümer: Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen,
De-Smit-Straße 18, 07545 Gera

Die Mitbenutzung der bereits bestehenden nördlich der Deponie gelegenen Nebeneinrichtungen der Deponie wird zugelassen

I.4 Folgende beantragten Abfallarten sind zur Beseitigung (Ablagerung in der Deponie) zugelassen:

(Abfallschlüssel gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644))

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Deponie-ersatz- baustoff
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X

01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und – sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
05 01 17	Bitumen	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	

10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	Rost- und Kesselasche und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	x
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke	x
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 09 03	Ofenschlacke	x

10 09 05*	Gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und –sande vor dem Gießen	
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X
10 09 07*	Gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und –sande nach dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 03	Ofenschlacke	x
10 10 05*	Gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und –sande nach dem Gießen	
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X
10 10 07	Gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und –sande nach dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	

10 12 06	Verworfenene Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X
10 12 10	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 13 01	Abfälle von Rohgasgemenge vor dem Brennen	X
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
17 01 01	Beton	X
17 01 02	Ziegel	X
17 01 03	Fliesen und Keramik	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X
17 02 02	Glas	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X

17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 05 fällt	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 190113 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 190115 fällt	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06*	Als gefährlich eingestufte, verfestigte Abfälle	
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	

19 04 01	Verglaste Abfälle	x
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 12 05	Glas	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x
20 01 02	Glas	
20 01 99	Sonstige Fraktionen a.n.g.	
20 02 02	Boden und Steine	x
20 03 03	Straßenkehrriech	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	

Die in Spalte 3 mit „**X**“ gekennzeichneten Abfälle dürfen auch als Deponieersatzbaustoffe verwendet werden. Die jährlichen Mengen sind im Jahresbericht nach Abfallart mit auszuwerten.

- I.5 Die folgenden beantragten Abfallarten werden nicht zur Ablagerung in der Deponie zugelassen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 13 03	Industrieruß
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 07	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt

15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle

- I.6 Die geplante DK I - Deponie (einschließlich Sicherung der Altdeponie am Standort Untitz-Westfeld) ist entsprechend dem festgestellten Plan unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu errichten, zu betreiben und mit einer Oberflächenabdichtung nach dem Stand der Technik zu versehen.
- I.7 Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die folgende öffentlich-rechtliche Genehmigung ist Bestandteil der Planfeststellung:

Wasserrecht

Indirekteinleitgenehmigung

1. Dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) wird die wasserrechtliche Genehmigung (Indirekteinleitgenehmigung) für die Einleitung von Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie der Klasse I auf dem Westfeld der Deponie Untitz in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" Gera (ZVME) gemäß § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 Abs. 1 ThürWG erteilt.
2. Die Einleitung dieses Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage hat gemäß den unter Ziffer IV. genannten Antragsunterlagen, in der nachfolgend genannten örtlichen Lage und in dem angegebenen maximalen Umfang sowie entsprechend den unter Ziffer V. genannten Nebenbestimmungen zu erfolgen.

Örtliche Lage der Abwassereinleitung:

Landkreis:	Greiz
Gemeinde:	Wünschendorf
Gemarkung:	Meilitz
Flur:	3
Flurstück:	230
TK: 25	Blatt: 5138
Koordinaten (ETRS89):	O: 32717286
	N: 5633919

wasserwirtschaftliche Schutzgebiete: keine

Umfang der Abwassereinleitung:

$Q_s = \max. 1,5 \text{ l/s}$

$O_d = \max. 100 \text{ m}^3/\text{d}$

Unter Ziffer II. dieses Planfeststellungsbeschlusses wird dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 57 WHG für die Einleitung von am Vorhabenstandort anfallendem unschädlich verschmutztem Niederschlagswasser in den Amselbach erteilt.

I.8 Gültigkeit anderer Bescheide

Bestehende abfall- und wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Untitz bleiben unberührt und gelten fort, soweit diese nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss modifiziert oder aufgehoben werden oder soweit diese nicht durch Erledigung ins Leere laufen. Weiterer Regelungen des Betriebes bedarf es nicht. Die Regelungen dieses Beschlusses gehen insoweit vor.

I.9 Vorbehalte

Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleiben gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG vorbehalten.

I.10 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Höhe der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

II Wasserrechtliche Erlaubnis

II.1 In Vollzug des WHG und des ThürWG wird dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen im Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG mit dem Landratsamt Greiz als zuständige Untere Wasserbehörde gemäß Erklärung vom 14.10.2016 (Az.: A II /66.2) in der geänderten Fassung vom 10.11.2016 (Az.: A II /66.2) die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 57 WHG für die Gewässerbenutzung Einleitung von unschädlich verschmutztem Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) West der Deponie Untitz in das Fließgewässer II. Ordnung Amselbach erteilt.

II.1.1. Art der Gewässerbenutzung:

Einleitung von unschädlich verschmutztem Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) West der Deponie Untitz gemäß allgemein anerkannter Regeln der Technik (hier: DWA A 117 und DWA M 153) in das Fließgewässer II. Ordnung Amselbach.

II.1.2. Umfang der Gewässerbenutzung:

$Q_{Dr.}$: 25 l/s

Bezogen aus
Regenrückhaltebecken

RRB $V_{ges. (inkl. Löschwasservorhalt)}$: ca. 1.300 m³

RRB $V_{ges.}$: (831) / 1.159 m³ *

Fläche ΣA_u : (2,04) / 2,69 ha *

* in Variante 2 (der
Antragsergänzung vom
02.11.2016)

II.1.3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Einleitbauwerk

Gemeinde: Wünschendorf

Gemarkung: Untitz

Flur-Flurstück: 3 - 20/3

Gewässer: Amselbach

Flussgebietskennzahl: 566 511 8

Top. Karte (1:10.000): 37-C-a-2 Gera Liebschwitz

Koordinaten (ETRS89): O: 32718263
N: 5634109

Wasserwirtschaftliches
Schutzgebiet: nein

Überschwemmungsgebiet: nein

II.1.4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzungsanlage (RRB West):

RRB, Flächenschwerpunkt

Gemeinde : Wünschendorf

Gemarkung: Untitz

Flur-Flurstück: 3 - 84/29

Top. Karte (1:10.000): 37-C-a-2 Gera Liebschwitz

Koordinaten (ETRS89): 0: 32718021

N: 5633839

Wasserwirtschaftliches

Schutzgebiet: nein

Überschwemmungsgebiet: nein

II.2. Die wasserrechtliche Erlaubnis schließt

gemäß § 17 ThürWG die Genehmigung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 ThürWG für die Errichtung des Einleitbauwerkes sowie

gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 7 ThürWG die diesbezügliche Befreiung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser ‚Mittleres Elstertal‘ von der Abwasserbeseitigungspflicht und des AWV von der Überlassungspflicht

ein.

II.3 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis:

- 1 Die erteilte Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG.

III Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird hiermit festgestellt.

Die im vorgelegten Plan dargestellten Maßnahmen sowie die beschriebenen bau- und betriebstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie sicherstellen sollen, sind nach Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig und geboten.

IV Plan- und Antragsunterlagen, weitere Unterlagen

IV.1 Plan- und Antragsunterlagen

(Die Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierungsziffern.)

Schreiben des AWV vom 08.12.2015 zur Übermittlung des Antrages auf Planfeststellung mit Übermittlung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung Deponie Untitz-Westfeld und Umweltverträglichkeitsstudie (4 Ordner)

Errichtung und Betrieb einer DK I - Deponie, erstellt durch S.I.G.-Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH Thüringen in Erfurt einschließlich Anlagen (Dez. 2015)

Entwurfs- und Genehmigungsplanung (2 Ordner)

- 0. Deckblatt Antrag im Planfeststellungsverfahren – Projekt-Nr. 15.123
– Antragsteller: AWV Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen,
Antragstellung: 02.12.2015 (0001)
- 0.1. Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht 1 einschl. Literaturangaben
(0002–0012)
- 1. Allgemeine Angaben (0013–0027)
 - Antragsteller/Betreiber
 - Entwurfsverfasser
 - Antragsgegenstand
 - Anlagenstandort und –bezeichnung
 - Planrechtfertigung der Anlage
 - Deponiekapazität
 - Abfallaufkommen und –erzeuger
 - Abfallartenkatalog
 - Abweichungen von Regelvorgaben
 - Arbeitsunterlagen
- 2. Planungsrechtliche Ausweisung und Standortverhältnisse (0028-0037)
 - Eigentumsnachweis mit Katasterauszug
 - Vorliegende Genehmigungen
 - Planungsrechtliche Ausweisung
 - Abstand Wohnbebauung
 - Umfeldnutzung
 - Verkehrsanbindung und Infrastruktur
- 3. Weitere Standortverhältnisse (0038-0048)
 - Topographie
 - Klima
 - Geologie und Hydrogeologie
 - Hydrologie
 - Umweltverhältnisse
- 4. Bau- und Ablagerungsphase (0049-0091)

-Deponieaufstandsfläche	
-Deponieentgasung	
-Basisabdichtung	
-Deponieabschnitte	
-Ablagerungsbetrieb	
-Emissionen	
-Oberflächenabdichtung	
-Oberflächenentwässerung	
-Sonstige Baumaßnahmen	
-Qualitätssicherungskonzept	
-Arbeits- und Sicherheitskonzept	
5. Weitere geotechnische Betrachtungen	(0092-0095)
-Bergbauverwahrung	
-Standsicherheit Basis	
-Stand- und Gleitsicherheit Oberflächenabdichtung	
6. Umweltverträglichkeitsprüfung/Vorprüfung des Einzelfalls	(0095-0097)
7. Landschaftspflegerische Begleitplanung	(0097-0099)
-Festsetzungen im Bebauungsplan	
-Rekultivierungsplanung	
8. Stilllegungs- und Nachsorgephase	(0100-0101)
9. Sicherheitsleistungen	(0101)
10. Deponieersatzbaustoffe	(0102)
11. Kostenabschätzung	(0102-0103)
12. Rahmenterminplan	(0103)
Unterschriften	(0104-0105)

Anlagenverzeichnis	(0106-0110)
-Anhang 1 Katasterunterlagen	(0111-0122)
-Anhang 2 Geologie	(0123-0132)
-Anhang 3 Grundwassermessstellen	(0133-0142)
-Anhang 4 Biotopkartierung	(0143-0145)
-Anhang 5 UVP-Vorprüfung des Einzelfalls	(0146-0155)
-Anhang 6 Abfallartenkatalog	(0156-0169)
-Anhang 7 Baukennziffern	(0170-0171)
-Anhang 8 Setzungsberechnung/-prognose, Standsicherheitsnachweis	(0172-0258)
-Anhang 9 Hydraulische Berechnungen Basisentwässerung	(0259-0279)
-Anhang 10 Hydraulische Berechnungen Oberflächenentwässerung	(0280-0288)
-Anhang 11 Voruntersuchungen Baugrund	(0289-0309)
-Anhang 12 Setzungsverhalten Westfeld	(0310-0316)
-Anhang 13 Anpassung Deponieentgasung	(0317-0356)
-Anhang 14 Kostenabschätzung	(0357-0358)
-Anhang 15 Rahmenterminplan	(0359-0360)

- Anhang 16 Beeinflussung der Zwischenabdichtung durch Subrosion des Untergrundes (*Verfasser: Witt & Partner Geoprojekt GmbH Weimar*) (0361-0390)
 - Anhang 17 Ergebnisprotokoll zur Vollständigkeitsprüfung v. 06.11.2015 (0391-0394)
-

Anlagenverzeichnis	(0396-0398)
Deckblatt Pläne und Zeichnungen	(0399)
-Karten	(0400-0404)
-Lagepläne	(0405-0422)
-Schnitte	(0423-0431)
-Details	(0432-0458)

Umweltverträglichkeitsstudie im abfallrechtlichen PFV nach § 35 (2) KrWG (2 Ordner)

0. Deckblatt/Inhaltsverzeichnis/Abkürzungen/Quellenangaben	(0459-0473)
1. Allgemeine Angaben	(0474-0477)
2. Beschreibung des Vorhabens	(0478-0510)
3. Untersuchungsrahmen für UVU	(0510-0515)
4. Nullvariante – Ohne Vorhabenrealisierung	(0515-0519)
5. Beschreibung/Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile	(0520-0552)
6. Konfliktschwerpunkte des Vorhabens, vorgesehene Maßnahmen	(0552-0587)
7. Zusammenfassung	(0587-0590)
Unterschriften	(0591-0592)

Anlagenverzeichnis	(0593-0594)
1.1. Karten und Übersichtspläne	(0595-0618)
1.2. Lagepläne	(0619-0625)
1.3. Schnitte	(0626-0635)
1.4. Details	(0636-0639)
2. Textanlagen	(0640-0641)
2.1. Protokoll des Scoping-Termins vom 18.03.2015	(0642-0653)
2.2. Abfallartenkatalog	(0654-0658)
2.3. Textanlage 2.3	(0659-0671)
-Ingenieurgeologisches Gutachten über die Erdfallgefährdung in der Umgebung der Deponie Untitz, TLUG Nov. 1997, Abschrift	
-Ausschnitt aus der geologischen Karte 5138 Gera	
-Geologische Störungslinien	
-Auszug aus der hydrogeologischen Stellungnahme zum Grundwasser-Monitoring HMD Untitz 2. HJ 2014/Jan. 2015, GTG 12.02.2015	
2.4. Textanlage 2.4	(0672-0679)

-Maßnahmenplan Grundwasser –Überschreitung von Auslöseschwellen
2.5. Textanlage 2.5 (0680-0683)

-Ergebnisprotokoll zur Vollständigkeitsprüfung des Abstimmungstermins
im TLVwA vom 06.11.2015

Anhänge – Anhangverzeichnis	(0684-0685)
-Anhang 1 UVP-Vorprüfung des Einzelfalls	(0686-0689)
-Anhang 2 Biotopkartierung	(0690-0692)
-Anhang 3 Setzungsberechnung/-prognose	(0693-0743)
-Anhang 4 Standsicherheitsnachweis	(0744-0780)
-Anhang 5 Untergrundbetrachtung	(0781-0808)
-Anhang 6 Luftschadstoff-Immissionsprognose	(0809-1024)
-Anhang 7 Angaben zu Geräuschimmissionen	(1025-1031)
-Anhang 8 Sichtbeziehungen Vorhabenstandort	(1032-1044)

Schreiben des AWV vom 30.08.2016 zur Übermittlung ergänzender
Antragsunterlagen und des Konzeptes zur Optimierung des
Grundwassermonitoringsystems (GTG mbH Gera, 01.07.2016) (1045)

Antragsergänzung vom 22.08.2016, erstellt durch S.I.G.-Dr. Ing. Steffen
Ingenieurgesellschaft mbH Thüringen in Erfurt (22.08.2016) (1046)

Inhaltsverzeichnis (1047-1048)

1. Entwässerung (Sickerwasser/ Oberflächenwasser) (1049-1061)
2. Grundwasserüberwachung (1061)
3. Ehemalige Tagebauzufahrt (1061)
4. Geologisch-technische Barriereschicht (1062)
5. Abfallartenkatalog, Abgrenzung Verwertung/Beseitigung, Herkunft der
Abfälle (1062-1063)
6. Abwägungen zu Einsatzmöglichkeiten eines geeigneten Kontroll-
systems zur zusätzlichen Überwachung der basisabgedichteten
Deponiefläche (1064-1065)

Unterschriften (1066-1067)

Anlagenverzeichnis (1068-1070)

Anlage E1.1 Fließbild der getrennten Sickerwasserfassung Ostfeld- und
Westfeld (1071-1072)

Anlage E1.2 Übersichtsplan gepl. Sickerwasserfassungssystem DK I
Westfeld (1073-1074)

Anlage E1.3 Lage- und Höhenplan gepl. Sickerwasserfassungssystem
DK I Westfeld (1075-1076)

Anlage E1.4 Lageplanausschnitt gepl. Sickerwasserfassungssystem DK
I Westfeld (1077-1078)

Anlage E1.5 Deponie Untitz, Ostfeld – Analytik Rohsickerwasser
2010-2015 (1079-1080)

Anlage E1.6 Anforderungen an Abwasser, eluierbare Schadstoff-
belastung DK I - Abfälle (1081-1082)

Anlage E1.7	Nachweis der ausreichenden Sickerwasserspeicher-Kapazität für den Betrieb des 1. Bauabschnitt nach Merkblatt Nr. 3.6/4 des BLU	(1083-1085)
Anlage E1.8	Auslastung vorh. Sickerwasserspeicher u. Sickerwasserbehandlungsanlage	(1086-1087)
Anlage E1.9	Nachweis gepl. Sickerwasserspeicher-Speicherkapazitäten	(1088-1089)
Anlage E1.10	Stellungnahmen zur Entwässerung für die Indirekteinleitung der Deponie Untitz, Westfeld; Schreiben des ZVME vom 06.07.2016, E-Mail v. 22.08.2016	(1090-1093)
Anlage E1.11	Lage- und Höhenplan gepl. Oberflächenentwässerungssystem	(1094-1095)
Anlage E2.1	Übersichtslageplan Grundwassermessstellen der Deponie Untitz	(1096-1097)
Anlage E5.1	Abfallartenkatalog	(1098-1102)
Anlage E6.1	Datenblatt, Kennlinie vorhandener Pumpe	(1103-1107)
Anlage E7.1	Luftbildausschnitt 1988 mit Umrissen Deponieflächen	(1108-1109)

Konzept zur Optimierung des Grundwassermonitoringsystems, erst. durch GTG mbH Gera, 31.07.2016 (1110-1140)

E-Mail des AWW vom 06.09.2016 Ergänzung zu den Antragsunterlagen entspr. der Stellungnahmen des TLVwA vom 26.08.2016 und des TMIL vom 16.08.2016, erstellt durch S.I.G.-Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH Thüringen (05.09.2016) (1141-1156)

- 1. Veranlassung
 - 2. Kurzdarstellung der Maßnahme
 - 3. Wald
 - 4. Abwägungen und Schlussfolgerungen
-

Schreiben des AWW vom 02.11.2016 zur Übermittlung ergänzender Antragsunterlagen mit den Anlagen: (1157)

1. Bescheid des Landratsamtes Greiz als Untere Wasserbehörde vom 03.01.2013 (Az.: AII/66.2/692.214/034/12) zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (1158-1165)
2. vollständige Antragsunterlagen, die dieser Erlaubnis zugrunde lagen:
 - (1) Antrag v. 21.08.2012 des AWW mit: (1166)

„Antrag auf Erlaubnis gemäß § 3 WHG zum Sammeln, Rückhalten, Ableiten und Einleiten von unbelastetem Oberflächenwasser in den Vorfluter Amselbach im Rahmen der Genehmigungsplanung – Oberflächenabdichtung Westfeld der Hausmülldeponie Untitz“, BIT GmbH, vom 31.03.2009 bestehend aus:

Antragsformular vom 22.06.2010 (1167-1168)

Erläuterungsbericht (1169-1205)

Übersichtsplan, Maßstab 1: 10.000, Blatt A 3, Plan-Nr. 1 (1206)

Übersichtsplan Deponie Untitz, Maßstab 1: 1.000, Plan-Nr. 2 (1207-1208)

Variante 1

Plan der Einzugsflächen Niederschlagswasser (Westfeld), Maßstab
1: 2.000, Plan-Nr. 4 (1209)

Regelquerschnitte Grabenausführung, Maßstab 1: 20, Plan-Nr. 5
(1210)

Lageplan mit Oberflächenentwässerungseinrichtungen, Maßstab 1: 500,
Plan-Nr. 6 (1211)

Längsschnitt Strang I, Maßstab 1: 1.000/ 500, Plan-Nr. 7 (1212)

Längsschnitt Strang II, Maßstab 1: 1.000/500, Plan-Nr. 8 (1213)

Längsschnitt Strang II, Maßstab 1: 1.000/500, Plan-Nr. 9 (1214)

Plan der Oberflächenentwässerung (Fließschema), Maßstab 1: 2.000,
Plan-Nr. 10 (1215)

Variante 2

Plan der Einzugsflächen (Westfeld), Maßstab 1: 1.000, Plan-Nr. 11
(1216)

Lageplan Westfeld mit Oberflächenentwässerungseinrichtungen, Maßstab
1: 1.000; Plan-Nr. 12 (1217)

Regelquerschnitte Grabenausführung, Maßstab 1: 20, Plan-Nr. 13
(1218)

Längsschnitt Haltungsgraben, Maßstab 1: 500/500, Plan-Nr. 14
(1219)

Längsschnitt Haltungsgraben, Maßstab 1: 500/500, Plan-Nr. 15
(1220)

Längsschnitt Haltungsgraben, Maßstab 1: 500/500, Plan-Nr. 16
(1221)

Anpassung RRB West, Maßstab 1: 500/200, Plan-Nr. 17 (1222)

Plan der Oberflächenentwässerung (Fließschema), Maßstab 1: 2.000,
Plan-Nr. 18 (1223)

Anlage 1 – 3 wasserrechtliche Entscheidungen vom 06.01.1994,
29.07.1996 und 03.07.1997 (1224-1235)

Anlage 4 Auszug aus dem Bebauungsplan für das Gewerbegebiet
(1236-1239)

„Recyclingpark Wünschendorf“

Anlage 5 Gewässerkundliche Hauptzahlen (1240-1241)

Anlage 6 Bilddokumentation (1242-1245)

Anlage 7 Niederschlagshöhen (1246-1247)

Variante 1

Anlage 8 -14 Periphere Anlagen, Hydraulik (1248-1272)

Anlage 15 -19 RRB West, Hydraulik (1273-1283)

Variante 2

Anlage 20 -31 Periphere Anlagen, Hydraulik (1284-1321)

Anlage 32 -33 RRB West, Hydraulik (1322-1327)

IV.2 Auf Anforderung nachgereichte Unterlagen:

E-Mail des AWW vom 01.06.2016 zur Übermittlung ergänzender Erläuterungen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf Kreisstraßen (u. a. Prognose Verkehrsaufkommen)

E-Mail des AWW vom 17.08.2016 zur Übermittlung der ergänzenden Unterlage „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 65 Abs. 2 ThürBO“ vom 15.08.2016

E-Mail des AWW vom 26.09.2016 zur Übermittlung ergänzender Erläuterungen hinsichtlich des Inventars der Altdeponie/Profilierungsschicht sowie der hydrogeologischen Standortverhältnisse

E-Mail des AWW vom 13.10.2016 zur Übermittlung ergänzender Unterlagen hinsichtlich des Inventars der Altdeponie/Profilierungsschicht

E-Mail des AWW vom 20.10.2016 zur Übermittlung ergänzender Erläuterungen hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse

E-Mail des AWW vom 18.11.2016 zur Übermittlung ergänzender Erläuterungen zum Standsicherheitsnachweis

E-Mail des AWW vom 22.11.2016 zur Übermittlung der Ergebnisse der Schurfbeprobung Altdeponie/Profilierungsschicht vom 09.11.2016

IV.3 Sonstige berücksichtigte Unterlagen

Stellungnahme zur ‚Immissionsprognose Dr. Aust & Partner vom 03.09.2015 sowie Ergänzung vom 02.12.2015 für den AWW‘, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Mai 2016

Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen (Stand 2011)

„Deponiekonzeption für die Entsorgung nicht verwertbarer mineralischer Bauabfälle in Thüringen bis 2020“ (Stand 2012)

E-Mail der TLUG vom 25.04.2016 Zwischenergebnis im Rahmen der Fortschreibung der Deponiekonzeption

V Nebenbestimmungen

V.1 Nebenbestimmungen zu Errichtung und Betrieb

V.1.1 Abfallrecht und Immissionsschutz

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.1 Sowohl für die Neugestaltung der Deponiegasfassung im Bereich des Westfeldes der alten Hausmülldeponie Untitz, für die Sicherung und Rekultivierung dieser Altdeponie (Randbereiche, die sich außerhalb der zukünftigen DK I - Deponie befinden), für die Errichtung der DK I - Deponie als auch für die Sicherung und Rekultivierung dieser Deponie ist jeweils eine baureife Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Festlegungen des Erörterungstermines (Festlegungsprotokoll vom 15.07.2016) zu erstellen, die dem TLVwA, Referat 430, als zuständige obere Abfallbehörde und Planfeststellungsbehörde¹, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen ist.

Die exakten Flächengrößen und ETRS89-Koordinaten der Flächenumgrenzungen gemäß Abschnitt 1.2 dieses Bescheides (Fläche des Westfeldes der Deponie Untitz, Ablagerungsfläche der neuen DK I – Deponie, Hochpunkt der Deponie) sind mit der Ausführungsplanung zu übergeben. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind der Bestand zu vermessen und die Daten dem TLVwA, Referat 430, zu übergeben.

1.2 Für die Oberflächenabdichtung zur Sicherung der Altdeponie in den Randbereichen des Westfeldes, die nicht von der zukünftigen DK I - Deponie überdeckt werden, sind 2 Abdichtungskomponenten gemäß DepV Anhang 1 Tabelle 2 zu errichten.

Die Errichtung dieser Oberflächenabdichtung zur Sicherung der Altdeponie hat zeitlich parallel zur Errichtung der bifunktionalen Abdichtung auf dem Westfeld der Deponie Untitz, als Basisabdichtung, unterhalb der zukünftigen DK I - Deponie und als Oberflächenabdichtung der unterlagernden Altdeponie, zu erfolgen.

1.3 Für die o. g. Baumaßnahmen gelten die Vorschriften der geltenden Deponieverordnung (DepV) sowie die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, in der jeweils aktuellen Fassung.

Auf folgende BQS wird insbesondere hingewiesen:

- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 1-0 "Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere" vom 04.12.2014

¹ Das TLVwA als zuständige obere Abfallbehörde und Planfeststellungsbehörde wird im weiteren Text als TLVwA, Referat 430, bezeichnet.

- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 3-1 "Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen" vom 04.12.2013
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 4-1 "Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" vom 04.12.2014
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 5-0 "Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten - Übergreifende Anforderungen" vom 04.12.2014
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 6-1 "Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Oberflächenabdichtungssystemen" vom 07.06.2011
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-1 "Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" vom 13.04.2016
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 8-1 "Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien" vom 02.12.2015
- Bei der Herstellung von Röhren und Schächten inkl. Gasfassung Altdeponie
SKZ - TÜV - LGA Güterrichtlinie Deponierohre 09.2013

Diese BQS sind bei der Erstellung der Ausführungsplanung und bei der Durchführung der Maßnahmen zu berücksichtigen und anzuwenden, soweit nicht mit diesem Bescheid für spezielle Sachverhalte gesonderte Regelungen getroffen worden sind.

- 1.4 Sofern sich während der jeweiligen Baumaßnahme gemäß Ziffer 1.1 Änderungen der Ausführung des Vorhabens als erforderlich erweisen, sind diese spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der betreffenden Maßnahmen schriftlich und mit einer Begründung versehen dem TLVwA, Referat 400, als zuständige Überwachungsbehörde² anzuzeigen. Bautechnische Änderungen bedürfen hierbei der schriftlichen Zustimmung der Überwachungsbehörde.
- 1.5 Beginn und Abschluss der jeweiligen Baumaßnahmen gemäß Ziffer 1.1 sind dem TLVwA, Referat 400, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle für die Baumaßnahmen gemäß Ziffer 1.1 ist dem TLVwA, Ref. 400, eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben des Anhangs I der Baustellenverordnung einhält, vorzulegen.
- 1.7 Der Antragsteller hat mit dem bauleitenden Ingenieurbüro (Bauleitung) zu vereinbaren, dass eine verantwortliche Bauleitung über den Zeitraum der gesamten Baumaßnahme (Errichtung der Deponie) benannt wird und dass bei allen wesentlichen Arbeiten ein Weisungsbefugter auf der Baustelle anwesend ist.

² Das TLVwA als zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde wird im weiteren Text als TLVwA, Referat 400, bezeichnet.

- 1.8 Mit der Vorankündigung sind ein aktueller Bauzeitenplan und eine Liste aller an der Baumaßnahme beteiligten Firmen und Behörden, der verantwortlichen Personen sowie deren Erreichbarkeit (Postadressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Fax-Nrn. etc.) vorzulegen. Zu den Bauberatungen ist das TLVwA, Referat 400, jeweils rechtzeitig einzuladen. Spätestens mit der Einladung ist das Protokoll der vorhergehenden Bauberatung zu übergeben.
- 1.9 Alle mit den Arbeiten beauftragten Firmen/Unternehmen sind durch den Bauherrn bzw. einen Beauftragten über die zu beachtenden Standortbedingungen und die konkreten Nebenbestimmungen des Bescheids auf der Baustelle nachweislich zu belehren.
- 1.10 Für die Baustelle ist eine Baustellenordnung zu erstellen. Es ist eine Einweisung der Bauunternehmen in die Baustellenordnung vorzunehmen und zu dokumentieren. Der Nachweis ist dem TLVwA, Referat 400, vorzulegen.
- 1.11 Es ist ein Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch sind Angaben zu treffen zu:

Personal auf der Baustelle und dessen Einsatzstellen

Arbeitsgerät auf der Baustelle und dessen Einsatz

Angeliefertes Material, dessen Herkunft und Verwendung auf der Baustelle

Durchgeführte Untersuchungen (Eigenüberwachung) und deren Ergebnisse

Wetterangaben einschl. Niederschlags- und Temperatur- Messung bei Arbeitsbeginn

Besondere Vorkommnisse

Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Kontrollen

Durchgeführte Belehrungen gemäß Abschnitt V.1.1, Ziffer 1.9

Durchgeführte Information gemäß Abschnitt V.1.6, Ziffer 3

Das Bautagebuch ist zu den Bestandsunterlagen zu nehmen und bis zum Abschluss der Nachsorgephase der Deponie aufzubewahren. Dem TLVwA Referat 400, ist jederzeit Einsicht in das Bautagebuch zu gewähren.

- 1.12 Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der dazugehörigen Antragsunterlagen, die bestätigten Ausführungspläne, die Protokolle sämtlicher Baubesprechungen, die Nachweise der Eigenkontrolle und die Abnahmeprotokolle einzelner Anlagenteile sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme geordnet vorzuhalten.
- 1.13 Sollten am Deponiestandort noch weitere Baumaßnahmen stattfinden (z. B. Errichtung der Oberflächenabdichtung Untitz-Ostfeld), dann ist eine für die Bauzeit geltende Verkehrswegevorschrift zu erarbeiten, die den reibungslosen Verkehr auf dem Deponiegelände durch die

verschiedenen Bau- und Transportfirmen gewährleisten soll. Dabei ist jederzeit abzusichern, dass auch der öffentliche Verkehr keinerlei Beeinträchtigung erfährt. Gegebenenfalls ist diese Vorschrift je nach Baufortschritt zu aktualisieren.

Die Verkehrswegevorschrift ist dem TLVwA, Referat 400, vor Baubeginn vorzulegen.

- 2 Nebenbestimmungen zu Freigaben und zur Bauabnahme
 - 2.1 Für Bauteile und Schichten, welche in Fortführung der Baumaßnahmen überbaut oder überdeckt werden, sind Freigaben (Bestätigung des ordnungsgemäßen Baus) durch den Fremdprüfer vorzusehen und vor Überbauung vorzunehmen. Die Durchführung der Freigaben ist in den Bauberatungen festzulegen.
 - 2.2 Mit der Anzeige zur behördlichen Bauabnahme ist dem TLVwA, Referat 400, schriftlich zu bestätigen, dass die jeweilige Baumaßnahme gemäß Ziffer 1.1 entsprechend der Zulassung durchgeführt wurde. Rechtzeitig vor der behördlichen Abnahme durch das TLVwA, Referat 400, ist der Abschlussbericht mit der Dokumentation der Baudurchführung, den Bestandsunterlagen, dem Qualitätsmanagementplan (QMP) sowie der sonstigen Nachweise der vorgenannten Behörde vorzulegen.
3. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Bauausführung, -überwachung, zum Probefeld und zum QMP
 - 3.1 Die Bautechnologie der Maßnahmen zur Herstellung der technischen/geologischen Barriere, der Errichtung der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung und der zugehörigen Baumaßnahmen sowie die Größe und Zeitdauer der Durchführung der Fertigungsabschnitte sind so zu organisieren, dass durch Witterungseinflüsse, insbesondere durch Niederschläge und Frost, keine nachteiligen Auswirkungen auf die technische/geologische Barriere, die Basisabdichtung und Oberflächenabdichtung und der zugehörigen Anlagenteile zu besorgen sind.
 - 3.2 Für die Herstellung der Deponie-Abdichtungskomponenten (technische/geologische Barriere, Basisabdichtung und späterer Oberflächenabdichtung zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie) sind für die Bereiche:
 - Erd- und Grundbau (einschließlich geologische/technischer Barriere)
 - Geogitter
 - Dichtungsbahnen
 - Geotextilien
 - Rohre, Rohrleitungsteile, Bauteile und Schächte.

Qualitätsmanagementpläne (QMP) zu erstellen.

Ein QMP ist auch für die Maßnahme: Umbau des Gasfassungssystems im Bereich des Westfeldes der Hausmülldeponie Untitz zu erarbeiten.

Den an der Bauüberwachung beteiligten Stellen (Fremdprüfung/-überwachung und behördliche Überwachung) ist der aktuelle QMP so rechtzeitig zu übergeben, dass notwendige Korrekturen für die Ausführungsplanung noch vorgenommen werden können.

Der QMP ist vom Fremdprüfer bestätigen zu lassen und anschließend dem TLVwA, Referat 430, zur Zustimmung vorzulegen.

Erst nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung darf mit den Arbeiten an einem Bauteil des Deponieabdichtungssystems (technische Barriere, Basisabdichtung, spätere Oberflächenabdichtung) bzw. mit dem Umbau des Gasfassungssystems im begonnen werden.

Die Erarbeitung des QMP hat nach Maßgabe des Anhangs 1 Ziffer 2.1 ff der DepV zu erfolgen.

- 3.3 Die Änderungen des Gasfassungssystems sind durch die Fremdprüfung begleiten und bestätigen zu lassen.

Für die Herstellung der Deponieabdichtungssysteme, Änderung des Gasfassungssystems sowie für sonstige Arbeiten (z. B. Schächte, Leitungen, Gräben) hat eine Eigenüberwachung / Eigenprüfung (einschließlich Dokumentation) zu erfolgen.

Die Eigenprüfung entsprechend DIN 18200 Abschnitt 3 ist durch die bauausführende Firma bzw. deren Gutachter vornehmen zu lassen. Art und Aufwand der Eigenkontrolle sind im QMP festzulegen. Die Anzahl der Eigenprüfungen soll ein Vielfaches der Untersuchungshäufigkeit der Fremdprüfung darstellen. Der die Eigenprüfung Durchführende darf nicht gleichzeitig Fremdprüfer sein. Die Ergebnisse der Eigenprüfung sind dem Fremdprüfer zur Verfügung zu stellen und werden Bestandteil der Gesamtprüfungsunterlagen.

- 3.4 Der Fremdprüfer für die Kunststoffe sowie für die technische/geologische Barriere bzw. mineralische Bestandteile von Abdichtungssystemen muss eine akkreditierte Stelle gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV sein.

Hinsichtlich der Aufgaben der Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe wird auf Kapitel 4 des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 9-1 "Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen" vom 02.12.2015 verwiesen.

- 3.5 Die Fremdprüfer sind so rechtzeitig auszuwählen und zu beauftragen, dass sie bereits vor der Ausschreibung der Maßnahmen ihre Prüftätigkeit aufnehmen zu können. Die Fremdprüfer haben die Deponieabdichtungsarbeiten ganzheitlich zu prüfen.

3.6 Der Einsatz des Fremdprüfers bedarf der Zustimmung des TLVwA, Referat 400. Die Kosten der Fremdprüfung trägt der Deponiebetreiber.

3.7 Die Eignung und die Qualitätsmerkmale der Baustoffe für die geplanten Baumaßnahmen sind im Rahmen der Eigen- und Fremdprüfung zu überwachen. Die Eignungsnachweise und Prüfergebnisse sind dem TLVwA, Referat 400, auf Verlangen vorzulegen und aufzubewahren.

3.8 Vor Baubeginn der Deponieabdichtungssysteme sind auf einer Freifläche oder auf dem vorgesehenen Planum Probefelder zu errichten, um die Herstellbarkeit festzustellen und die Einbautechnologie festzulegen. Anhand der Ergebnisse aus dem Probefeld ist eine Einbauanweisung für die jeweiligen Abdichtungselemente als Teil des QMP zu erarbeiten, die die für den Einbau erforderlichen Anweisungen enthält.

Es ist mindestens 1 Probefeld jeweils für

1. die geologisch/technische Barriere und die Basisabdichtung
2. die Oberflächenabdichtung

zu errichten.

Der Herstellungsbeginn der jeweiligen Probefelder ist dem TLVwA, Referat 400, rechtzeitig vorher mitzuteilen.

3.9 Die jeweils für die Basisabdichtung einschließlich technischer/geologischer Barriere und die Oberflächenabdichtung zu errichtenden Probefelder können, wenn alle Qualitätskriterien erreicht wurden, teilweise oder vollständig Bestandteil der Gesamtfläche der Basisabdichtung und im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen der Oberflächenabdichtung werden, wenn dazu die jeweilige Freigabe durch den Fremdprüfer erfolgt. Die Entscheidung, ob das Probefeld Bestandteil der Basisabdichtung bzw. der Oberflächenabdichtung sein kann, ist durch das TLVwA, Referat 400, nach Freigabe durch den Fremdprüfer zu treffen.

3.10 Nach Auswertung der Ergebnisse der jeweiligen Probefelder sind die betreffenden QMP entsprechend zu aktualisieren. Insbesondere sind die Materialkennwerte, Einbaugeräte und –technologien für die Herstellung der technischen/geologischen Barriere, dem Einbau der Basisabdichtung und Oberflächenabdichtung einschließlich der Rekultivierungsschicht fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat durch den Fremdprüfer in Abstimmung mit dem Planer zu erfolgen.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

4.1. Die Neugestaltung des Gasfassungssystems im Bereich des Westfeldes der Hausmülldeponie Untitz ist in einer Ausführungsplanung baureif darzustellen. Dabei ist die GDA-

Empfehlung E 2-18 (Geotechnische Belange der Deponieentgasung, Stand Bautechnik 2005) zu berücksichtigen.

Die Arbeiten sind von einem Fremdprüfer begleiten zu lassen.

4.2 Basisabdichtung

4.2.1 Es wird dem in der Planung beschriebenen Aufbau der Basisabdichtung der DK I - Deponie wie folgt zugestimmt (von unten nach oben)

Mächtigkeit mindestens 1,00 m	Schicht Profilierungsmaterial Geogitter (Fuge Profilierungsschicht – technische geologische Barriere):
1,00 m	Technische geologische Barriere ($k_f \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s)
2,5 mm	Kunststoffdichtungsbahn (KDB) (BAM-zugelassen)
0,25 m	Schutzschicht (Vlies, Geotextil- Robustheitsklasse (GRK) 5) + Sandschutzschicht gemäß Schutzwirkungsnachweis (BAM-Zulassung)
0,50 m	mineralische Entwässerungsschicht gemäß DIN 19667 (Kies 16/32) Trennvlies, GRK 4, filterstabil, 300 g/m ²
0,50 m	Überdeckungsschicht aus geeignetem DK I - Abfall

4.2.2 Bei der Herstellung der v. g. Basisabdichtung dürfen Deponieersatzbaustoffe nur eingesetzt werden, wenn sie die nachfolgenden Zuordnungswerte des Anhangs 3 Tabelle 2 DepV bzw. Zuordnungswerte gemäß LAGA-Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Technische Regeln, Teil II, 06.11.1997 einhalten:

- Profilierungsschicht unterhalb der geologisch/technischen Barriere:
Z 2 im Sinne der LAGA-Richtlinie M 20

- Technische Maßnahmen zur Schaffung, Vervollständigung und Verbesserung der:
 - geologisch/technischen Barriere: Spalte 4 der Tabelle 2 des Anhangs 3 DepV
 - Sandschutzschicht: Spalte 6 der Tabelle 2 des Anhangs 3 DepV
 - Mineralische Entwässerungsschicht: Spalte 6 der Tabelle 2 des Anhangs 3 DepV
 - Randdämme Z 1.2 entsprechend LAGA-Richtlinie M 20

4.2.3 Sollte im Rahmen der Herstellung einer geologisch/technischen Barriere entsprechend den Anforderungen des BQS 1.0 ein partieller Austausch der im Rahmen der Profilierung des Altdeponiekörpers aufgetragenen Deponieersatzbaustoffe erforderlich werden, so ist sicherzustellen, dass die Profilierungsschicht als Aufstandsfläche der geologischen/technischen Barriere flächendeckend eine Mächtigkeit von mindestens 1,00 m aufweist.

Bei einem derartigen Austausch ist die Standsicherheitsbetrachtung der Deponie unter Einbeziehung des Fremdprüfers zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem TLVwA, Referat 400, vor Errichtung der Basisabdichtung unaufgefordert vorzulegen.

4.2.4 Für die technischen Maßnahmen zur Herstellung der geologischen Barriere ist der BQS 1.0 einzuhalten. Die technisch-geologische Barriere muss eine Mindestmächtigkeit von 1,0 m aufweisen.

4.2.5 Im Eignungsnachweis des für die Herstellung der technischen geologischen Barriere vorgesehenen Materials ist dessen Dehnungsverträglichkeit (1 %) nachzuweisen sowie sein Tonmineralgehalt anzugeben und hinsichtlich des Schadstoffrückhaltevermögens zu bewerten.

4.2.6 Kunststoffdichtungsbahnen, Kunststoff-Dränelemente, Schutz- und Filtervliese etc. dürfen nur eingesetzt werden, wenn das jeweilige Produkt eine gültige, von der BAM erteilte Zulassung vorliegt. Die Anforderungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten und einzuhalten.

4.2.7 Der Verlegeplan für die KDB und das Schutzvlies sind rechtzeitig vor Einbaubeginn vom Fremdprüfer freizugeben.

4.2.8 Die KDB ist nach den Vorgaben der Hersteller auf der Baustelle zu lagern und entsprechend den Verlegevorschriften einzubauen.

4.2.9 Die KDB ist im Pressverbund auf die technische/geologische Barriere aufzubringen.

4.2.10 Nach erfolgtem Einbau der BAM-zugelassenen KDB ist diese schnellstmöglich mit dem Schutzvlies und Drainagekies abzudecken. Dabei sollten der Einbau und die Überdeckung abschnittsweise erfolgen.

4.2.11 Bei der Errichtung der Basisabdichtung ist ein geeignetes, biaxial belastbares Geogitter auf der Profilierungsschicht in der Schichtfuge Profilierungsschicht - technische/geologische Barriere zu verlegen. Der Einsatz der Art und des Materials des Geogitters sowie die Einbautechnologie sind vor Einbau im QMP unter Berücksichtigung der „Vorläufigen Richtlinie für die Zulassung von Bewehrungsgittern aus Kunststoff für Deponieoberflächenabdichtungen „ (BAM 3. Auflage April 2016) festzuschreiben und vom Fremdprüfer bestätigen zu lassen.

4.2.12 Sämtliche noch vorzulegende Standsicherheits- und Eignungsnachweise der für die Errichtung der Basisabdichtung einzusetzenden Materialien (z.B. Gleitsicherheit, hydraulische Leistungsfähigkeit, Filterstabilität) sind dem TLVwA, Referat 400, rechtzeitig vor Bauausführung in geprüfter Form unaufgefordert vorzulegen.

4.3 Oberflächenabdichtung

4.3.1 Es wird der in der Planung beschriebene Aufbau der DK I - Oberflächenabdichtung wie folgt genehmigt (von unten nach oben):

Mächtigkeit	Schicht
>0,20 m	Ausgleichsschicht
2,5 mm	Kunststoffdichtungsbahn (KDB) (BAM-zugelassen)
	Schutzschicht (Vlies, 1.200 g/m ³)
0,30 m	mineralische Entwässerungsschicht (Kies 16/32) Alternativ: BAM-zugelassene Dränmatte
	Ggf. Trennvlies (filterstabil)
0,80 m	Rekultivierungsschicht: Unterboden
0,20 m	Oberboden

4.3.2 Es ist ein aktueller Standsicherheitsnachweis vor Errichtung der Oberflächenabdichtung zu erstellen, von einem zugelassenen Prüfenieur prüfen zu lassen und rechtzeitig vor Baubeginn des Oberflächenabdichtungssystems, der örtlichen Bauleitung (ÖBL), dem

Fremdprüfer und dem TLVwA, Referat 400, vorzulegen. Dem Standsicherheitsnachweis müssen die zum Einsatz kommenden Baumaterialien zugrunde liegen.

- 4.3.3 Es ist zu prüfen, ob die KDB, insbesondere in den Böschungsbereichen (Oberflächenabdichtung) geraut (genoppt) sein muss.
- 4.3.4 Der Verlegeplan für die KDB, das Schutzvlies, ggf. für die Dränmatte bei der Oberflächenabdichtung sind rechtzeitig vor Einbaubeginn vom Fremdprüfer freizugeben.
- 4.3.5 Die KDB und die Dränmatte sind nach den Vorgaben der Hersteller auf der Baustelle zu lagern und entsprechend den Verlegevorschriften einzubauen.
- 4.3.6 Die zum Einsatz vorgesehene Dränmatte ist nach den Vorgaben der Zulassung der BAM hydraulisch zu bemessen. Der Nachweis ist dem TLVwA, Referat 400, vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.3.7 Nach erfolgtem Einbau der BAM-zugelassenen KDB ist diese schnellstmöglich mit dem Schutzvlies und ggf. mit der Dränmatte abzudecken. Dabei sollten der Einbau und die Überdeckung abschnittsweise erfolgen.
- 4.3.8 Es ist zu prüfen, ob auf der Rekultivierungsschicht (als Begrünung ist eine Rasenansaat vorgesehen) in Bereichen der Böschungsneigungen gegebenenfalls zumindest teilweise das Aufbringen von Erosionsschuttmatten erforderlich ist.

5. Inbetriebnahme der DK I - Deponie

- 5.1 Die Deponiebetreiberin darf gemäß § 14 (2) ThürAbfG die Deponie (DK I) erst in Betrieb nehmen, wenn das TLVwA, Ref. 400, die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen (einschließlich Randbereiche Altdeponie (siehe NB 1.2)) abgenommen und freigegeben hat. Dazu ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Zur Abnahme sind dem TLVwA, Referat 400, alle Bauunterlagen sowie sonstigen Nachweise vorzulegen.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Inbetriebnahme einzelner Einbauabschnitte nach behördlicher Freigabe bleibt vorbehalten.

6. Nebenbestimmungen zu Deponiebetrieb und Dokumentation

6.1 Abfallannahme und zugelassene Abfallschlüsselnummern

- 6.1.1 Auf dieser Deponie dürfen nur die unter Ziffer I.4 des Tenors der Planfeststellung zugelassenen Abfallarten deponiert werden.

6.1.2 Zur Umsetzung des § 8 DepV ist eine Anweisung zur Abfallannahme und –kontrolle des AWW für das auf der Deponie Untitz-Westfeld tätige Personal zu erstellen und dem TLVwA, Referat 400, sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Deponie vorzulegen.

Diese soll enthalten:

- wie und durch wen die Annahmekontrolle durchgeführt wird,
- wie und wo die Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle erfolgt,
- wer die Transporteure der Abfallanlieferer zum Einbauort lenkt und dort einweist,
- wer die grundlegenden Charakterisierungen einschließlich der Deklarationsanalysen mit dem angelieferten Abfall auf Zulässigkeit der Abfallannahme überprüft,
- wer die angelieferten Mengen und die dazugehörige Anzahl an Deklarationsanalysen des Abfallerzeugers kontrolliert,
- wer feststellt und wie festgestellt wird, dass eine Kontrolluntersuchung durch den Deponiebetreiber erforderlich ist,
- wie die Eigenkontrolluntersuchungen des Deponiebetreibers organisiert werden,
- welches Prozedere erfolgt, wenn ein Abfall zurückzuweisen ist und
- wie und durch wen die Sichtkontrollen und die Richtigkeit der Abfallannahme und sonstige Abfallannahmekontrollen dokumentiert werden.

6.1.3 Sämtliche Abfälle zur Beseitigung dürfen nur auf der Deponie abgelagert werden, wenn sie die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der DepV für eine DK I einhalten. Überschreitungen im Rahmen der Vorgaben der DepV sind nur nach behördlicher Zustimmung statthaft. Auf die Einhaltung der Forderungen gemäß § 6 DepV wird verwiesen. Die Abfälle gemäß § 7 Absatz 1 DepV dürfen generell nicht auf der Deponie beseitigt werden.

6.1.4 Bei gefährlichen Abfällen im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung sind gemäß § 8 Abs.1 Nr. 9 und 10 DepV vor der Ablagerung zusätzlich die Gesamtgehalte der ablagerungsrelevanten Inhaltsstoffe sowie im Fall von Spiegeleinträgen die relevanten gefährlichen Eigenschaften zu ermitteln und zu bewerten.

6.1.5 Bei der Annahme von teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass die Annahmekriterien bereits für den jeweiligen Abfall vor der Behandlung eingehalten werden.

6.1.6 Die Abfalluntersuchungen sind vor der Ablagerung gemäß § 8 DepV vorzunehmen bzw. sich vom Abfallerzeuger oder Einsammler vorlegen zu lassen. Die Annahmekontrollen sind gemäß § 8 Absatz 4 DepV durch den AWW durchzuführen.

6.1.7 Die Forderung von ergänzenden Untersuchungen weiterer Inhaltsstoffe sowie von Gesamtgehalten einzelner Inhaltsstoffe bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.1.8 Bei Anlieferung der Abfälle und während des Einbaus sind Sichtkontrollen (Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch) durchzuführen. Sollten nicht zugelassene Abfälle bemerkt werden, sind diese zurückzuweisen oder sicherzustellen. Bei größeren Mengen (≥ 1 LKW-Ladung) ist das TLVwA, Referat 400, sofort zu informieren.

6.1.9 Art, Menge, Herkunft, Anlieferungszeitpunkt, Einbauzeitpunkt und genauer Einbauort der abgelagerten Abfälle sind zu dokumentieren und in einem Abfallkataster (gemäß Anhang 5 Nr. 1.3 DepV) aufzunehmen. Der vorliegende Bestandsplan ist ständig zu aktualisieren. Die vorgenannten Dokumentationen sind dem TLVwA, Referat 400, jederzeit auf Verlangen vorzulegen und bis zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorgephase aufzubewahren.

6.1.10 Die Annahme von Abfällen als Deponieersatzbaustoff ist nur zulässig, wenn die betreffenden, für einen bestimmten Bauzweck vorgesehenen Abfälle, die erforderlichen bau- und/oder bodenmechanische Anforderungen für die konkrete Deponiebaumaßnahme erfüllen.

Dabei hat der Deponiebetreiber nachzuweisen, dass keine der zur Verfügung stehenden Beseitigungsabfälle die erforderlichen bau- und/oder bodenmechanischen Eigenschaften für die Verwertungsmaßnahme aufweisen oder entsprechende Mengen des Baumaterials, die zur Umsetzung der Baumaßnahmen erforderlich sind, in einem bestimmten Zeitraum der Deponie als Deponieersatzbaustoffe nicht zur Verfügung stehen.

Die Verwertungsmaßnahmen sind dem TLVwA, Referat 400, vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen mit vorgenanntem Nachweis sowie der Angabe der Menge der Deponieersatzbaustoffe, dem Bauzeitraum und dem Ort des Einbaus.

6.1.11 Deponieersatzbaustoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die Zuordnungswerte des Anhangs 3 Tabelle 2 Spalte 6 DepV einhalten.

6.2 Organisation und Personal

6.2.1 Der Deponiebetreiber hat die Organisation der Deponie so auszugestalten, dass

- jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist,
- die für die Leitung verantwortlichen Personen mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9 DepV teilnehmen
- das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt

- die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist sowie
- Unfälle vermieden und eventuelle Unfallfolgen begrenzt werden.

6.2.2 Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter (Leitungspersonal) sind namentlich zu benennen,

Diese haben insbesondere darüber zu wachen, dass:

- ausreichend Personal auf der Deponie vorhanden ist
- nur die zugelassenen Abfälle abgelagert werden
- die Annahmekriterien für die angelieferten Abfälle eingehalten werden
- der Einbau der Abfälle entsprechend dem Betriebsplan erfolgt.

Ein Wechsel dieser Personen ist dem TLVwA, Ref. 400, schriftlich mitzuteilen.

6.2.3 Vor Inbetriebnahme ist dem TLVwA, Referat 400, mitzuteilen, welche Person als betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt ist.

6.3 Dokumentation Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Monats-/Jahresbericht

6.3.1 Vor Betriebsbeginn ist für die Deponie eine Betriebsordnung (siehe Anhang 5 Nr.1.1 DepV), ein Betriebshandbuch (siehe Anhang 5 Nr. 1.2 DepV) und ein Betriebstagebuch (siehe Anhang 5 Nr. 1.4 DepV) aufzustellen.

6.3.2 Es ist monatlich eine Monatsstatistik zu erstellen, die bis zum 15. des Folgemonats dem TLVwA, Referat 400, vorzulegen ist.

Diese soll enthalten:

Im Monat angenommene Abfallarten in Tonnen (t),

davon:

- Abfälle mit Abfallschlüsseln zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung jeweils in (t),
- Abfallerzeuger und Herkunft (Landkreise) der Abfälle mit ASN für die Abfälle zur Beseitigung in Tonnen (t) und
- Abfallerzeuger und Herkunft (Bundesland) der Abfälle mit ASN für die Abfälle zur Verwertung in Tonnen (t).

6.3.3 Es ist jährlich ein Jahresbericht (Eigenkontrollbericht) für die DK I - Deponie Untitz zu erstellen, der bis zum 31.03. des Folgejahres dem TLVwA, Referat 400, vorzulegen ist. Der Jahresbericht soll sich bezüglich seiner Gliederung an die Gliederung für Jahresberichte nach Anhang 5 Nr. 2 DepV halten. Die Pläne, Texte und tabellarischen Darstellungen im Jahresbericht sind übersichtlich und lesbar darzustellen.

Es sind die tatsächlich durchgeführten Verwertungsmaßnahmen mit den benötigten Abfallarten und Abfallmengen im Jahresbericht zu

dokumentieren und die geplanten Verwertungsmaßnahmen für das nachfolgende Jahr im Jahresbericht aufzuzeigen. Gleichzeitig hat eine Auswertung der Planung mit dem Ist-Zustand zu erfolgen.

7. Abfalleinbau sowie Einbau anderer Materialien
 - 7.1 Es sind die Einbaugeräte und die vorgesehene Einbautechnologie einschließlich Einbauabschnitte des Abfalleinbaus darzulegen und dem TLVwA vor Betriebsbeginn vorzulegen.
 - 7.2 Sämtliche Einbauten haben lagenweise zu erfolgen und sind entsprechend zu verdichten.
Für die befahrbaren Flächen der Zufahrt, auf der Deponie und den Versorgungswegen ist die Verdichtung zur Befahrbarkeit zu gewährleisten.
 - 7.3 Die Anlieferung und die Ablagerung der gefährlichen Abfallarten (Anmerkung: hierher gehören z. B. gefährliche Abfälle, die als hautreizend einzustufen sind und in Big Bags angeliefert werden) darf nur gemäß den einschlägigen Vorschriften für diese gefährlichen Abfälle (Arbeitsschutz, Handling, Verpackung etc.) vorgenommen werden. Falls es beim Abfalleinbau zu einem Freilegen (unverpackt, ungesichert) dieser Abfälle kommt, ist dieser Bereich i. d. R. unmittelbar, jedoch mindestens arbeitstäglich, mit einer unbelasteten Erdschicht o.ä. abzudecken.
 - 7.4 Festgestellte Unregelmäßigkeiten beim Deponiebetrieb einschließlich der Deponieüberwachung sind dem TLVwA, Referat 400, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 7.5 Die Standsicherheit des Deponiekörpers ist durch geeignete Böschungswinkel und/oder technische Maßnahmen dauerhaft zu gewährleisten.
 - 7.6 Die Abfälle sind in der Deponie hohlraumarm einzubauen. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind.
 - 7.7 Luftreinhaltung (Staub, Verschmutzung, Geruch)
 - 7.7.1 Baumaßnahmen und Deponiebetrieb auf dem Deponiegelände sowie bei der Herstellung der Verkehrswege sind so durchzuführen, dass Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche) vermieden werden. Dies gilt auch bereits für die Bereitstellung der Materialien.
 - 7.7.2 Anlagenerrichtung
Zur Verminderung der Emissionen bei den Einbauarbeiten ist eine sichtbare Staubeentwicklung, ggf. durch zusätzliches Befeuchten, zu vermeiden.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reifenwaschanlage) ist das Verschleppen von Verschmutzungen durch Fahrzeuge auf die öffentlichen Fahrwege während der Errichtungsphase der Basisabdichtung der Deponie zu vermeiden.

Die Staubentwicklung und -verwehung ist durch Abwurfhöhenminimierung beim Einbau der Basisabdichtung zu minimieren.

7.7.3 Anlagenbetrieb

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Staubminderung sind umzusetzen.

Die Fahrstrecken sind bei trockener Witterung (≥ 10 Tage kein Niederschlag) sowie bei sichtbarer Staubbildung zu befeuchten.

Für die Anlieferung sind nötigenfalls abgedeckte Fahrzeuge zu verwenden sowie befestigte (Bitumen oder Zement) Betriebswege auf dem Deponiegelände außerhalb des Einbaubereiches zu nutzen. Die Fahrgeschwindigkeit im Deponiebereich ist auf kleiner 5 km/h zu reduzieren.

Die Entlade- und Abwurfhöhen sind möglichst gering zu halten.

Sollen staubende Güter abgekippt / entladen werden, sind diese vorab zu befeuchten.

Staubende Güter sind nach dem Entladen / Abkippen umgehend abzudecken. Der Transport bis zur Einbaustelle hat ohne weiteren offenen Umschlag stattzufinden. Bei Staubneigung und sehr trockener Witterung sind die Abfälle an der Einbaustelle zusätzliche zu befeuchten.

Die Abfall-Oberfläche ist im Einbaubereich, bei Gefahr von Abtrocknung der Einbaufäche, feuchtzuhalten. Durch Nachführen der Kippstelle sind die erforderlichen Schubwege zu minimieren.

Abfälle mit künstlichen Mineralfasern sind unverzüglich abzudecken.

Bei Wetterlagen, bei denen die Gefahr von Verwehungen besonders groß ist (z.B. starker Wind, Trockenheit, geringe Feuchtigkeit) ist der Einbau von Abfällen, die zu starken Staubentwicklungen neigen, einzustellen.

Die Zufahrtsstraßen und befestigten Betriebswege sind bei objektiv feststellbaren, nutzungsbedingten Verschmutzungen kurzfristig zu reinigen.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass es zu keiner Verschleppung von Deponiegut (Schmutz/Staub) auf öffentliche Verkehrswege kommt.

7.8 Schutz vor Lärm

7.8.1 Anlagenerrichtung

Die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Deponie sind auf den Zeitraum Werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu begrenzen.

Bauliche Maßnahmen an Sonn- und Feiertagen sind nicht zulässig.

Während der Deponieerrichtung sind nicht mehr als 100 LKW-Anlieferungen pro Tag zulässig.

7.8.2 Anlagenbetrieb

Die Betriebszeiten der Deponie - für Anlieferung und der Einbau der Abfälle sowie alle zum Deponiebetrieb üblichen Arbeiten - sind antragsgemäß auf Mo - Fr von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Sa vom 6:00 - 14:00 Uhr zu begrenzen.

Das in den Antragsunterlagen zu Grunde gelegte Betriebsregime ist einzuhalten.

- 7.9 Außerhalb des von der Ablagerung beeinflussten Geländes sind mindestens 3 Festpunkte zu betreiben, deren Lage und Höhe auf das amtliche Koordinatennetz bzw. amtliche Höhennetz zu beziehen ist. Anhand der Festpunkte muss die geodätische Überwachung des gesamten Deponiekörpers möglich sein.

Die Lage der Festpunkte ist dem TLVwA, Referat 400, schriftlich mitzuteilen.

- 7.10 Die Abfallablagerung ist bei Erreichen der mit diesem Bescheid festgelegten Deponie-Endhöhe (abzüglich der voraussichtlichen Mächtigkeit der Oberflächenabdichtung und Rekultivierungsschicht) und Kubatur einzustellen.

- 7.11 Das TLVwA, Referat 400, behält sich vor, den weiteren Ablagerungsbetrieb zu untersagen, sollte sich bei den Messungen der Temperaturprofile an der Basis, der Setzungs-, Verformungs- und Gefällemessungen der Sickerwasserungsleitungen an der Deponiebasis oder allgemein im Ergebnis der Kamerabefahrungen in den Sickerwasserrohren/-schächten ergeben, dass die Funktionsfähigkeit der Basisabdichtung und des Sickerwasserentwässerungssystems nicht mehr sichergestellt ist .

8. Überwachungsmaßnahmen

- 8.1 Es sind Eigenkontrollen gemäß § 12 DepV i.V.m. in Verbindung mit den Forderungen der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (ThürDepEKVO) durchzuführen, im Betriebstagebuch zu erfassen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind in die Eigenkontrollberichte gemäß Nebenbestimmung 6.2.6 einzuarbeiten.

- 8.2 Die Überwachungsmaßnahmen für die DK I - Deponie haben bezüglich der zu überwachenden Daten entsprechend Anhang 5 Nr. 2.2 Ziffern 1 bis 10 DepV zu erfolgen.

- 8.3 Auf der Deponie müssen Messeinrichtungen entsprechend Anhang 5 Nr. 3.1 DepV vorhanden sein. Das Mess- und Kontrollprogramm richtet sich nach Anhang 5 Nr. 3.2 DepV.

Mit den wiederkehrenden Setzungsmessungen ist bereits ab Errichtung der Deponiebasis zu beginnen.

- 8.4 Für die Überwachung des im Bereich des Westfeldes der Hausmülldeponie Untiz (Untergrund der DK I – Deponie) entstehenden Deponiegases ist innerhalb eines Jahres nach Umbau

des Gasfassungssystems ein Konzept zu erarbeiten und dem TLVwA, Referat 400, vorzulegen. In diesem Konzept sind auch Aussagen zur Behandlung des anfallenden Deponiegases zu treffen, wenn dieses aufgrund des zurückgehenden Methangehaltes nicht mehr einem BHKW oder einer Hochtemperatur-Deponiegasfackel zugeführt werden kann.

8.5 Grundwasser

8.5.1 Das Grundwassermonitoring ist entsprechend dem Konzept der GTG mbH vom 31.07.2016 zu optimieren. Hierfür ist dem TLVwA, Referat 430, in dreifacher Ausfertigung eine Bohr- und Ausführungsplanung, unter Beachtung der einschlägigen Technischen Regeln (DVGW W 112, 114, 115, 121), zur Zulassung vorzulegen. Neben den Maßnahmen zu Messstellenerrichtung und –rückbau sind darin auch die erforderlichen Erstbeprobungen (Menge und Beschaffenheit) sowie wiederkehrenden Messungen und die vorgesehenen Dokumentationen und Auswertungen darzustellen. Das für die Analyse vorgesehene Parameterspektrum ist entsprechend dem Parameterspektrum des Sickerwassers der Deponie Untitz-Ostfeld sowie dem Parameterspektrum des zu erwartenden Sickerwassers von der Deponie Untitz-Westfeld zu ergänzen.

8.5.2 Als Nullmessung im Sinne der DepV und als Datenbasis für eine ggf. von Amts wegen erfolgende Neufestlegung von Auslöseschwellen für den Deponiestandort Untitz sind die vorgenannten Dokumentationen und Auswertungen zeitnah, aber spätestens 2 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Deponiebetriebes auf dem Westfeld der Deponie Untitz, vollständig als zusammenfassender Bericht über die Optimierung des Grundwassermonitoring am Standort Untitz zu übergeben.

8.5.3 Der Maßnahmenplan Grundwasser, der gemäß Nebenbestimmung des Bescheides des TLVwA vom 27.04.2007 (Az.: 430.14-8721-012/06) erstellt worden ist und mit Stand vom 05.02.2008 vorliegt, ist nach erfolgter Optimierung des Grundwassermonitoring am Standort Untitz und vor Inbetriebnahme der Deponie Untitz-Westfeld dem TLVwA, Referat 430, in aktualisierter Fassung vorzulegen.

8.5.4 Bis zu einer Neufestsetzung von Auslöseschwellen auf Grundlage der aktualisierten Datenbasis durch das TLVwA, Referat 430, gelten die mit Bescheid des TLVwA vom 27.04.2007 (Az.: 430.14-8721-012/06) in der Fassung des Bescheides vom 09.12.2011 (Az.: 430.14-8721-006/11) festgelegten Auslöseschwellen für den gesamten Deponiestandort Untitz fort.

8.5.5 Nach einer eineinhalbjährigen Messung des Sickerwassers der Deponie Untitz Westfeld (6 Messungen) und der erfolgten Auswertung durch den Deponiebetreiber, hat dieser dem TLVwA einen Vorschlag zu unterbreiten, der für die weitere Messung der Sickerwasser- und Grundwasserqualität die erforderlichen Parameter für das Sickerwasser der Deponie Untitz-Westfeld und die

Grundwasserbeschaffenheit umfasst. Der Vorschlag wird Grundlage der Behörde für die Überprüfung der Richtigkeit der bisher angeordneten Überwachung der Grund- und Sickerwasserparameter.

- 8.5.6 Das Grundwasser in den Grundwassermessstellen ist auf die Menge (Grundwasserstand) und seine Beschaffenheit zu untersuchen. Dabei sind bei der gemäß Anhang 5 Nr.3.2 Tabelle Nr. 3.2 DepV vorgeschriebenen Häufigkeit der Grundwasserbeschaffenheitsmessungen die Auslöseschwellen auf ihre Einhaltung zu überwachen. Bei Überschreitung einer oder mehrerer Parameter der Auslöseschwellenwerte ist diese dem TLVwA, Referat 400, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der bestätigte Maßnahmenplan, der bei Überschreitung einer oder mehrerer Auslöseschwellen in Kraft tritt, ist eigenständig vom Deponiebetreiber umzusetzen.

Weiterhin sind bis zur Wiedereinhaltung der Auslöseschwellenwerte monatlich das Grundwasser auf den/die überschrittenen Parameter in der betreffenden GWM zu beproben. Die Ergebnisse jeder Messung sind dem TLVwA, Referat 400, unverzüglich mit einer schriftlichen Auswertung vorzulegen.

- 8.5.7 Die Funktionsfähigkeit der GWM ist aller 5 Jahre zu überprüfen und das Ergebnis dem TLVwA, Referat 400, mitzuteilen. Die durchgeführten Funktionsprüfungen der GWM und deren Ergebnisse und Auswertung sind auch im Jahresbericht aufzunehmen.

8.6 Sickerwasser

- 8.6.1 Das anfallende Sickerwasser ist vollständig zu erfassen und gemäß den unter Abschnitt V.2 dieses Bescheides festgesetzten Regelungen einer Behandlung zuzuführen.

- 8.6.2 Das anfallende Sickerwasser ist mengenmäßig kontinuierlich zu erfassen und in der Jahresauswertung mit den Niederschlägen (auch Vorjahr) zu vergleichen. Ergänzende Regelungen hierzu sind in Abschnitt V.2 dieser Planfeststellung enthalten.

- 8.6.3 Das Sickerwasser ist auf die in der ThürDepEKVO Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Parameter durch ein akkreditiertes Labor nach DIN EN ISO 17025 untersuchen zu lassen, in der gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 DepV vorgegebenen Häufigkeit. Als Probenahmestelle wird das Sickerwasserspeicherbecken / Entnahmestelle im Probenahmeholder festgelegt.

Hinweis:

Im Ergebnis der Untersuchungen kann das TLVwA, Referat 430, das Parameterspektrum für die Untersuchungen ändern oder andere Untersuchungsintervalle für einzelne Parameter festlegen.

- 8.6.4 Die Sickerwasserrohre sind in der Betriebsphase einmal pro Jahr auf Rohrschäden, Inkrustationen und Leitungssackungen mittels Kamerabefahrung zu kontrollieren. Die Auswertung der Ergebnisse sind dem TLVwA, Referat 400, mit den Eigenkontrollberichten

vorzulegen. Soweit Inkrustationen festgestellt werden, ist eine Rohrreinigung durchzuführen, deren Wirksamkeit durch eine wiederholte anschließende Kamerabefahrung zu kontrollieren ist.

8.6.5 Innerhalb der Kamerabefahrung ist jeweils das Temperaturprofil über der Basis zu ermitteln. Sind stärkere Setzungen und Sackungen der Sickerwasserrohre als prognostiziert zu verzeichnen, ist dies gesondert dem TLVwA, Referat 400, mitzuteilen. Ansonsten sind die Ergebnisse mit den Jahresberichten zu übergeben.

8.7. Oberflächenwasser

8.7.1 Das anfallende Oberflächenwasser ist auf die in der ThürDepEKVO Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Parameter durch ein akkreditiertes Labor nach DIN EN ISO 17025 untersuchen zu lassen, in der gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 DepV vorgegebenen Häufigkeit. Als Probenahmestelle wird das Regenrückhaltebecken West / Schacht S 49 festgelegt.

Hinweis:

Im Ergebnis der vorgenannten Untersuchungen kann die Planfeststellungsbehörde das Parameterfeld für die Untersuchungen ändern oder andere Untersuchungsintervalle für einzelne Parameter festlegen oder andere Messungen des abgeleiteten Oberflächenwassers festlegen.

9. Schlussabnahme zu den Rekultivierungsmaßnahmen und Stilllegung der Deponie

9.1 Nach Beendigung aller baulichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist eine Schlussabnahme bei dem TLVwA, Referat 400, zu beantragen.

Die Schlussabnahme ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Zur Schlussabnahme sind alle Bau- und Bestandsunterlagen sowie sonstige Nachweise vorzulegen.

Nach erfolgter Schlussabnahme kann beim TLVwA, Referat 400, ein Antrag auf endgültige Stilllegung gemäß § 40 (3) KrWG gestellt werden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, wie die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen an der Deponie weitergeführt werden sollen (Nachsorgeplan).

V.1.2 Landwirtschaft

Für die Rekultivierungsmaßnahmen sind landwirtschaftliche Flächen nicht in Anspruch zu nehmen.

V.1.3 Naturschutz / Forst

- 1 Die vollständige Entnahme von Bäumen ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme anzuzeigen.
- 2 Die Ausführungsplanung zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen des Rekultivierungsplanes ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3 Dem TLVwA, Ref. 410, sind innerhalb von 8 Wochen nach Rechtskraft der Planfeststellung die Flächen des Rekultivierungsplanes digital im shp-Format (ArcView – ArcGIS, Bezugssystem ETRS 89) für die Übernahme in das EKIS (Eingriffs-Kompensations-Informationen-System) zu übergeben.

V.1.4 Verkehr

- 1 Soweit zukünftig eine Kennzeichnung des Vorhabens als Luftfahrthindernis erforderlich werden sollte, so ist diese zu dulden.
- 2 Alle Maßnahmen, welche im Bereich der Kreisstraßen bzw. unmittelbar neben den Kreisstraßen durchgeführt werden sollen, sind vorher mit dem Landratsamt Greiz, SG Tiefbau abzustimmen. Die erforderlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen gemäß Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind einzuholen.
- 3 Schäden an der Kreisstraße sowie sonstigen Zuwegungen und Straßen, die auf das geplante Vorhaben zurückzuführen sind, müssen sofort ohne besondere Aufforderung und in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger vom Verursacher beseitigt werden.

V.1.5 Brandschutz

- 1 Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu dem Betriebsgelände der Deponie Untitz muss gewährleistet sein. Auch auf dem Deponiegelände müssen Feuerwehrzufahrten vorhanden sein. Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3,00 m betragen. Wird eine Zufahrt auf eine Länge von mehr als 12,00 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius der Kurve ihre Breite den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Werten entsprechen. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Radius in Meter	Mindestbreite in Meter
10,50 bis 12,00	5,00
über 12,00 bis 15,00	4,50

über 15,00 bis 20,00	4,00
über 20,00 bis 70,00	3,50
über 70,00	3,00

Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mindestens 10,5 m für jede Anfahrtrichtung vorhanden sein. Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung (Abstimmung mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr erforderlich) vorgesehene Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

- 2 Alle Flächen für die Feuerwehr müssen mit entsprechendem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Zufahrten mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 - D 1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt - Haltverbot nach StVO“, Bewegungsflächen mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 - D 1 - 210 x 594 mit der Aufschrift "Fläche für die Feuerwehr".

Die Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung - StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 - D 1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt - Haltverbot nach StVO“. Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

- 3 Zur Gewährleistung des Grund- und Objektschutzes an Löschwasser muss im vorliegenden Fall eine Löschwassermenge von mindestens 100 m³ an Löschwasser in einer Entfernung von maximal 300 Metern vorhanden sein.

V.1.6 Archäologie

- 1 Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.a.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden. Derartige Bodenfunde sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu melden und die Untersuchung und Bergung der Funde durch Vertreter des Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen.
- 2 Eventuelle Fundteilen sind hierfür abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.
- 3 Die Arbeiter vor Ort sind auf die vorgenannten Bestimmungen (Ziffern 1 und 2) und mögliche archäologische Funde nachweislich hinzuweisen.

V.1.7 Arbeitsschutz

- 1 Für alle Arbeitsplätze im Bereich des Gesamtvorhabens ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren (sowie bei Bedarf zu ergänzen) und dem TLV, Regionalinspektion Ostthüringen, vor Inbetriebnahme vorzulegen. Hierbei ist u. a. das Erfordernis eines Notausstieges aus dem Regenrückhaltebecken zu berücksichtigen.

V.1.8 Vermessung und Geoinformation

- 1 Der geforderte Nachweis der vorhandenen baulichen Anlagen zum aktuellen Stand der Planungsunterlagen (gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.90; BGBl.1991 I S.58) ist in geeigneter Weise (z.B.: Vermessung) aktuell zu ermitteln. Die Darstellungen in der amtlichen Liegenschaftskarte bieten keine Gewähr für die Vollständigkeit der tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen.
- 2 Die Grenzzeichen und Vermessungsmarken sind zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten. Diesbezüglich sind vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen mit geeigneten Maßnahmen zu sichern (z.B. amtliche Katastervermessung).
- 3 Ist eine Gefährdung von Vermessungsmarken unabdingbar, so ist dies gemäß § 25 Abs. (3) Thür. Vermessungs- und Geoinformationsgesetz der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen.

V.1.9 Schutz von Versorgungsanlagen und sonstigen baulichen Anlagen

1. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist entweder über das Internet oder direkt bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/> im Internet oder über die Postadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 22 Planauskunft, Postfach 90 01 02, 99104 Erfurt.
Mail: Planauskunft-PTI22-Erfurt@telekom.de, Fax 0391 58012 7991
2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand an Strom- und Erdgasversorgungsanlagen durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.
3. Für den Vorhabenträger besteht eine Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen und anderen Netzbetreibern bei Erdarbeiten vor Bauausführung.

Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen (Planauskunftsportal: <http://www.thueringerenergienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx>).

Stromversorgungsanlagen

4. Die notwendigen Schutzabstände zu Stromversorgungsanlagen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften BGVA3, BGVC22, VBG40 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung sind zu gewährleisten. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276 und die Richtlinie für die Planung (DIN 1998).
5. Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m – Bereich ist mittels Handschachtung der ausreichende Schutz zu gewährleisten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich müssen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,65 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett / Erdreich verbleiben.
6. Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 ist ein Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume) einzuhalten. Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Es ist zu gewährleisten, dass auch zukünftig ein Freilegen der Kabel ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich ist.

Gasversorgungsanlagen:

7. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind die Bestimmungen des DVGW Regelwerkes G459, G462, G463 und G472 sowie die DIN 4124 einzuhalten.
8. Zum Schutz des Erdgas-Leitungsbestandes sind Mindestabstände bei Leitungsverlegungen zu fremden Versorgungsleitungen einzuhalten. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten. Bei Fremdbaumaßnahmen sind zu bestehenden Gasleitungstrassen Abstände von mind. 1,0 m zwischen Gasleitung und Rohrgraben einzuhalten. Der Abstand kann verringert werden, wenn der Reststreifen ausreichend Standsicherheit bietet oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert wird, um Spannungen auf das Leitungssystem zu verhindern.
9. Tiefbauarbeiten in geschlossener Bauweise (z. B. Einsatz von Erdraketen) im Bereich von Gasleitungen sind ohne

Sicherungsmaßnahmen nicht zulässig. Dazu sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die Abstand und Lage eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, die ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleiten.

10. Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand Leitung Baumachse von > 2,50 m einzuhalten. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.

V.2 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitgenehmigung

1. Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können.

2. Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung ist widerruflich, insbesondere wenn Auflagen nicht erfüllt und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.

3. Befristung

Diese wasserrechtliche Genehmigung ergeht unbefristet.

4. Bedingungen (allgemein)

4.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Einleitung länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

4.2 Die Einleitung des Abwassers hat entsprechend den unter Ziffer IV. dieser Genehmigung genannten Antragsunterlagen, nach dem im Ziffer I.6 festgelegten Umfang der Einleitung und der erlaubten örtlichen Lage zu erfolgen.

4.3 Bei Veränderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen wird sie ungültig.

4.4 Vor Inbetriebnahme des 1. Bauabschnittes der Deponie und damit einhergehend des Sickerwasserfassungssystems hat die Oberflächenabdichtung des Ostfeldes der Deponie Untitz abgeschlossen zu sein.

5. Bedingungen an die Abwassereinleitung (Indirekteinleitung)

5.1 Vor Baubeginn der Deponie der Klasse I ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem Landratsamt Greiz als zuständige Untere Wasserbehörde und Überwachungsbehörde der Vertrag zur Abwassereinleitung mit dem ZVME vorzulegen.

5.2 Vor Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes der Deponie ist nachzuweisen, dass für das anfallende Deponiesickerwasser ausreichend Stapelkapazitäten vorhanden sind.

5.3 Der Volumenstrom und die Schadstofffracht des Deponiesickerwassers sind durch geeignete Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

5.4 Die Einleitung von Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen der Deponie Untitz in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes. Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" Gera (ZVME) ist nur zulässig, wenn an der **Entnahmestelle im Probenahmecontainer** nach dem **Speicherbecken 2**

Koordinaten (ETRS89): 0: 32718370
N: 5633947

folgende **Überwachungswerte** nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Probenahmeart
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,5	Stichprobe
Quecksilber	mg/l	0,05	Qualifizierte Stichprobe
Cadmium	mg/l	0,1	Qualifizierte Stichprobe
Chrom	mg/l	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Chrom IV	mg/l	0,1	Stichprobe
Nickel	mg/l	1	Qualifizierte Stichprobe
Blei	mg/l	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Kupfer	mg/l	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Zink	mg/l	2	Qualifizierte Stichprobe
Arsen	mg/l	0,1	Qualifizierte Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,2	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l	1	Stichprobe

Für die Überwachung gelten die Analysen- und Messverfahren nach der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils geltenden Fassung bzw. alternativ auch gleichwertige Analysen- und Messverfahren gemäß dem LAWA-AQS Merkblatt A 11.

5.5 Das Abwasser darf mit anderem Abwasser, ausgenommen Abwasser, das aus Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen stammt, zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach

Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufanlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L. 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern: $G_{Ei} = 2$,

Giftigkeit gegenüber Daphnien: $G_D = 4$ und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien: $G_L = 4$.

Während der Testphase in der Laborkläranlage darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" erreicht.
- Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Voraussetzung ist jährlich im Eigenkontrollbericht nach Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) zu erbringen.

- 5.6 Für den Fall von Überschreitungen der Überwachungswerte gemäß Nebenbestimmung 5.4 des Abschnittes V.2 dieses Bescheides ist am Deponiestandort Untitz eine geeignete und ausreichend dimensionierte Abwasserbehandlungsanlage vorzuhalten. Diese muss mindestens die Reinigungsleistung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage für das Ostfeld besitzen.

6. Auflagen

- 6.1 Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese ist an geeigneter Stelle auszulegen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Betriebsanweisung hat zudem Anweisungen über Maßnahmen zu enthalten, die bei Störung oder im Havariefall an der Abwasseranlage zu treffen sind.
- 6.2 Das an der Abwasseranlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 6.3 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage ist fachlich ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Ein verantwortlicher Mitarbeiter ist zu benennen. Der Betreiber der Abwasseranlage hat mit der Instandsetzung, Instandhaltung oder Reinigung der Anlage

Fachbetriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die Voraussetzungen und die erforderliche Sachkunde verfügt.

- 6.4 Störungen im Betrieb der Abwasseranlage, die zur Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Genehmigung oder einer Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Kläranlage führen können, sind unverzüglich dem Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" (ZVME) sowie der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz als derzeit zuständige Überwachungsbehörde zu melden. Es sind unverzüglich schadensverhindernde Maßnahmen einzuleiten.
- 6.5 Die ständige Kontrolle der Menge und Beschaffenheit des Abwasser gemäß der in dieser wasserrechtlichen Genehmigung erteilten Nebenbestimmungen obliegt dem Betreiber der Abwasseranlage. Er ist verpflichtet, über alle im Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen auftretenden Unregelmäßigkeiten Aufzeichnungen vorzunehmen (Betriebstagebuch) und diese der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 6.6 Zur Überwachung ist die Entnahmestelle im Probenahmecontainer als unfallsichere Probenahmestelle auszubauen und eindeutig zu kennzeichnen. Die Probenahme muss ohne Vermischung mit anderen Abwässern möglich sein. Insbesondere dürfen keine baulichen Verbindungen zwischen den Sickerwassersystemen von Ost- und Westfeld der Deponie geschaffen werden. Das Leitungssystem für das Westfeld sollte eine eindeutige Farbkennung zur Unterscheidung von dem des Ostfeldes erhalten.
- 6.7 Die Bedingungen, die an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers durch diese Genehmigung gestellt werden (Überwachungswerte), dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
- 6.8 Abweichend von der beabsichtigten vierteljährlichen Bestimmung der Sickerwasserzusammensetzung ist das Sickerwasser mit Inbetriebnahme der Deponie der Klasse I für die Dauer von 3 Monaten mindestens monatlich auf seine Zusammensetzung zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem TLVwA, Referat 400, sowie der UWB Greiz unverzüglich vorzulegen. Bei Einhaltung der Überwachungswerte ist danach die vierteljährliche Bestimmung ausreichend.
- 6.9 Die bei der Sickerwasserfassung anfallenden Schlämme/Rückstände und die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über Art und Weise der Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.
- 6.10 Das Abwasser kann außer bei Überschreitungen der Überwachungswerte bis zu 2 Mal pro Jahr auf Kosten des Betreibers der Abwasseranlage auf die vorgegebenen Überwachungswerte durch die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte

Einrichtung untersucht werden. Der Anlagenbetreiber hat die Untersuchungen zu dulden.

- 6.11 Sobald die Überwachungswerte gemäß Nebenbestimmung 5.4 des Abschnittes V.2 dieses Bescheides überschritten werden, ist die Überleitung in die öffentliche Abwasseranlage unverzüglich einzustellen und das Sickerwasser der deponieeigenen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.

Die übergeleiteten Sickerwassermengen sind zu erfassen.

- 6.12 Der Sickerwasseranfall (Sickerwasservolumen, Beckenfüllstände) ist kontinuierlich zu erfassen. Während des Betriebes des 1. Deponieabschnittes sind im Rahmen der jährlichen Berichterstattungen gemäß DepV und ThürAbwEKVO die tägliche Auslastung der Sickerwasserspeicherbecken, Niederschlagsmengen sowie die zur deponieeigenen Abwasserbehandlungsanlage übergeleiteten Sickerwassermengen in einer zusätzlichen Anlage des jeweiligen Jahresberichtes darzustellen und auszuwerten (Auswertung der angefallenen Sickerwasservolumina in Relation zu den Niederschlagsereignissen und angeschlossenen Flächen, Validierung der Prognose).

- 6.13 Falls die Sickerwasserbehandlungsanlage des Ostfeldes der Deponie Untitz in größerem Umfang als prognostiziert für das auf dem Westfeld der Deponie anfallende Sickerwasser in Anspruch genommen werden muss, ist eine Anpassung der Genehmigungen und ggf. des Betriebes der bestehenden Sickerwasserbehandlungsanlage am Standort Untitz erforderlich und beim TLVwA, Referat 430, zu beantragen.

V.3 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Befristungen:

1.1 Diese wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unbefristet.

2. Bedingungen:

2.1 Der Bau und Betrieb der Abwasseranlage hat entsprechend den vorgelegten und unter Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen, nach dem in Abschnitt II festgelegten Umfang der Gewässerbenutzung und der erlaubten örtlichen Lage zu erfolgen.

2.2 Bei Veränderung der dieser Erlaubnis zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen (d.h. wesentlichen Änderungen an der Abwasseranlage bzw. des Anschlussgrades an befestigten Flächen an diese Anlagen) wird sie ungültig.

3. Auflagen:

Allgemein

3.1 Das RRB ist mit Errichtung des 1. Abschnittes der Basisabdichtung in Betrieb zu nehmen. Die geplante Erweiterung des RRB ist spätestens mit Fertigstellung des 3. Abschnittes der Basisabdichtung abzuschließen.

3.2 Die Fertig- bzw. Bereitstellung der abwassertechnischen Anlagen gemäß vorliegender Planung ist der UWB 4 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist schriftlich zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen dieses Bescheids eingehalten wurden.

3.3 Der Gewässerbenutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Gewässers an der Einleitstelle und die ordnungsgemäße Einbindung des Abwassereinleitungsbauwerkes in das Gewässer verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung der Einleitung entstehen.

3.4 Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

Siedlungswasserwirtschaft

3.5 Der Beckenablauf ist mit einer auf 25 l/s geregelten Drossel auszustatten. Die Systemzeichnung (Lageplan, Schnitt) des geplanten Einbauortes dieser Drossel ist der UWB 4 Wochen vor Ausschreibung der Maßnahme vorzulegen. Im Rahmen der

Fertigstellungsanzeige gemäß Nebenbestimmung 3.2 des Abschnittes V.3 dieses Bescheides sind die Werksangaben des tatsächlichen Drosselorgans einschließlich Kennlinie (Herstellerangabe bzw. planerische Ermittlung) vorzulegen.

- 3.6 Dem RRB darf nur unschädlich verschmutztes Niederschlagswasser zugeführt werden. Die zum RRB entwässernden Flächen dürfen nicht mit Abfall belegt sein. Eine bauliche Verbindung des RRB zum Entwässerungssystem für Sickerwasser ist nicht statthaft.
- 3.7 Aus dem Becken darf nur unschädlich verschmutztes Niederschlagswasser abgeführt werden. Das abgeleitete Wasser darf keine sichtbaren Treib- und Schwebstoffe sowie keine Leichtstoff-Filme aufweisen.
- 3.8 Nach Ablauf der berechneten Entleerungszeiten des RRB hat stets das vollständige in Ansatz gebrachte Speichervolumen des RRB zur Aufnahme des nächsten Niederschlagsereignisses zur Verfügung zu stehen.
- 3.9 Der Überwachungsort für die o. g. Einleitung ins Gewässer wird wie folgt festgelegt:
Ablauf Schacht S 49
- 3.10 Die ständige Kontrolle der Menge und Beschaffenheit des Abwassers gemäß der mit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Nebenbestimmungen obliegt dem Gewässerbenutzer. Er ist verpflichtet, über alle beim Betrieb dieser abwasserwirtschaftlichen Anlage auftretenden Unregelmäßigkeiten sowie über die laufende Wartung und die Eigenüberwachung der Anlage Aufzeichnungen vorzunehmen und diese der UWB auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.11 Der Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis ist verpflichtet, seine hier bezeichnete Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, ihre ständige Funktionsweise zu gewährleisten sowie sie ordnungsgemäß instand zu halten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus der in diesem Bescheid erlaubten Gewässerbenutzung ergibt (Stand der Technik), entspricht. Schäden an der Abwasseranlage und am Gewässer sind unverzüglich zu beheben.
- 3.12 Bei Betriebsstörungen in den Gebietsentwässerungsanlagen, welche auf die vorbezeichnete abwassertechnische Anlagen (RRB; zuführende RW- Kanäle) entwässern, ist unverzüglich die UWB zu verständigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort der Betriebsstörungen genau anzugeben. Eine schriftliche Meldung ist unverzüglich nachzureichen. In diesem Zusammenhang ist weiterhin mitzuteilen, was veranlasst wurde, um den Schaden zu beseitigen und wie in Zukunft ein solches Schadensereignis ausgeschlossen werden soll.

- 3.13 Die Eigenkontrolle der Abwasseranlage und der Abwassereinleitung hat gemäß der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Zu den Kontrollen der Abwasseranlage sind gemäß § 11 ThürAbwEKVO Berichte zu führen. Diese Berichte sind der UWB als zuständiger Fachbehörde unaufgefordert gemäß Fristensetzung der ThürAbwEKVO 2- fach in Schriftform mit rechtsgültiger Unterschrift vorzulegen. Die Pflichten gemäß Anlage 2 der ThürAbwEKVO sind explizit zu erfüllen.

Wasserbau / Gewässerschutz

- 3.14 Die Einbindung der Einleitstelle hat spitz- bis maximal rechtwinklig in Fließrichtung des Gewässers zu erfolgen. Die Einleitstelle ist böschungsgleich zu nivellieren (elliptischer Rohrschnitt).
- 3.15 Zum Schutz gegen Erosion ist die Einleitstelle entsprechend den wasserbaulichen Regeln in ingenieurbioologischer Bauweise zu sichern. Die Sicherungen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.
- 3.16 Die Ausführungszeichnungen für die Ausbildung der Einleitstelle sind der UWB 4 Wochen vor Inbetriebnahme des Beckens als RRB unaufgefordert zur Bestätigung vorzulegen.
- 3.17 Im Rahmen der Fertigstellungsanzeige gemäß Nebenbestimmung 3.2 des Abschnittes V.3 dieses Bescheides ist der UWB die Ausführung der Einleitstelle in aussagekräftiger fotografischer Dokumentation (mind. 2 Bilder) einzureichen.
- 3.18 Durch die Bauausführung entstehende Schäden am Gewässer und im gesamten Baubereich sind nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß auf den vorherigen Zustand hin zu beheben.

Naturschutz

- 3.19 Die beabsichtigte Einleitung ist so zu planen, dass der angrenzende Gehölzbestand im Sinne der Eingriffsvermeidung erhalten bleibt.
- 3.20 Sollten mit dem Vorhaben unvermeidbare Gehölzbeseitigungen verbunden sein, ist die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig zu informieren, da auch artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.
- 3.21 Während der Zeit der Bauausführungen sind die Vorschriften der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – von der bauausführenden Firma einzuhalten.

3.22 Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben und die Grundflächen ordnungsgemäß wiederherzustellen

4. Auflagenvorbehalt:

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen gemäß § 13 WHG. Weitere Auflagen, die zum Schutz des Gewässers sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Widerrufsvorbehalt:

Diese Erlaubnis ist gemäß § 8 WHG widerruflich, insbesondere wenn Auflagen nicht erfüllt, Bedingungen nicht eingehalten werden, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern oder wenn Änderungen am Objekt im Vergleich mit den hier vorgelegten Antragsunterlagen erfolgen. Als Objekt werden hier Becken inkl. technischer Ausrüstungen, periphere Rohrleitungen" abflusserzeugende Flächen sowie die Einleitstelle definiert.

VI Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

2 Abfallrecht

Es dürfen nur die dem AWV gemäß § 17 KrWG zur Beseitigung überlassenen Abfälle angenommen werden, es sei denn der jeweilige örtlich zuständige, öffentlich rechtliche Entsorgungsträger hat diese in seiner Satzung ausgeschlossen bzw. freigegeben. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern dürfen nur angenommen werden, wenn durch die zuständige Behörde (TLVWA) eine Genehmigung gemäß § 9 Absatz 7 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurde.

3 Immissionsschutz

Eine Festsetzung von Schallpegel-Immissionsanteilen erfolgt nicht, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm befinden.

4. Naturschutz / Forst

Falls der Vorhabenträger für die Durchführung des Vorhabens Bäume am Waldrand entnehmen oder beschneiden muss, sind keine gesonderten forstrechtlichen Genehmigungen erforderlich.

5 Baurecht und Verkehr

5.1 Gesonderte baurechtliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

5.2 Bei Bautätigkeit im Planungsgebiet sowie im Zuge des Deponiebetriebes sind insbesondere die §§ 16 (Vergütung und Mehrkosten) und 17 (Verunreinigung und Beschädigung) des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) zu beachten und einzuhalten.

5.3 Bei Planungen im Berührungsbereich der Kreisstraße K 520 (L 2330 – Untitz) ist das Thüringer Straßengesetz (ThürStrG vom 07.05.1993) Abschnitt 3, §§ 24 - 27, Abschnitt 4, §§ 28 - 34 sowie alle derzeit geltenden Gesetze und Richtlinien in Bezug Straßenbau zu beachten.

6 Vermessung und Geoinformation

6.1 Die verwendeten Planungsgrundlagen für die o.g. Planung wurden nicht auf Übereinstimmung mit dem derzeit aktuellen Stand der

Liegenschaftskarte geprüft. Diese Prüfung erfolgt auf gesonderten Antrag zur Bescheinigung (Bescheinigung zur Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem katastermäßigen Bestand gemäß ThürKostOKat Kostenverzeichnis Nr. 2.2) durch das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

- 6.2 In Bezug auf Abschnitt V.1.8, Nebenbestimmung 1, wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z.B.: vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) auch nach Landesrecht in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird.
- 6.3 In Bezug auf Abschnitt V.1.8, Nebenbestimmung 2, wird darauf hingewiesen, dass ungerechtfertigte diesbezügliche Eingriffe eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 Abs. (3) Thür. Vermessungs- und Geoinformationsgesetz darstellen können.
- 6.4 Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine amtlichen Festpunkte (TP und/oder NivP) der geodätischen Grundlagennetze Thüringens.

7 Versorgungsanlagen

- 7.1 Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Dabei handelt es sich um Gasmitteldruckleitungen, Mittelspannungskabel und Abnehmereigene Trafostationen im Bereich Wünschendorf Dolomit und um Mittelspannungskabel, Niederspannungskabel und wiederum Abnehmereigene Trafostationen im Bereich Untitz Deponie. Die mit der Stellungnahme der TEN GmbH übergebenen Bestands- / Übersichtspläne mit eingezeichneten Anlagen dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Die Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

In den angegebenen Baubereichen besteht aktuell kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers. Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen von Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von regenerativ erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbare-Energie-Gesetzes erforderlich sind, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bei Störungen zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung kann eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein.

Sollten Konfliktpunkte mit dem Anlagenbestand der TEN auftreten, wird für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen ein entsprechender Auftrag benötigt, das Änderungsverlangen ist rechtzeitig zu übergeben. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem

Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen
(Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

- 7.2 Gemäß Stellungnahme der GDM com (namens und in Vollmacht der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH) vom 18.01.2016 ist eine Genehmigung für Schachtarbeiten (Schachtschein) bis zum 31.12.2017 nicht erforderlich.

VII Begründung

VII.1 Sachverhalt und Standorthistorie

Der AWW beantragte mit Schreiben vom 08.12.2015 die abfallrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten Westfeld der Hausmülldeponie Untitz“. Mit der Deponie Untitz verfügt der Zweckverband über einen Deponiestandort mit ausbaufähiger Ablagerungskapazität bei dem die erforderlichen peripheren technischen Anlagen und Einrichtungen bereits vorhanden sind.

Die zusätzliche Kapazität ergibt sich durch Errichtung einer DK I - Deponie gemäß DepV mit aktuellen dem Stand der Technik entsprechenden Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen auf dem bisherigen Altkörper des Westfeldes (Deponie auf Deponie). Die geplante Basisabdichtung soll hierbei zugleich als Oberflächenabdichtung der unterlagernden Altdeponie dienen (bifunktionale Basisabdichtung). Darüber hinaus ist eine Oberflächenabdichtung zur Sicherung der Altdeponie in den Randbereichen des Westfeldes, die nicht von der zukünftigen DK I - Deponie überdeckt werden, vorgesehen.

Auf der Altdeponie im Bereich des Westfeldes mit einer Deponiefläche von etwa 7,5 ha soll mit dem beantragten Vorhaben eine zusätzliche Ablagerungskapazität von 530.000 m³ DK I - Abfällen geschaffen werden. Das jährliche Ablagerungsvolumen wird auf Grundlage der aktuellen Nachfrage mit ca. 25.000 m³/a eingeschätzt. Der Ablagerungsbetrieb soll in Abhängigkeit vom Abfallaufkommen bis zur vollständigen Verfüllung andauern (d.h. bis etwa 2038). Der zukünftige Deponieabschluss soll in Teilabschnitten parallel zur Verfüllung erfolgen. Mit Anzeige der beabsichtigten Stilllegung gemäß § 40 KrWG schließt sich die Stilllegungsphase an.

Standorthistorie

Bei der Deponie Untitz handelt es sich um eine Altdeponie i. S. des § 2 Nr.3 DepV.

Die Hausmülldeponie Untitz, die in die Deponieklasse II gemäß Systematik DepV einzustufen ist, wurde von 1976 bis 2005 in einem ehemaligen Dolomit-Tagebau des Wünschendorfer Dolomitwerkes auf Basis der Standortgenehmigung der "Mülldeponie Wünschendorf" vom 05.08.1976 betrieben.

Mit der Nachträglichen Anordnung des TLVwA vom 27.11.1995 (Az.: 603.1/Ju/8640-G-01/95 6386/95) wurde die Ertüchtigung der Hausmülldeponie Untitz, die bis dato lediglich über eine vermutlich nicht flächendeckend eingebrachte Lehmbasisdichtung verfügte, angeordnet (Bau einer Zwischenabdichtung, Sickerwasserfassung etc.). In den Jahren 1996/1997 wurde eine Zwischenabdichtung (Kombinationsdichtung KDB + mineralische Dichtung) im Bereich des Ostfeldes der Deponie hergestellt. Ab Ende 1997 wurden die Siedlungsabfälle nur noch auf den zwischengedichteten

Deponieflächen im Ostfeld der Deponie abgelagert und die Deponie im Bereich des Westfeldes nicht mehr betrieben.

Das auf der Zwischenabdichtung anfallende Sickerwasser wird einer deponieeigenen Sickerwasserbehandlungsanlage zugeführt. Das entstehende Deponiegas wird in einem Blockheizkraftwerk verwertet.

Mit Plangenehmigungsbescheid des TLVwA vom 15.09.1998 (Az.: 603 24 870403 5201 0998) wurden die Deponieendkontur sowie die Deponielaufzeit bis zum 31.05.2005 festgelegt. In diesem Bescheid wurde auch angeordnet, dass der Bau einer Zwischenabdichtung im Bereich der Becken 7 - 11 (Westfeld der Deponie Untitz) und eine Abfallablagerung auf diesen Bereichen ausdrücklich zu unterbleiben hat. Damit wurde der Bestandsschutz für die Abfallablagerung für diesen Teil der Deponie aufgehoben.

Die Laufzeit der Deponie (Ablagerungsphase für das Ostfeld der Deponie) wurde mit Bescheid des TLVwA vom 08.08.2000 (Az.: 603.24 870403 5201 4318/00) auf den 31.12.2005 verlängert.

Der AWW stellte den Ablagerungsbetrieb auf der Hausmülldeponie Untitz aufgrund des Beschlusses Nr. W-02/05 der Verbandsversammlung zum 01.06.2005 vorzeitig ein, um die Ausnahmemöglichkeiten des damaligen § 14 (6) DepV für die gesamte Deponie in Anspruch nehmen zu können.

Seit Mitte 2005 befindet sich die Deponie Untitz in der Stilllegungsphase i.S. d. § 2 Nr. 32 DepV.

Mit Bescheid des TLVwA vom 14.07.2009 (Az.: 430.14-8728.02-017/09) wurden Grundwasserüberwachungsmaßnahmen gegenüber dem AWW angeordnet sowie die endgültige Rekultivierung der Gesamtdeponie (Oberflächenabdichtung Ost- und Westfeld) geregelt. Gemäß der vorgenannten Inanspruchnahme der Regelung des § 14 Absatz 6 der DepV (Stand: 2002) wurde – geknüpft an Bedingungen – in diesem Bescheid verfügt, dass abweichend von den Regelvorgaben der DepV (Regelvorgabe: 2 Abdichtungskomponenten für die Oberflächenabdichtung erforderlich) eine einfache Oberflächenabdichtung (2,5 mm starke PEHD-Kunststoffdichtungsbahn mit BAM-Zulassung) für die Deponie Untitz errichtet werden könne. Der Beginn dieser Rekultivierung war zum damaligen Zeitpunkt in Abhängigkeit von einem 5-jährigen Grundwasser-Monitoring-Zeitraum für 2015 vorgesehen. Die Ausnahmeregelung wurde seitens AWW nicht in Anspruch genommen.

Westfeld – aktueller Stand

Noch während der Ablagerungsphase des Ostfeldes der Deponie Untitz, wurde mit Bescheid des TLVwA vom 22.02.2005 (Az.: 430.14-8728.02-009/05) zur Sicherung und Rekultivierung der Hausmülldeponie Untitz, Profilierung des Westfeldes, gegenüber dem AWW die Profilierung und anschließende Oberflächenabdichtung des Westfeldes angeordnet. Während die Profilierung im Bescheid umfangreich geregelt worden ist, wurde die anschließende Oberflächenabdichtung noch nicht näher bestimmt. Hinsichtlich der konkreten Ausführung der Oberflächenabdichtung, deren Beginn zum damaligen Zeitpunkt für Mitte 2007 vorgesehen war, wurde beabsichtigt, diese in einem späteren Bescheid zu regeln. Die Profilierung des Westfeldes wurde durchgeführt.

Die mit o. g. Bescheid des TLVwA vom 14.07.2009 (Az.: 430.14-8728.02-017/09) geregelte endgültige Rekultivierung der Gesamtdeponie

(Oberflächenabdichtung Ost- und Westfeld unter an Bedingungen geknüpfter Abweichung von den Regelvorgaben der DepV) wurde nicht durchgeführt.

Mit Bescheid des TLVwA vom 04.12.2013 (Az.: 430.14-8763-038/13-Untitz) wurde der Durchführung von Maßnahmen gemäß Anzeige des AWV zum Rückbau von Deponieersatzbaustoffen (Bodenaushub, „Ausgleichsmaterial“) aus dem Westfeld der Deponie Untitz zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte der AWV bereits, das Vorhaben Errichtung einer DK I - Deponie im Bereich des Westfeldes der Deponie Untitz anstelle einer ausschließlich abschließenden Rekultivierung der Altdeponie umzusetzen. Die bereits aufgebrauchte Profilierungsschicht wurde im Bereich des Westfeldes bis auf eine 2 m mächtige Schicht zurückgebaut. Das beim Rückbau des Westfeldes angefallene Material wurde zur Profilierung des Ostfeldes der Deponie Untitz verwendet .

Ostfeld – aktueller Stand

Mit Anordnung des TLVwA vom 12.02.2014 (Az.: 430.14-8764-017/13-Untitz) zur Sicherung und Rekultivierung der Hausmülldeponie Untitz, Profilierung des Ostfeldes, wurde gegenüber dem AWV zunächst die Profilierung des Ostfeldes verfügt. Mit Bescheid des TLVwA vom 15.06.2015 (Az.: 430.14-8764- 012/15--Untitz) zuletzt geändert mit Bescheid vom 19.06.2017 (Az.: 430.14-8764- 009/17--Untitz) zur Sicherung und Rekultivierung der Hausmülldeponie Untitz, Ostfeld, wurde gegenüber dem AWV die abschließende Rekultivierung des Ostfeldes entsprechend den Regelvorgaben der DepV angeordnet. Die Rekultivierung mit Oberflächenabdichtung des Ostfeldes wird derzeit noch durchgeführt.

Antragsgegenstand Westfeld

Mit dem beantragten Vorhaben beabsichtigt der AWV die Errichtung einer DK I - Deponie im Bereich des Westfeldes der Deponie Untitz. In den Bereichen der unterlagernden Altdeponie (Westfeld), die sich lateral außerhalb der zukünftigen DK I - Deponie befinden, soll eine Oberflächenabdichtung zur Sicherung der unterlagernden Altdeponie errichtet werden.

Die beantragte DK I - Deponie soll mit dem Stand der Technik entsprechenden Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen auf dem bisherigen Deponiealtkörper des Westfeldes der Deponie (Deponie auf Deponie) errichtet werden. Die geplante bifunktionale Zwischenabdichtung dient hierbei zugleich als Basisabdichtung der neuen Deponie sowie als Oberflächenabdichtung zur Sicherung der unterlagernden Altdeponie.

Die Errichtung der Basisabdichtung (als bifunktionale Abdichtung) unterhalb der zukünftigen DK I - Deponie sowie der Oberflächenabdichtung in den Bereichen der unterlagernden Altdeponie-Westfeld, die sich nicht vertikal unter der zukünftigen DK I -Deponie befinden, dienen der abschließenden Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie am Standort Untitz.

VII.2 Planungsvorhaben, Einbindung in Abfallwirtschaftskonzeption Thüringens

Der AWW nimmt im Rahmen seiner Verbandssatzung als Zweckverband der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gemäß § 20 KrWG und § 2 ThürAbfG für das Verbandsgebiet wahr. Gemäß § 20 KrWG und § 2 ThürAbfG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

Mineralische Abfälle stellen regelmäßig den bedeutendsten Bestandteil des nationalen Abfallaufkommens dar. Neben Rückständen aus thermischen Prozessen (Aschen, Schlacken, etc.), fallen insbesondere Abfälle aus dem Bau-/Rückbaubereich ins Gewicht.

Die Verwertungsprognose der Thüringer Bauindustrie für mineralische Abfälle, insbesondere für Bodenaushub und Bauschutt, wird für den Zeitraum ab 2015 mit > 93 % angegeben (IHK Thüringen, 2012). Hinsichtlich mineralischer Abfälle, welche nicht oder nicht in den Grenzen der Wirtschaftlichkeit verwertet werden können, sind die örE gemäß §§ 17 und 20 Abs. 1 KrWG für deren allgemeinwohlerträgliche Beseitigung verantwortlich.

Die Rechtsgrundlage für die abfallwirtschaftliche Planung Thüringens bilden § 30 KrWG in Verbindung mit § 9 ThürAbfG. Auf dieser Grundlage wurde der Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen (Stand 2011) durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) aufgestellt. Um im Hinblick auf die Fortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplanes zunächst die Thematik der Deponiekapazitäten zu betrachten, wurde im Auftrag des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) unter Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) und des Thüringer Landesbergamtes (TLBA) durch die TLUG eine Konzeption für die Deponien Thüringens erstellt „Deponiekonzeption für die Entsorgung nicht verwertbarer mineralischer Bauabfälle in Thüringen bis 2020“ (Stand 2012). Diese geht auf folgende Aspekte näher ein:

1. Einschätzung zum Aufkommen der zu entsorgenden mineralischen Bauabfälle, differenziert nach Abfallarten, Zuordnung zu den Deponieklassen und dem regionalen Aufkommen
2. Darstellung der Entsorgungskapazitäten einschließlich bergbaulicher Anlagen und Deponien
3. Gegenüberstellung des Aufkommens und der Entsorgungskapazitäten für mineralische Bauabfälle
4. Schlussfolgerungen für regionale Deponieplanungen.

Für die Planungsregion Ost (Ostthüringen) reichen hiernach die vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten für den direkten Einbau von mäßig belastetem Bauschutt prognostisch nicht mehr aus, sodass zusätzlicher Deponierungsbedarf entstehe.

Seitens der TLUG wurde im Rahmen der „Deponiekonzeption für die Entsorgung nicht verwertbarer mineralischer Bauabfälle in Thüringen bis 2020“ die Schlussfolgerung abgeleitet, zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für das Planungsgebiet Ostthüringen die Schaffung einer Deponie zur Ablagerung gering bis mäßig belasteter mineralischer Abfälle (DK 0/ I) auf dem Gelände der stillgelegten Deponie Untitz zu prüfen.

Im Rahmen der Fortschreibung der Deponiekonzeption wurden im April 2016 als Zwischenergebnis die Schlussfolgerungen der Fassung aus dem Jahre 2012 durch die TLUG (per E-Mail vom 25.04.2016) nochmals bestätigt.

Die im Rahmen der „Deponiekonzeption für die Entsorgung nicht verwertbarer mineralischer Bauabfälle in Thüringen bis 2020“ seitens TLUG prognostizierten, im Planungsgebiet Ostthüringen zur Deponierung anfallenden Abfallmengen von bis zu 95.000 t/a bilden die Grundlage für die Kalkulation der Deponievolumenbedarfsberechnung für das Verbandsgebiet des AWV im Rahmen der Aufstellung seines Abfallwirtschaftskonzeptes 2015 – 2019 (2025). Gemäß § 21 KrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Berücksichtigung fanden hierbei zudem die angestrebte weitere Erhöhung der Verwertungsquote für mineralische Abfälle sowie die Vermeidung ökologisch und ökonomisch ineffizienter Transportwege.

Konzeptionell wäre mit Errichtung der beantragten DK I – Deponie die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet für mineralische Abfälle zur Beseitigung über den Prognosehorizont 2025 hinaus gewährleistet.

Die Schlussfolgerung der TLUG im Rahmen der „Deponiekonzeption für die Entsorgung nicht verwertbarer mineralischer Bauabfälle in Thüringen bis 2020“, die Errichtung einer DK 0/I – Deponie zu prüfen, erfolgte in Kongruenz zu den Planungen des AWV. In diesem Kontext wurde seitens AWV Ostthüringen noch im Jahre 2015 eine Planfeststellung für die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I gemäß KrWG/DepV beantragt („Deponie auf Deponie“). Die Betriebsphase der Deponie soll sich bei einer durchschnittlichen Einlagerungskapazität von 40.000 t/a über den Zeitraum 2016 – 2038 erstrecken (Einlagerungsvolumen 530.000 m³).

Mit der beantragten Maßnahme kann bezogen auf das Verbandsgebiet ein deutlicher Zuwachs an Ablagerungskapazität geschaffen werden, ohne neue Flächen/Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Es wird auf die eigene bereits vorhandene und belegte Deponiefläche zurückgegriffen und die vorhandene Deponieinfrastruktur (Sickerwasserfassung, Waage, etc.) genutzt. Damit werden die abfallpolitischen Ziele der Entsorgungssicherheit und der Ressourceneffizienz im Bereich der Beseitigung mineralischer Abfälle am Standort Untitz optimal miteinander verflochten.

Gemäß Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 28.01.2016 entspricht das planfestgestellte Vorhaben zudem dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Grundsatz 4.6.1 sowie dem Regionalplan Ostthüringen 2012, Grundsatz G-36, da durch die Maßnahme:

- ausreichende Kapazitäten für das prognostizierte Abfallaufkommen geschaffen werden,
- die Entsorgungssicherheit für einen langfristigen Zeitraum (bis 2038) gewährleistet wird,
- eine vorhandene Deponie erweitert werden soll,
- die ortsnahe Entsorgung und Verwertung ermöglicht wird,
- vorhandene Infrastrukturen weiter genutzt werden und
- zusätzliche Flächeninanspruchnahmen vermieden werden.

Im Ergebnis der vorgenannten Ausführungen ist eine Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben gegeben.

VII.3 Darstellung des Verwaltungsverfahrens

1 Unterrichtung gemäß § 5 UVPG (a. F.)

In diesem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (siehe Ziffer 2 des Abschnittes VII.3).

Gemäß Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Da diese Voraussetzungen hier vorliegen, kommen für die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Planfeststellungsverfahren ausschließlich die Vorschriften des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden war, im Folgenden als UVPG (a. F.) bezeichnet, zur Anwendung.

Gemäß § 5 UVPG (a. F.) berät und unterrichtet die zuständige Behörde den Träger eines Vorhabens auf dessen Ersuchen vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG (a. F.) beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Vor dieser Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange

(Behörden, Verbände, Versorgungsträger) Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (Scoping-Termin). Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Mit der Unterrichtung wird entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt.

Mit Schreiben vom 19.12.2014 reichte der AWV gemäß § 5 UVPG (a. F.) die Unterlage „Vorhabensdarstellung für Scoping-Termin im UVP-Verfahren, Deponie Untitz, Westfeld, Errichtung einer DK I - Deponie“ vom 15.12.2014 im TLVwA, Referat 430, ein und ersuchte um Durchführung eines Scoping-Termines. Zur Vorbereitung des Scoping-Termines wurde diese Unterlage zur Information an 57 Träger öffentlicher Belange (Behörden, Verbände, Versorgungsträger) übergeben.

Der Scopingtermin fand am 18.03.2015 statt. Mit Schreiben vom 26.03.2015 wurde das Festlegungsprotokoll zum Scoping-Termin versandt. Mit diesem wurde gemäß § 5 UVPG (a. F.) der Untersuchungsrahmen für die Schutzgüter festgelegt.

2 Antragstellung und Rechtsgrundlagen für die Planfeststellung

Der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen hat mit Anschreiben vom 08.12.2015 die Antragsunterlagen (Antrag vom 02.12.2015), einschließlich zugehöriger Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Vorhaben „Errichtung einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten Westfeld der Hausmülldeponie Untitz“ im TLVwA, bei der Oberen Abfallbehörde, Referat 430, eingereicht.

Gemäß § 35 (2) KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht zudem gemäß § 3b UVPG (a. F.) i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG (a. F.), Nummer 12.2.1.

Die Verfahrensvorschriften ergeben sich aus § 38 KrWG und den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamts als obere Abfallbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ergibt sich aus § 24 Abs. 2 ThürAbfG in Verbindung mit § 3 und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

3 Auslegung der Pläne

Gemäß § 73 VwVfG i. V. m. § 9 UVPG (a. F.) erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen und des Erörterungstermins im Anhörungsverfahren für das Vorhaben „Errichtung einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten Westfeld der Hausmülldeponie Untitz“ am 11.02.2016 durch Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (Ausgabe vom 29.02.2016), im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Ausgabe vom 27.02.2016), in der OTZ, Regionalausgabe Gera (Ausgabe vom 29.02.2016, sowie auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 07.03.2016 bis 06.04.2016 im Landesverwaltungsamt Weimar sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf, an den Standorten Wünschendorf und Seelingstädt, während der Dienststunden. Die Einwendungsfrist endete am 20.04.2016.

4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 73 VwVfG i. V. m. § 7 UVPG (a. F.) erfolgte eine Verfahrensbeteiligung von 47 Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, Versorgungsträgern und sonstigen Beteiligten:

TLVwA

Referat 400 – Umweltüberwachung

Referat 420 – Genehmigungen, Immissionsschutz / Strahlenschutz / Gentechnik

Referat 460 – Ländlicher Raum

Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt

Referat 520 – Straßen- und Luftverkehr

Referat 550 – Gesundheitswesen

Landratsamt Greiz

Dr. Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

Amt für Umwelt, Untere Naturschutzbehörde

Amt für Umwelt, Untere Abfallbehörde

Amt für Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde

Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde

Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde

Untere Bauaufsichts- und Bauplanungsbehörde

Untere Brandschutzbehörde

Gesundheitsamt

Abt. 2 Fachdienst Kreisstraßen (Kreisbauamt)

Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Schoppenstr. 67, 07937 Zeulenroda-Triebes

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen, Otto-Dix-Str. 9, 07648 Gera

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt

Amt für Landesentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 55 – Aufsicht über die Landesforstanstalt, Postfach 900365 99106 Erfurt

Forstamt Weida, Bahnhofstraße 29, 07570 Weida

Straßenbauamt Ostthüringen, H.Drechsler-Str.1, 07548 Gera

Regionale Planungsstelle Ostthüringen Herrmann-Drechsler-Str. 1 07548 Gera

Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera

Gemeinde Wünschendorf, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Referat 43 Kreislaufwirtschaft, Göschwitzer Straße 41

Anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 45a ThürNatG

Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V. (AAT), Thymianweg 25, 07745 Jena

Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO), Frau Christel Lindig, Hohe Str. 204, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Thüringen e. V., Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt

Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen, Goetheplatz 9 b, 99423 Weimar

Kulturbund e. V., Landesverband Thüringen, Bahnhofstr. 27, 99084 Erfurt

Landesjagdverband Thüringen e. V. (LJV), Frans-Hals-Str. 6 c, 99099 Erfurt

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Thüringen e. V., Leutra 15, 07751 Jena

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Thüringen e. V., Lindenhof 3, 99998 Weinbergen/ OT Seebach

Landesanglerverband Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V., Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT), Lauwetter 25, 98527 Suhl

Versorger:

Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 Erfurt

TEN Thüringer Energienetze GmbH, Regionaler Netzbetrieb Weida, In den Nonnenfeldern 1, 07570 Weida

Deutsche Telekom GmbH, Mühlweg 16 Haus A, 99091 Erfurt

Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" De Smit-Str. 6 07545 Gera

Eisenbahn - Bundesamt Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt

Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, NL Südost, Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig

DB Netz AG Niederlassung Südost Bahnhofstraße 23 99084 Erfurt

Wünschendorfer Dolomitwerke Geraer Str. 34 07570 Wünschendorf

5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Beteiligten

Im Ergebnis der Beteiligung und Auslegung wurden Stellungnahmen von 40 Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, Versorgungsträgern und sonstigen Beteiligten abgegeben, private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Stellungnahmen des TLVwA, Referat 400 – Umweltüberwachung – vom 19.02.2016, 16.03.2016 und 18.04.2016

Stellungnahme des TLVwA, Referat 420 – Genehmigungen, Immissionsschutz / Strahlenschutz / Gentechnik – vom 30.06.2016

Stellungnahme des TLVwA, Referat 460 – Ländlicher Raum - vom 16.02.2016 (In diese Stellungnahme wurden auch die Belange des Landwirtschaftsamts Zeulenroda eingestellt.)

Stellungnahmen des TLVwA, Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt - vom 10.02.2016 i. V. m. Stellungnahme vom 17.02.2015

Stellungnahme des TLVwA, Referat 540, für die Belange des Referates 520 – Straßen- und Luftverkehr -, vom 10.03.2016

Stellungnahme des TLVwA, Referat 550 – Gesundheitswesen - vom 29.02.2016

Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Amt für Umwelt (Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde) vom 16.02.2016 sowie Ergänzung der Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Naturschutzbehörde vom 27.05.2016

Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Bauaufsichts- und Bauplanungsbehörde vom 01.02.2016 i. V. m. der Stellungnahme vom 03.02.2015 ([Az. 1500098/3](#))

Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Untere Brandschutzbehörde, vom 15.03.2016

Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Gesundheitsamt, vom 26.01.2016
Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Abt. 2 Fachdienst Kreisstraßen
(Kreisbauamt), vom 22.01.2016

Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Abt.
Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, vom 21.01.2016

Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Vermessung und
Geoinformation vom 18.01.2016

Stellungnahme des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
vom 22.02.2016

Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und
Archäologie – Fachbereich Archäologie - vom 22.01.2016 i. V. m. der
Stellungnahme vom 24.02.2015

Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und
Archäologie - Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege – vom 25.01.2016

Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft, Ref. 55 – Aufsicht über die Landesforstanstalt, vom
25.02.2016 (Stellungnahme wurde unter Einbindung des Forstamtes Weida
erstellt.)

Stellungnahme des Straßenbauamtes Ostthüringen vom 20.01.2016

Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen vom 28.01.2016

Stellungnahme des Thüringer Landesbergamtes vom 09.02.2016 i. V. m.
dem Schreiben vom 12.02.2015

Stellungnahme der Gemeinde Wünschendorf vom 24.02.2016

Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, vom
01.06.2016

Anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 45a ThürNatG:

Stellungnahme des Arbeitskreises „Heimische Orchideen“ Thüringen e.V.
vom 18.01.2016

Stellungnahme des Verbandes für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V.
vom 09.02.2016

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
Thüringen e.V. vom 25.02.2016

Stellungnahme des Vereins für Umweltfragen GRÜNES HAUS GERA e.V.
vom 17.02.2016 im Namen und in Vollmacht des BUND Thüringen e.V.

Versorger:

Stellungnahme der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG vom
15.01.2016

Stellungnahme der GDM com (Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-
Sachsen mbH (EVG), ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher
GmbH) vom 18.01.2016

Stellungnahme des Eisenbahn - Bundesamtes Außenstelle Erfurt, vom
08.03.2016

Stellungnahme des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal"
vom 04.02.2016

Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (früher:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Landesbevollmächtigter für
Bahnaufsicht) vom 25.01.2016 sowie 13.05.2016

Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost
(bevollmächtigt durch die die DB Netz AG) vom 10.02.2016

Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH (beauftragt und
bevollmächtigt durch die Telekom Deutschland GmbH) vom 10.06.2016

Stellungnahme der Wünschendorfer Dolomitwerke vom 21.01.2016

6 Erörterungstermin

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren für das
Vorhaben „Errichtung einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten
Westfeld der Hausmülldeponie Untitz“ wurde am 18.05.2016 der
Erörterungstermin in Wünschendorf durchgeführt. Die Stellungnahmen der
Behörden, Verbände und Versorger wurden erörtert. Neben der
Bekanntgabe des Erörterungstermins mit der Bekanntmachung vom
11.02.2016 wurden die Beteiligten, die zum Vorhaben Stellung genommen
hatten, im Vorfeld des Erörterungstermins nochmals schriftlich eingeladen.

Über den Erörterungstermin liegt ein Wortprotokoll vor, welches Bestandteil
der Verfahrensakte ist, sowie ein Festlegungsprotokoll, das am 15.07.2016
per E-Mail an alle Teilnehmer des Erörterungstermins versandt wurde.

7 Nachträgliche Antragsergänzungen

Aufgrund von Nachforderungen mehrerer beteiligter Behörden und
Einrichtungen und im Ergebnis des Erörterungstermins wurde die Vorlage
ergänzender Antragsunterlagen sowie sonstiger ergänzender Unterlagen
erforderlich. Zur Festlegung des erforderlichen Umfangs der
Antragsergänzungen sowie zur weiteren Fachdiskussion fanden am
09.08.2016 sowie am 23.08.2016 gesonderte Fachberatungen statt. Die
ergänzenden Antragsunterlagen wurden mit Schreiben des AWV vom
30.08.2016, 06.09.2016 und 02.11.2016 vorgelegt. Darüber hinaus wurden mit
Schreiben vom 01.06.2016, 17.08.2016, 26.09.2016, 13.10.2016, 20.10.2016,
18.11.2016 und 22.11.2016 sonstige ergänzende Unterlagen und
Stellungnahmen durch den AWV vorgelegt.

Es erfolgte eine erneute Beteiligung der in ihren Belangen betroffenen
Behörden und Einrichtungen:

TLVwA, Referat 400 – Umweltüberwachung

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Landratsamt Greiz als Untere Wasserbehörde

Landratsamt Greiz als Untere Bauaufsichts- und Bauplanungsbehörde

Landratsamt Greiz als Kreisbauamt

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 55 – Aufsicht über die Landesforstanstalt (unter Einbindung des Forstamtes Weida)

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal"

Im Zuge der Fachdiskussion und im Ergebnis der erneuten Behördenbeteiligungen wurden ergänzend die folgenden Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahmen des TLVwA, Referat 400 – Umweltüberwachung – vom 28.11.2016 und 08.12.2016

Stellungnahmen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit Schreiben vom 27.07.2016, 02.08.2016 sowie 23.11.2016

Stellungnahme und Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG des Landratsamtes Greiz als Untere Wasserbehörde vom 14.10.2016 (Az.: A II /66.2) in der geänderten Fassung vom 10.11.2016 (Az.: A II /66.2)

Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Bauaufsichts- und Bauplanungsbehörde vom 19.08.2016

Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Abt. 2 Fachdienst Kreisstraßen, (Kreisbauamt) vom 27.07.2016

Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 55 – Aufsicht über die Landesforstanstalt - (unter Einbindung des Forstamtes Weida) vom 16.08.2016 und 14.09.2016

Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht vom 18.07.2016

Stellungnahme des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" vom 25.10.2016

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz in diesem Planfeststellungsverfahren wurde dem AWV zunächst der Entwurf des verfügbaren Teils des Planfeststellungsbeschlusses (Stand 22.03.2017) zur Kenntnisnahme übermittelt. Zu diesem nahm der AWV mit Schreiben vom 28.04.2017 Stellung, sowie ergänzend per E-Mail vom 23.05.2017 und 07.06.2017.

Es erfolgte eine erneute Beteiligung der in ihren Belangen betroffenen Behörden:

TLVwA, Referat 420 – Genehmigungen, Immissionsschutz / Strahlenschutz / Gentechnik

Landratsamt Greiz als Untere Wasserbehörde

Hierauf wurden die folgenden Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahmen des TLVwA, Referat 420 – Genehmigungen, Immissionsschutz / Strahlenschutz / Gentechnik – vom 15.06.2017

Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Wasserbehörde vom 30.05.2017 (Az.: A II /66.2-Oe)

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz in diesem Planfeststellungsverfahren wurde dem AWW der Entwurf des gesamten Planfeststellungsbeschlusses (Stand 07.07.2017) übermittelt. Diesem stimmte der AWW mit Schreiben vom 12.07.2017 zu.

VII.4 Wesentliche Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen und der Erörterung

Nach § 73 Abs. 2 VwVfG sind im Anhörungsverfahren die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Behörden, anerkannten Naturschutzverbände und sonstigen Beteiligten haben entsprechend ihrem Aufgabenbereich die Vollständigkeit der Planunterlagen und das beantragte Vorhaben geprüft und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Nebenbestimmungen und Hinweise erarbeitet, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden.

Kurzdarstellung der Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen und der Erörterung geordnet nach Fachgebieten:

Abfallrecht / Deponieüberwachung)

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Amt für Umwelt als Untere Abfallbehörde vom 16.02.2016 wird deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben nicht berührt. Kenntnisse über dem Vorhaben entgegenstehende Aspekte liegen der Unteren Abfallbehörde nicht vor.

Das TLVwA, Referat 400 – Umweltüberwachung – als zuständiges Referat für die Überwachung von Deponien hat mit den Stellungnahmen vom 19.02.2016, 16.03.2016 und 18.04.2016 umfangreich zum beantragten Vorhaben und den abfallrechtlichen Erfordernissen Stellung genommen.

Im Ergebnis der Erörterung dieser Stellungnahmen am 18.05.2016 in Wünschendorf waren gemäß Festlegung im Erörterungstermin ergänzende Antragsunterlagen vorzulegen, hinsichtlich der in diesen Stellungnahmen erhobenen Forderungen zur Überwachung von Grund- und Sickerwasser sowie einer klaren Definition und Abgrenzung der beabsichtigten Annahme von Stoffen zur Beseitigung und zur Verwertung (nach Art und Menge). (Diese Festlegung nahm darüber hinaus Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz.) Die Konkretisierung der Anforderungen an diese Ergänzungsunterlagen sollte gemäß Festlegung im Rahmen einer gesonderten Fachberatung erfolgen. Diese hat am 09.08.2016 im TLVwA, unter Teilnahme von Vertretern der Referate 430/400 des TLVwA, der UWB des LRA Greiz, des Referates 52 der TLUG, des Antragstellers AWW und seiner Auftragnehmer (S. I. G. Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH und Geologisch-Technische Gesellschaft (GTG)

mbH Gera), stattgefunden. Mit Schreiben des AWV vom 30.08.2016 wurden die ergänzenden Antragsunterlagen vorgelegt.

Weitere Festlegungen auf Grundlage dieser Stellungnahmen wurden im Erörterungstermin getroffen. Diese wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.1 dieses Bescheides berücksichtigt.

Zur Antragsergänzung nahm das TLVwA, Referat 400, mit Schreiben vom 28.11.2016 Stellung. Im Rahmen der Fachdiskussion im Kontext zur Antragsergänzung sowie weiterer ergänzender Unterlagen des AWV vom 26.09.2016, 13.10.2016, 20.10.2016 und 22.11.2016 nahm das TLVwA, Referat 400, zudem eine Prüfung archivierter Unterlagen und der Ergebnisse aktueller Schurf-Beprobungen hinsichtlich des Inventars der Altdeponie/Profilierungsschicht am Standort des Vorhabens vor und nahm hierzu mit Schreiben vom 08.12.2016 Stellung.

Die aus den Stellungnahmen des TLVwA, Referat 400, sowie den Festlegungen des Erörterungstermines resultierenden Erfordernisse wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.1 dieses Bescheides berücksichtigt.

Die aus den Stellungnahmen des TLVwA, Referat 400, sowie den Festlegungen des Erörterungstermines resultierenden sowie darüber hinausgehenden abfallrechtlichen Erfordernisse und Auflagen werden in Abschnitt VII.7 Ziffer 5 der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses erörtert.

Geotechnik/Hydrogeologie/Abfallrecht

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie nahm mit Schreiben vom 01.06.2016 zum Vorhaben Stellung. Hiernach wurden in den Antragsunterlagen plausible Annahmen zur Erdfallproblematik getroffen. Desweiteren wird ausgeführt, dass die Gemarkung Untitz der Gemeinde Wünschendorf nach DIN 4149 eurocode 8 (gilt für Hochbauten) der Erdbebenzone 2 zugeordnet ist. Gemäß Protokoll der 24. Sitzung der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ (12./13.04.2016) existieren in Deutschland in allen Erdbebenzonen (0 - 3) Deponien. Spezielle Anforderungen an die Errichtung von Deponien in erdbebengefährdeten Gebieten (z. B. gesonderte Schutzmaßnahmen) werden nicht gestellt.

Im Ergebnis der Erörterung am 18.05.2016 in Wünschendorf waren seitens AWV ergänzende Antragsunterlagen vorzulegen. Deren Konkretisierung sowie die abschließende Diskussion weiterer Fachstandpunkte (u. a. Einsatz eines Dichtungskontrollsystems zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Deponiebasisabdichtung) wurde auf gesonderte Beratungen vertagt. Diese fanden am 09.08.2016, unter Teilnahme von Vertretern der Referate 430/400 des TLVwA, der UWB des LRA Greiz, des Referates 52 der TLUG, des Antragstellers AWV und seiner Auftragnehmer (S. I. G. Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH und Geologisch-Technische Gesellschaft (GTG) mbH Gera) sowie ergänzend am 23.08.2016 statt, unter Teilnahme von Vertretern der Referate 430/400 des TLVwA und des Referates 43 der TLUG.

Im Zuge der Fachdiskussion nahm die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit Schreiben vom 27.07.2016, 02.08.2016 sowie 23.11.2016 ergänzend Stellung, u. a. Bestätigung des vorgelegten Grundwassermonitoring-Konzeptes.

Wasserrecht

Mit der Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Amt für Umwelt als Untere Wasserbehörde vom 16.02.2016 wurde zum beantragten Vorhaben Stellung genommen.

Im Ergebnis der Erörterung dieser Stellungnahme am 18.05.2016 in Wünschendorf waren gemäß Festlegung im Erörterungstermin ergänzende Antragsunterlagen vorzulegen, zur Konkretisierung der gesamten im Rahmen des Vorhabens avisierten Entwässerung und Abwasserentsorgung sowie ein Konzept zur Überarbeitung des Grundwassermonitoring.

Zur in der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde aufgeworfenen Fragestellung, ob eine „Einbeziehung der ehemaligen Einfahrt zum Dolomit-Tagebau in die Oberflächenabdichtung“ erforderlich sei, sollte gemäß Festlegung im Erörterungstermin zudem ein Vorort – Termin stattfinden. Dieser wurde am 07.06.2016 durch Vertreter des AWV und des Landratsamtes Greiz als Untere Wasserbehörde durchgeführt.

Die Konkretisierung der Anforderungen an die o. g. Ergänzungsunterlagen sollte gemäß Festlegung im Rahmen einer gesonderten Fachberatung erfolgen. Diese hat am 09.08.2016 im TLVwA, unter Teilnahme von Vertretern der Referate 430/400 des TLVwA, der UWB des LRA Greiz, des Referates 52 der TLUG, des Antragstellers AWV und seiner Auftragnehmer (S. I. G. Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH und Geologisch-Technische Gesellschaft (GTG) mbH Gera) stattgefunden. Mit Schreiben des AWV vom 30.08.2016 wurden die ergänzenden Antragsunterlagen vorgelegt.

Auch die abschließende Diskussion der Fachstandpunkte hinsichtlich der Forderung der „Entwicklung eines alternativen Systems“ zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Deponiebasisabdichtung wurde gemäß Festlegung im Erörterungstermin auf eine gesonderte Beratung vertagt. Diese fand ebenfalls in der Beratung am 09.08.2016 statt sowie ergänzend am 23.08.2016, unter Teilnahme von Vertretern der Referate 430/400 des TLVwA und des Referates 43 der TLUG.

Zur Antragsergänzung sowie im Ergebnis der geführten Fachdiskussionen und des Vorort-Termines nahm das Landratsamt Greiz als zuständige Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 14.10.2016 (Az.: A II /66.2) in der geänderten Fassung vom 10.11.2016 (Az.: A II /66.2) Stellung, erteilte das erforderliche Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG und stimmte dem vorgelegten Grundwassermonitoring-Konzept zu.

Die aus den Stellungnahmen bzw. der Einvernehmenserklärung des Landratsamtes Greiz als zuständige Untere Wasserbehörde resultierenden wasserrechtliche Erfordernisse und Auflagen wurden in den Abschnitten I, II, V.2 und V.3 berücksichtigt. Sie werden in den Abschnitten VII.7 Ziffern 6 und 7 der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses erörtert.

Bodenschutzrecht

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Amt für Umwelt, als Untere Bodenschutzbehörde vom 16.02.2016 kann der Plan aus bodenschutzrechtlicher Sicht ohne Festlegung diesbezüglicher Nebenbestimmungen festgestellt werden.

Immissionsschutzrecht

Gemäß Stellungnahme des TLVwA, Referat 420 – Immissionsschutz –vom 30.06.2016 wird dem Vorhaben in der beantragten Form nach Prüfung hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange grundsätzlich zugestimmt unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V.1.1 aufgeführten Nebenbestimmungen.

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Amt für Umwelt als Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.02.2016 wird deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben nicht berührt. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass immissionsschutzrechtliche regionale Besonderheiten nicht bekannt seien. Durch die vorgelegten Unterlagen zu Geräuschimmissionen werden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die nächstgelegenen Immissionsorte prognostiziert. Durch den weiteren Betrieb der Deponie Untitz werden nach vorliegender Luftschadstoff-Immissionsprognose für Feinstaubimmissionen PM 10 und ausgewählte Staubinhaltsstoffe keine relevanten Immissionen an den ausgewählten Beurteilungspunkten hervorgerufen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht könne der Plan festgestellt werden.

Bergrecht

Das Thüringer Landesbergamt nahm mit Schreiben vom 09.02.2016 i. V. m. dem Schreiben vom 12.02.2015 zum Vorhaben Stellung und führte aus, dass durch das Vorhaben keine bergbaulichen Belange berührt werden. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2004) vor.

Übergeordnete Planungen – Raumordnung / Regionalplanung / Gemeinde:

Die obere Landesplanungsbehörde (OLB – TLVwA, Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt) nahm im Ergebnis der Prüfung der übergebenen Unterlagen mit den Schreiben vom 10.02.2016 i. V. m. dem Schreiben vom 17.02.2015 zum Vorhaben Stellung.

Aus raumordnerischer Sicht war hiernach festzustellen, dass die Deponie im Gewerbegebiet „Recyclingpark Wünschendorf“ liegt, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Sicherung und Rekultivierung der Deponie stehen grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Mit dem Bau der Deponie wird das Sicherungs- und Rekultivierungsziel nicht in Frage gestellt, lediglich ist der Zeitpunkt zur

Erreichung des Rekultivierungszieles von der Dauer des Betriebs der neuen Deponie abhängig.

Aus Sicht der OLB bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Mit der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 28.01.2016 wird dem geplanten Vorhaben zugestimmt. Die Schaffung von Deponiekapazität im Verbandsgebiet durch das geplante Vorhaben wird ausdrücklich befürwortet. Das geplante Vorhaben entspricht dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Grundsatz 4.6.1 sowie dem Regionalplan Ostthüringen 2012, Grundsatz G-36, da durch die Maßnahme ausreichende Kapazitäten für das prognostizierte Abfallaufkommen geschaffen werden, die Entsorgungssicherheit für einen langfristigen Zeitraum (bis 2038) gewährleistet wird, eine vorhandene Deponie erweitert werden soll, die ortsnahe Entsorgung und Verwertung ermöglicht wird, vorhandene Infrastrukturen weiter genutzt werden und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen vermieden werden. Das Vorhaben entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Gemeinde Wünschendorf nahm mit Schreiben vom 24.02.2016 zum Vorhaben Stellung und stimmt dem Vorhaben zu.

Die Errichtung einer Bauschuttdeponie auf einem bestehenden Deponiestandort trägt grundsätzlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Rechnung. Die Gemeinde Wünschendorf hat deshalb zur Ansiedlung von abfallverarbeitenden Betrieben im Jahr 1998 den Bebauungsplan „Recyclingpark Wünschendorf“ aufgestellt. Dieser Bebauungsplan mit entsprechenden Änderungen aus dem Jahr 2000 besitzt Rechtskraft.

Die fachlichen Anmerkungen der Stellungnahme der Gemeinde Wünschendorf wurden im Erörterungstermin am 18.05.2016 in Wünschendorf abschließend erörtert. Den Erfordernissen wurde mit den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses in den betreffenden Rechtsbereichen (Wasserrecht, Immissionsschutz, Abfallrecht) Rechnung getragen.

Landwirtschaft, Flurneuordnung

Das TLVwA, Ref. 460 - Ländlicher Raum - stellt mit Stellungnahme vom 16.02.2016 fest, dass durch die geplanten Maßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar betroffen werden. Aus Sicht der Landwirtschaft wird davon ausgegangen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht nennenswert beeinträchtigt werden, da die durch das geplante Vorhaben entstehenden Staubemissionen keine relevanten Immissionen auf den angrenzenden Flächen hervorrufen werden. Weiterhin liegen die Staubinhaltsstoffe As, Cd, Hg, Ni und Pb im Bereich der angrenzenden Flächen unterhalb der Irrelevanzgrenze.

Die wesentlichen Festsetzungen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im bereits genehmigten Bebauungsplan „Recyclingpark Wünschendorf“ enthalten. Das Referat 460 geht davon aus, dass für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine landwirtschaftlichen

Flächen in Anspruch genommen werden. Diese Forderung der Landwirtschaftsbehörde wurde in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.2 berücksichtigt.

In die Stellungnahme des Ref. 460 wurden auch die Belange des Landwirtschaftsamts Zeulenroda eingestellt.

Gemäß Stellungnahme des Amtes für Landesentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 22.02.2016 gibt es im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen unter agrarstrukturellen, landschaftskulturellen und siedlungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Einwände gegen das Vorhaben.

Naturschutz und Forst

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Amt für Umwelt als Untere Naturschutzbehörde vom 16.02.2016 sowie 27.05.2016 steht aus naturschutzrechtlicher Sicht der Feststellung der vorgelegten Planunterlage nichts entgegen, sofern der Rekultivierungsplan in die Planfeststellung eingeht.

Die Festsetzungen zu Natur und Landschaft sind bereits im Bebauungsplan „Recyclingpark Wünschendorf“ geregelt, insofern ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung eines Eingriffs für das geplante Vorhaben nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind zusätzlich im vorgelegten Rekultivierungsplan berücksichtigt. Zur Gewährleistung der fachlichen Anforderungen an die Umsetzung der Maßnahmen für Natur und Landschaft sowie der stetigen Kontrolle dieser ist es erforderlich, die Ausführungsplanung von Seite der Unteren Naturschutzbehörde zu begleiten. Es handelt sich um Maßnahmen, die aufgrund ihrer Relevanz in das beim TLVwA geführte Eingriffs-Kompensations-Informationen-System (EKIS) einzupflegen sind. Hierfür sind dem TLVwA, Referat 410, gesonderte Projektinformationen zu übergeben.

Die Forderungen des Landratsamtes Greiz als Untere Naturschutzbehörde sowie des TLVwA als Obere Naturschutzbehörde zur Erfassung in EKIS wurden in den Nebenbestimmungen Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.3 berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 25.02.2016 wurde die Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 55 – Aufsicht über die Landesforstanstalt - übermittelt, die unter Einbindung des Forstamtes Weida erstellt worden ist. Im Ergebnis der Prüfung der Obersten Forstbehörde wird eine mit dem Vorhaben verbundene Einzäunung von Waldflächen abgelehnt. Die durch die Planung vorgesehene Verlagerung eines an der Süd- und Westseite der Deponie befindlichen Zaunes um 5 – 15 m bis an die Grundstücksgrenze führt nach Auffassung der Obersten Forstbehörde zur dauerhaften Einzäunung von Waldflächen. Gemäß § 11 Abs. 4 Thüringer Waldgesetz ist die Einzäunung von Waldflächen jedoch "nur aus Gründen des Waldschutzes und zum Schutz der Waldverjüngung, Pflanzgärten, Saatgutplantagen und forstlichen Sonderkulturen sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit der Waldbesucher" zulässig. Außerdem sind funktionslos gewordene Einzäunungen zu beseitigen.

Abgesehen davon bestanden gegen das geplante Vorhaben keine forstfachlichen und -rechtlichen Einwände.

Im Ergebnis der Erörterung am 18.05.2016 in Wünschendorf stand eine Klärung hinsichtlich der in der Stellungnahme der Obersten Forstbehörde beanstandeten Einzäunung des Waldes noch aus. Im Ergebnis des diesbezüglichen nachfolgenden Schriftverkehrs und der erneuten Stellungnahme der Obersten Forstbehörde vom 16.08.2016 wurde mit Schreiben (E-Mail) des AWV vom 06.09.2016 eine ergänzende Antragsunterlage vom 05.09.2016 vorgelegt, die für den in Rede stehenden Randbereich der Deponie, der an den Wald angrenzt, u. a. eine angepasste zukünftige Einzäunung vorsah. Darüber hinaus wurde am 14.09.2016 ein gemeinsamer Vororttermin (AWV, TLVwA, TMIL) zu dieser Thematik durchgeführt. Aufgrund der geänderten Planung gemäß Antragsergänzung vom 05.09.2016 sowie des Vorort-Termines erging mit Schreiben vom 14.09.2016 eine abschließende Stellungnahme der Obersten Forstbehörde, nach der nunmehr keine forstfachlichen und -rechtlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben mehr bestanden, da durch das geplante Vorhaben keine Waldflächen eingezäunt werden. Der derzeit vorhandene Zaun wird dagegen zukünftig entweder an gleicher Stelle verlaufen oder sogar weiter vom angrenzenden Waldgebiet weg in Richtung des Deponiegeländes verlagert.

Das Vorhaben wird auch nicht zu einer Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart führen. Die geplanten Profilierungsmaßnahmen werden vor dem angrenzenden Waldbestand enden.

Die mit der Profilierung verbundene Aufschüttung von Erdboden kann zu einem Vitalitätsverlust der unmittelbar am Waldrand befindlichen Bäume führen, was aus forstrechtlicher Sicht aber kein Hindernis für das Vorhaben darstellt.

Die Hinweise der Obersten Forstbehörde wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.3 berücksichtigt.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 45a ThürNatG:

Der Arbeitskreis „Heimische Orchideen“ Thüringen e. V. nahm mit Schreiben vom 18.01.2016 zum Vorhaben Stellung und brachte keine Einwände vor.

Der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V nahm mit Schreiben vom 09.02.2016 zum Vorhaben Stellung und brachte keine Einwände vor.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. nahm mit Schreiben vom 25.02.2016 zum Vorhaben Stellung und äußerte keine Einwände, wies jedoch darauf hin, dass die Versetzung des Zaunes um 5 bis 15 m an der West- und Südseite des Deponiestandortes bis an die Grundstücksgrenze einen Eingriff in die dort vorhandene Waldfläche / Waldrand darstellt. Laut § 11 Absatz 4 ThürWaldG dürfen Einzäunungen von Waldflächen nur aus Gründen des Waldschutzes und zum Schutz der Waldverjüngung, Pflanzgärten, Saatgutplantagen und forstlichen Sonderkulturen sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit der Waldbesucher erfolgen. Funktionslos gewordene Einzäunungen sind zu beseitigen.

Über das Ergebnis der Erörterung dieses Aspektes am 18.05.2016 in Wünschendorf wurde der Verband per E-Mail des TLVwA vom 12.07.2016 informiert.

Neben dem vorgenannten Hinweis des Verbandes Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wurde der Aspekt der Waldeinzäunung zudem in der Stellungnahme der Obersten Forstbehörde ablehnend aufgegriffen. Hinsichtlich der ablehnenden Ausführungen der Obersten Forstbehörde wurde mit Schreiben (E-Mail) des AWV vom 06.09.2016 eine ergänzende Antragsunterlage vom 05.09.2016 vorgelegt, die für den in Rede stehenden Randbereich der Deponie, der an den Wald angrenzt, u. a. eine angepasste zukünftige Einzäunung vorsah, nach der durch das nunmehr geplante Vorhaben keine Waldflächen eingezäunt werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 55, in diesem Abschnitt des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der GRÜNES HAUS GERA e.V. Verein für Umweltfragen nahm mit Schreiben vom 17.02.2016 im Namen und in Vollmacht des BUND Thüringen e.V. zum Vorhaben Stellung, stimmte damit dem Vorhaben zu und äußerte keine Einwände.

Baurecht und Verkehr

Mit Schreiben des TLVwA, Referat 540, vom 10.03.2016 wurde zu den Belangen des Referates 520 – Straßen- und Luftverkehr – Stellung genommen.

Das beantragte Vorhaben überschreitet die in § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) festgelegten zulässigen Höhen nicht und liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze. Daher bedarf es keiner luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bzw. Genehmigung durch die zivile Luftfahrtbehörde. Gemäß § 16a LuftVG kann dennoch die zuständige Stelle dem Eigentümer oder anderen Berechtigten die Duldung einer Tages- und/oder Nachtkennzeichnung auferlegen, wenn und soweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Im Ergebnis der diesbezüglichen Beteiligung der militärischen Luftfahrtbehörde durch das TLVwA, Referat 540 wird eine solche Kennzeichnung derzeit nicht für erforderlich gehalten. Sollte jedoch eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nachträglich für zwingend erforderlich gehalten werden, so wird eine entsprechende Duldungsverfügung erlassen. Die Kosten einer solchen Maßnahme wären dann gemäß § 19 Abs. 5 LuftVG von demjenigen zu leisten, der ein Interesse an der Kennzeichnung geltend macht. Unter dem Vorbehalt einer eventuellen nachträglichen Duldungsverpflichtung, gemäß § 16a LuftVG für eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, bestehen seitens TLVwA, Referat 540 bezüglich der Belange Straßen- und Luftverkehr keine Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben.

Die Forderungen des TLVwA, Referat 540, wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.4 berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Abt. 2 Fachdienst Kreisstraßen (Kreisbauamt), wurde mit Schreiben vom 22.01.2016 übermittelt.

In dieser wurden Defizite der Antragsunterlagen hinsichtlich der verkehrstechnischen Erschließung der Deponieerweiterung und Prognose der Entwicklung des Verkehrsaufkommens benannt.

Darüber hinaus wurden Forderungen und Hinweise formuliert, die als Auflagen und Hinweise in den in den Abschnitten V.1.4 und VI berücksichtigt worden sind.

Im Ergebnis der Erörterung dieser Stellungnahme am 18.05.2016 in Wünschendorf stand eine Behebung der in der Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Abt. 2 Fachdienst Kreisstraßen (Kreisbauamt), genannten Defizite noch aus. Hierzu wurden am 01.06.2016 per E-Mail ergänzende Erläuterungen des Antragstellers übermittelt. Hierauf wurde mit Ergänzung der Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Kreisbauamt vom 27.07.2016 bestätigt, dass mit den seitens AWW übermittelten ergänzenden Erläuterungen eine Beantwortung/Klärung hinsichtlich aller Belange des Kreisbauamtes herbeigeführt sei.

Mit der Stellungnahme des Straßenbauamtes Ostthüringen vom 20.01.2016 wurde ausgeführt, dass im Ergebnis der planungs- und straßenrechtlichen Prüfung der Unterlagen durch das Vorhaben Belange des Straßenbauamtes Ostthüringen nicht unmittelbar berührt werden.

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Bauaufsichts- und Bauplanungsbehörde vom 01.02.2016 (Az.: 1600023/6) i. V. m. der Stellungnahme vom 03.02.2015 (Az. 1500098/3) widersprechen die geplanten Maßnahmen nicht den Festsetzungen des fortgeltenden Bebauungsplanes „Recyclingpark Wünschendorf, 1. Änderung“ (rechtskräftig mit ortsüblicher Bekanntmachung am 20.12.1999) der Gemeinde Wünschendorf. Hierzu wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass der für die Maßnahmen maßgebliche Bereich des B-Planes zwei flächenhafte Festsetzungen enthält:

1. "Deponie" als nachrichtliche Übernahme des Bestandes und
2. Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, mit Ausnahme von Anlagen zur Betreibung und Sanierung der Deponie.

Des Weiteren werden in der Stellungnahme Hinweise hinsichtlich des Erdfallrisikos und der Standsicherheit gegeben.

Im Ergebnis der Erörterung dieser Stellungnahme am 18.05.2016 in Wünschendorf stand eine Ergänzung der Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Aspekte noch aus.

Hierzu wurde am 17.08.2016 eine ergänzende Unterlage des Antragstellers übermittelt (Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO m. § 65 Abs. 2 ThürBO). Mit Schreiben (E-Mail) vom 19.08.2016 wurde eine Ergänzung der Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Aspekte (insbesondere Standsicherheit unter Berücksichtigung der besonderen Standortgegebenheiten) übermittelt. Hiernach wurden nun die vorgelegten Unterlagen, durch Ergänzung der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO m. § 65 Abs. 2 ThürBO, aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde als ausreichend bewertet.

Die Forderungen des Landratsamtes Greiz als Untere Bauaufsichtsbehörde, wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.1 berücksichtigt.

Brandschutz

Mit Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Brandschutzbehörde vom 15.03.2016 wurde dem Vorhaben aus Sicht des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz unter Auflagen zugestimmt. Diese wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.5 berücksichtigt.

Im Rahmen der Erörterung dieser Stellungnahme am 18.05.2016 in Wünschendorf führte der Antragsteller an, dass auf telefonische Rückfrage des AWW beim Landratsamt Greiz als Untere Brandschutzbehörde eine inhaltliche Änderung der brandschutzrechtlichen Stellungnahme in Aussicht gestellt worden war. Da seitens der Unteren Brandschutzbehörde keine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte, stand im Ergebnis der Erörterung eine Bestätigung dieser telefonisch vereinbarten inhaltlichen Änderung der brandschutzrechtlichen Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Brandschutzbehörde noch aus.

Im Ergebnis einer Rücksprache mit der Unteren Brandschutzbehörde (und E-Mail des TLVwA vom 12.07.2016), wurde die inhaltliche Änderung der Forderungen der Unteren Brandschutzbehörde hinsichtlich des vorzuhaltenden erforderlichen Löschwasservolumens bestätigt. Dieses konnte unter Berücksichtigung der mangelnden Entzündbarkeit / Brennbarkeit der verfahrensgegenständlichen mineralischen Abfälle auf 100 m³ reduziert werden.

Archäologie

Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Fachbereich Archäologie – nahm mit Schreiben vom 22.01.2016 i. V. m. dem Schreiben vom 24.02.2015 zum Vorhaben Stellung. Hiernach bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, da im ausgewiesenen Bereich bisher keine Bodendenkmale/Bodenfunde entsprechend dem Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubekanntmachung vom 14. April 2004, Änderung vom 23. November 2005), § 2 Abs. 7, bekannt sind. Bei den Erdarbeiten muss dennoch mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.a.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Die Forderungen des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.6 berücksichtigt.

Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege – nahm mit Schreiben vom 25.01.2016 zum Vorhaben Stellung und äußerte keine Bedenken.

Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Arbeitsschutz

Das TLVwA, Referat 550 – Gesundheitswesen – teilte mit Stellungnahme vom 29.02.2016 mit, dass aus der Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes keine Nebenbestimmungen erforderlich sind und dass das Gesundheitsamt des Landkreises Greiz über diese Stellungnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

Mit Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Gesundheitsamt vom 26.01.2016 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen, teilte mit Stellungnahme vom 21.01.2016 mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen und formulierte Auflagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (Gefährdungsbeurteilung). Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.7 aufgenommen.

Vermessung und Geoinformation

Mit der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) vom 18.01.2016 wurde dem Plan mit Hinweisen und Auflagen zugestimmt.

Im Katasterbereich sind aktuell keine Vorgänge bzgl. zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen Flurstücken anhängig. Im räumlichen Geltungsbereich der Planfeststellung sind dem TLVermGeo geplante oder eingeleitete Bodenordnungsverfahren nach BauGB nicht bekannt. Die Forderungen des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation wurden als Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.8 aufgenommen.

Versorger

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG äußerte mit Stellungnahme vom 15.01.2016 keine Einwände zum Vorhaben und gab wichtige Hinweise zum Schutz von Personen und Anlagen bei Arbeiten in der Nähe von Strom- und Erdgasversorgungsanlagen (Sicherheits-/ Schutzabstände, gültige Unfallverhütungsvorschriften, Abstimmungen mit der TEN).

Den Forderungen und Hinweisen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG wurde mit den Nebenbestimmungen und Hinweisen unter Abschnitt V.1.9 und VI Rechnung getragen.

Mit der Stellungnahme der GDM com (namens und in Vollmacht der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH) vom 18.01.2016 wurden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Eine Genehmigung für Schachtarbeiten (Schachtschein) ist bis zum 31.12.2017 nicht erforderlich.

Dieser Hinweis der GDM com wurde unter Abschnitt VI dieses Bescheides berücksichtigt.

Mit der Stellungnahme des Eisenbahn – Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, vom 08.03.2016 wurden keine Bedenken zum Vorhaben geäußert.

Mit der Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (früher: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht) vom 25.01.2016 sowie 13.05.2016 wurden zwar keine Bedenken zum Vorhaben geäußert, jedoch Unklarheiten hinsichtlich der Betroffenheit von Eisenbahnanlagen vorgebracht.

Diese konnten im Rahmen des Erörterungstermines am 18.05.2016 ausgeräumt werden. Im Ergebnis der Diskussion sind die nächstgelegenen Eisenbahnstrecken deutlich >30 m vom Vorhabensstandort entfernt und die Darstellung der Anlieferstrecken in Anlage 1.1.5 der UVU abschließend. Gemäß erneuter Stellungnahme des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht vom 18.07.2016 bestehen damit keine Bedenken zum Vorhaben.

Mit der Stellungnahme der Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, NL Südost (für die Deutsche Bahn AG sowie die DB Netz AG Niederlassung Südost) vom 10.02.2016 wurden keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht.

Mit der Stellungnahme des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" vom 04.02.2016 wurden keine Einwände zum Vorhaben geäußert. In dem in den Antragsunterlagen ausgewiesenen unmittelbaren Baufeld befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME). Für die Oberflächenentwässerung der Deponie Untitz sollen wie bisher keine Anlagen des ZVME in Anspruch genommen werden, sie erfolgt ausschließlich über Entwässerungsanlagen des AWV direkt in den Vorfluter Amselbach.

Im Ergebnis der Erörterung der Stellungnahme des Landratsamtes Greiz als Untere Wasserbehörde am 18.05.2016 in Wünschendorf waren gemäß Festlegung im Erörterungstermin ergänzende Antragsunterlagen vorzulegen, zur Konkretisierung der gesamten im Rahmen des Vorhabens avisierten Entwässerung und Abwasserentsorgung (Deponiesickerwasser). Mit Schreiben des AWV vom 30.08.2016 wurden die ergänzenden Antragsunterlagen vorgelegt. Zur Antragsergänzung nahm der Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" mit Schreiben vom 25.10.2016 ergänzend Stellung. Hiernach ergeht die Zustimmung des ZVME zur Einleitung 1,5 l/s bzw. 100 m³/d des künftig anfallenden Deponiesickerwassers (8.100 m³/a) in das Abwasserortsnetz von Meilitz. Eine Übernahme des Sickerwassers seitens ZVME ist nur möglich, wenn die Vorgaben des Anhanges 51 der Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten werden. Die Messstelle zur Beprobung des Abwassers muss frei zugänglich, jedoch nicht jederzeit öffentlich erreichbar sein.

Die Forderungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" wurden in Abschnitt V.2 dieses Bescheides berücksichtigt.

Mit der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH (beauftragt und bevollmächtigt durch die Telekom Deutschland GmbH) vom 10.06.2016 wurden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Den Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH wurde mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.1.9 Rechnung getragen.

Mit der Stellungnahme der Wünschendorfer Dolomitwerke vom 21.01.2016 wurden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

VII.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (a. F.)

1 Vorbemerkung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Deponie im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Die UVP ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG (a. F.)) durchzuführen.

Gemäß § 11 UVPG(a. F.) ist von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG (a. F.), der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG (a. F.) sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a UVPG (a. F.) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Den nachfolgenden Ausführungen zur zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen wird eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens vorangestellt.

Auf dem Westfeld der Deponie Untitz soll eine DK I - Deponie errichtet und betrieben werden. Der Bau dieser Deponie ist notwendig, um für das Planungsgebiet Ostthüringen zukünftig ausreichende Kapazitäten für die Entsorgung von gering bis mäßig belasteten Abfällen zu schaffen. Konzeptionell wird mit dem Betrieb der DK I - Deponie die Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle zur Beseitigung im Verbandsgebiet des AWV Ostthüringen über den Prognosehorizont 2025 hinaus gewährleistet.

Da die DK I - Deponie auf einer Altdeponie errichtet wird, greift das Vorhaben in bestehende abfallrechtliche Genehmigungen des Altstandortes ein. Mit dem geplanten Vorhaben soll deshalb zudem eine umfassende und dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherung der Altdeponie am Vorhabenstandort – damit über die Vorgaben der Genehmigungen von 1998 bzw. 2009 hinausgehend - erfolgen.

Im Ergebnis der Prüfung des Vorhabenträgers sind im Verbandsgebiet des AWV aufgrund der Vornutzung des Vorhabenstandorts als Deponie, der geklärten Eigentumsverhältnisse, der bereits vorhandenen territorialen

Anbindung und betrieblichen Infrastruktur besser geeignete Vorhabenstandorte als Alternativen zum beantragten Vorhaben nicht vorhanden.

Bei der Ermittlung und Bewertung des aktuellen Ist-Zustandes und der vorhabenbezogenen Konflikte wurde die Situation im Jahr 2015 (also nach Dolomitabbau und Betrieb einer Hausmülldeponie) zugrunde gelegt. Dementsprechend sind im Untersuchungsgebiet hinsichtlich aller Schutzgüter wesentliche Schutzgutfunktionen bereits weitgehend verlorengegangen.

Neben dem tatsächlichen Ist-Zustand wurde in der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie die zukünftige Entwicklung des Zustandes des Standorts ohne Realisierung des beantragten Vorhabens (Errichtung einer DK I - Deponie) als sogenannte Nullvariante betrachtet. Dabei handelt es sich um den prognostischen Zustand des Westfeldes nach Profilierung und Rekultivierung der Oberfläche auf Grundlage der bereits geltenden abfallrechtlichen Bescheide des TLVWA und der Festlegungen des bestandskräftigen Bebauungsplanes.

In die Darstellung der Umweltauswirkungen wurden gemäß § 11 UVPG (a. F.) die Ergebnisse eigener Ermittlungen auf Grundlage eines seitens der verfahrensführenden Behörde beauftragten externen Gutachtens (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Dresden, Mai 2016) einbezogen.

2 Schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch

Wirkfaktoren

Mit Emissionen von Lärm, Staub und Abgasen ist in der Bau- und Betriebs- sowie in sehr geringem Umfang in der Nachsorgephase zu rechnen.

Geruchsbelästigungen sind aufgrund des Umgangs mit mineralischen Baumaterialien und der vollständigen Überdeckung der Altdeponie als irrelevant anzusehen. Die Einwirkung von Lärm auf den menschlichen Organismus kann maßgebliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen haben. In der TA Lärm wurden daher in Abhängigkeit von der Gebietsfunktion Immissionsricht- und -grenzwerte festgelegt. Die schalltechnische Betrachtung zur Geräuschbelastung (Anhang 7 der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie) berücksichtigt, dass drei Betriebsabschnitte nacheinander verfüllt werden, wobei die Schallquellen jeweils den geringstmöglichen Abstand zu den Wohnhäusern aufweisen.

Auch Staub wird in den Betriebsabschnitten durch die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge und Maschinen während der Bau- und Betriebsphase und weniger in der Nachsorgephase emittiert (Anhang 6 der Umweltverträglichkeitsstudie). Staubemissionen, insbesondere die Schwebstaubanteile PM 10 und PM 2,5, können eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bilden.

Abgase werden durch die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge und Maschinen während der Bau- und Betriebsphase und weniger in der Nachsorgephase

emittiert. Der Einsatz verteilt sich auf 52 Kalenderwochen pro Jahr mit je 6 Werktagen.

Die Flächeninanspruchnahme für die DK I - Deponie umfasst das Westfeld der Altdeponie (Flurstück 84/29). Darüber hinausgehende Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Das Landschaftserleben des Menschen kann durch den entstehenden Deponiekörper beeinträchtigt werden. Im konkreten Fall wurde die Topografie bereits durch die Tagebauabgrabungen und nachfolgende Nutzung und Auffüllung als Deponie gestört sowie die Sichtbeziehungen von Untitz und Meilitz auf die südliche/südöstliche Hügellandschaft beeinträchtigt. Die geplante zukünftige Morphologie des DK I - Deponiekörpers wird sich in das natürliche Landschaftsbild einfügen.

Auswirkungen und Maßnahmen

Beeinträchtigungen des Menschen durch bau- oder betriebsbedingt emittierte Stoffe und Abgase können über den Luftpfad erfolgen.

1 Luftschadstoffe

Bezüglich der Luftschadstoffe wird insbesondere auf den Anhang 6 der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen. Dieser umfasst das Gutachten Nr. 146/2015-2 des Büros Dr. Aust & Partner vom 03.09.2015 ‚Luftschadstoff-Immissionsprognose für Feinstaubimmissionen PM 10 und ausgewählte Staubinhaltsstoffe beim Betrieb der Deponie am Standort Untitz‘ (Luftschadstoff PM 10 und dessen Staubinhaltsstoffe As, Cd, Hg, Ni und Pb). Desweiteren enthält Anhang 6.1 der Umweltverträglichkeitsstudie eine ‚Ergänzung der Immissionsprognose für Feinstaubimmissionen Nr. 146/2015-2 bezüglich der Darstellung und Bewertung der Deposition der im Staubbiederschlag enthaltenen ausgewiesenen Staubinhaltsstoffe (SIS) angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Bewertung nach den Kriterien der TA Luft für den Betrieb der Deponie Untitz‘.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Dresden, seitens der verfahrensführenden Behörde beauftragt, die o. a. Gutachten auf Mängel in der Immissionsprognose zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte anhand der Richtlinie VDI 3783 Blatt 13: „Qualitätssicherung in der Immissionsprognose“ sowie den Vorgaben der TA Luft. Überprüft wurden die angesetzten Emissionen, die Berechnung des Strömungsfeldes, die Ausbreitungsrechnung, die angesetzten meteorologischen Daten und die Dokumentation der Vorgehensweise.

Im Ergebnis der gutachterlichen Überprüfung kommt das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Dresden, zu dem Gesamtfazit, dass die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Bewertungen in Bezug auf die lufthygienischen Auswirkungen aus gutachterlicher Sicht dem Stand der Technik entsprechen und nachvollzogen werden können.

Luftschadstoff-Immissionsprognose:

Zur Bewertung der Immissionen von Staub an den Beurteilungspunkten (BUP) und den Analysepunkten (ANP) erfolgt im Gutachten des Büros Dr. Aust & Partner die Berechnung der Konzentrationen und Depositionen für PM 10 Staubimmissionen und die Schwermetalle As, Cd, Hg, Ni und Pb sowie der Abgleich mit den Grenzwerten (GW) und den Irrelevanzgrenzen (IRG) nach TA Luft und 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), um mögliche Auswirkungen an den Beurteilungspunkten, den nächstgelegenen Wohnbebauungen der Orte Meilitz, Untitz, Pösneck bzw. im Gewerbegebiet Untitz, sowie an den Analysepunkten für Immissionen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beurteilen

Die Ergebnisse des Gutachtens zur Untersuchung der Emissionen/Immissionen für den Luftschadstoff PM 10 und die Inhaltstoffe As, Cd, Hg, Ni und Pb aus dem Betrieb der DK I - Deponie werden im Folgenden zusammengefasst:

1. Mit der vorliegenden Immissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass durch die beim Betrieb der DK I - Deponie Untitz ausgehenden Staubemissionen keine relevanten Immissionen an ausgewählten Beurteilungs- und Analysepunkten in den Wohnbereichen der Orte Untitz, Pösneck und Meilitz und den angrenzenden Flächen hervorgerufen werden.

2. Sämtliche errechneten Zusatzbelastungen von Feinstaub und der betrachteten Staubinhalstoffe As, Cd, Hg, Ni und Pb liegen an den ausgewählten Beurteilungs- und Analysepunkten in den Wohnbereichen und den angrenzenden Flächen unterhalb der Irrelevanzgrenze nach TA Luft.

3. Das weitere Betreiben der Deponie Untitz führt nicht zu durch die betrachteten Luftschadstoffimmissionen hervorgerufenen schädlichen Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich der geplanten DK I - Deponie.

Bei der abschnittswisen Errichtung der DK I - Deponie ist mit gleichbleibenden Mengenverhältnissen für Transport und Einbau in der Größenordnung von 40.000 t/a zu rechnen.

Maßnahmen zur Minderung der Staubbelastung und Verschmutzung

Aus immissionsschutztechnischer Sicht trägt die Planung, die Verfüllung und Abdeckung der Deponie in einzelnen und kleinen Bauabschnitten vorzunehmen, zur wesentlichen Verminderung der Staubbelastung bei. Die folgenden betrieblichen Maßnahmen gelten als ständige Arbeitsanforderung: maschinelles Befeuchten der Fahrstrecken bei trockener Witterung, das Geringhalten der Entlade- und Abwurfhöhen im Deponiebereich, das Befeuchten beim Entladen und das sofortige Abdecken staubender Abfälle.

Gegen ein Verschmutzen der öffentlichen Straßen durch die ausfahrenden LKW (nach Abtrocknen des Schlamms kann dieser wiederum zur Staubeentwicklung beitragen) erfolgen das regelmäßige maschinelle Kehren der Zufahrt (ca. 400 m Abrollstrecke) und bedarfsweise das maschinelle Kehren des sich anschließenden öffentlichen Straßenbereichs.

Verwehungen von Papier, Plastikmaterialien u. a. Kleinteilen sind bei Ablagerung rein mineralischer Abfälle gemäß den zugelassenen Abfallarten nicht zu erwarten.

2. Geräusche und Erschütterungen

Mit der Betrachtung zu den Geräuschimmissionen in Anhang 7 der Umweltverträglichkeitsstudie wird nachgewiesen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der DK I - Deponie nicht zu unzulässigen Geräuschimmissionen kommt. Die Immissionspunkte in Untitz, Pösneck, Wünschendorf und Meilitz liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der DK I - Deponie.

Die Geräuschemissionen liegen unter den technischen Richtwerten. Als Zusatzbelastung beim Straßenverkehr ist mit ca. 10 LKW-Anlieferungen pro Tag zu rechnen. Die Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten werden beim Bau / Betrieb der DK I - Deponie um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Maßnahmen zur Minderung von Geräuschen und Erschütterungen

Die Anforderungen an den betrieblichen Schallschutz werden konsequent eingehalten. Die Bauabschnitte für den Betrieb werden von Nord nach Süd ausgerichtet und betrieben. Mit Fertigstellung des ersten Bauabschnitts (nördlichster BA) vergrößert sich der Abstand zur Wohnbebauung Untitz von mindestens 400 m noch weiter, so dass sich im folgenden Betrieb die ohnehin geringfügigen Belastungen noch verringern. Es kommt nicht zu relevanten Beeinträchtigungen des Menschen.

Mit relevanten Erschütterungen ist beim Einbau der mineralischen Abfälle nicht zu rechnen. Der Einbau erfolgt in dünnen Schichten mittels Planierdrape. Beeinträchtigungen durch Vibrationen bzw. Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

3. Flächeninanspruchnahme und Landschaft

Die Flächeninanspruchnahme ändert sich mit Errichtung der DK I - Deponie nicht gegenüber dem bestehenden Zustand auf Flurstück 84/29. Die Randbereiche der Altdeponie werden bereits mit dem Bau der DK I - Deponie abgedichtet und rekultiviert. Mit dem Vorhaben sind keine Nutzungseinschränkungen auf angrenzenden Flächen verbunden.

Der Deponiehügel mit einer finalen Höhe von 263,5 m NN in Verbindung mit dem nach Süden ansteigenden Waldsaum ist vom Norden und Nordwesten frei sichtbar.

Mit der Endkontur der DK I - Deponie werden die historischen topografischen Verhältnisse und damit deren Sichtbeziehungen annähernd wiederhergestellt. Der Deponiehügel des Westfeldes bewirkt zusammen mit dem Deponiehügel des Ostfeldes und dem Anschluss an die umgebende Hügellandschaft einen nahezu vollständigen Ausgleich des früheren Eingriffs. Durch die Rekultivierung der Deponie entsteht ein harmonisches Landschaftsbild mit begrünter Hügelstruktur.

In der Betriebsphase bleibt eine geringe Fremdkörperwirkung des Deponiehügels noch sichtbar, jedoch nur aus Richtung Untitz und Meilitz. Durch die Bildung von Bau- und Betriebsabschnitten und deren fortschreitende Rekultivierung wird die offen liegende Vorhabenfläche gering gehalten.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Relevante Wirkfaktoren

Als relevante Wirkfaktoren für Pflanzen und Tiere sind das Auftreten von Lärm, Staub, Abgasen, Erschütterungen, Bewegungen durch Baufahrzeuge und -maschinen anzusehen. Auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope führt der vorhabenbedingte Eintrag von Stäuben und Abgasen weder kurz- noch langfristig zu relevanten Auswirkungen.

Die Flächeninanspruchnahme ist durch die Altdeponie (Flurstück 84/29) bereits erfolgt. Pflanzen und Biotope können sich infolge der fortwährenden Erdbewegungen nicht ansiedeln. Relevante Auswirkungen durch die DK I - Deponie auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope in der Standortumgebung sind nicht zu erwarten. Beschädigungen an Gehölzen können in der Bauphase allenfalls am südlich angrenzenden Waldrand eintreten. Für die Biotope an Oberflächengewässern, hierfür kommt nur der mit Abstand ≥ 250 m östlich bis nördlich vorbeiführende Amselbach in Betracht, sind in der Bau- und Betriebsphase keine Auswirkungen zu erwarten. Vorgesehen ist die gedrosselte Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser in den Amselbach über ein Regenrückhaltebecken (siehe auch Schutzgut Wasser).

Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse sind im Bereich der Altdeponie bereits eingetreten (siehe auch Schutzgut Wasser/Grundwasser), darüber hinausgehende zukünftige negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Vorhabenbedingte Wirkungen auf die Fauna können insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, Lärm, Erschütterungen sowie optische Störwirkungen ausgelöst werden.

Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen der Grundwasserflurabstände und Fließrichtungen verbunden, wodurch Pflanzen, Biotope und ggf. Tiere beeinträchtigt werden können.

Auswirkungen und Maßnahmen

Relevante Auswirkungen des Vorhabens sind in der Regel anzunehmen, wenn höherwertige Pflanzen, Tiere, Biotope oder Habitatstrukturen in Anspruch genommen oder durch andere Wirkungen beeinträchtigt werden. Da am Vorhabenstandort wesentliche Schutzgutfunktionen bereits weitgehend verlorengegangen sind, sind vorhabenbedingte derartige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der aktuellen Situation (ständige Erdbewegungen, Erdstoffzwischenlagerungen, Profilierungen etc.) ist auf der Vorhabenfläche nicht mit einer temporären Ansiedlung streng geschützter Arten zu rechnen.

Auf der Vorhabenfläche sind keine Biotopstrukturen vorhanden. An der angrenzenden Waldfläche sind in der Bauphase (Wegebau) ggf. Einzelbäume zu schützen.

Relevante Störwirkungen durch Lärm, Staub, Abgase und Erschütterungen sind in der Umgebung nicht zu erwarten (siehe Ausführungen in Abschnitt Schutzgut Mensch).

Beeinträchtigungen bei Brutvögeln, die bevorzugt Bodenflächen als Habitate nutzen, könnten ggf. bei der Bauzeitenplanung (Berücksichtigung der Brut-

und Aufzuchtzeiten) vermieden werden. Allgemein kann jedoch davon ausgegangen werden, dass betroffene Tierarten am Vorhabenstandort nicht angesiedelt sind bzw. bereits auf benachbarte Flächen ausgewichen sind.

Infolge der vorrangig südlichen Windrichtungen ist die südlich angrenzende Waldfläche potentiell am geringsten von Störwirkungen durch Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen betroffen. Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung und zur Jagdausübung ergeben sich nicht.

Beeinträchtigungen faunistischer Arten könnten u. a. durch Rodung von Gehölzen oder anderweitige Flächeninanspruchnahmen ausgelöst werden. Derartige Arbeiten sind auf der DK I - Fläche nicht auszuführen. Baumaßnahmen werden zeitlich angepasst, um in der angrenzenden Waldfläche vorkommende Brutvögel nicht zu stören. Relevante Beeinträchtigungen faunistischer Arten wurden während des bisherigen Betriebes nicht verzeichnet.

Visuelle Störwirkungen im Endzustand DK I - Deponie für Offenlandarten, wie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, durch Fremdkörper- und Silhouettenwirkung sind nicht von Relevanz. Die einzige offene, westlich angrenzende Fläche ist Bestandteil des Gewerbegebietes und wird zur Bodenverfüllung genutzt.

Bezüglich des Schutzgutes Tiere werden durch die DK I - Deponie keine Habitatstrukturen in Anspruch genommen. Es gehen keine Habitate von ggf. im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten verloren. Störungen geschützter Arten durch bau- und betriebsbedingten Lärm, Staub, Geruch sowie visuelle Störungen können nicht prognostiziert werden, da keine geschützten Arten auf der Vorhabenfläche nachgewiesen sind und zudem ein Ausweichen auf unbeeinflusste Habitate in der Umgebung möglich wäre.

Barrierewirkungen sind durch die Deponieumzäunung vorhanden. Der Standort ist vollständig mit einem Maschendrahtzaun umgeben. Im Zuge der Profilierungsarbeiten der Randbereiche ist der Zaun an der Südseite und an der Westseite unwesentlich zu versetzen. In Biotop- und Habitatstrukturen wird nicht eingegriffen. Für kleinere Tiere ist der Zaun durchlässig, größere Tiere können das Gelände entlang des Zauns umgehen. Zerschneidungs- und Barrierewirkungen werden durch das Vorhaben nicht geändert.

Der lokale Landschaftswasserhaushalt wird durch die Abdichtung der Deponiebasis und im Folgenden durch die Abdichtung der Deponieoberfläche beeinflusst. Die Versickerung des Niederschlagswassers in das Grundwasser wird auf der Fläche von etwa 7 ha vollständig unterbrochen, wodurch sich die jährliche Grundwasserneubildungsrate von gegenwärtig 100 mm/a - 200 mm/a am Deponiestandort reduziert und sich der Oberflächenabfluss entsprechend erhöht. Mit Reduzierung des Niederschlagswassereintrages in den Altdeponiekörper, verringern sich prognostisch die Belastungen des Grundwassers aus der Durchsickerung der Altdeponie. Da der obere Grundwasserleiter nicht flurnah ansteht, sind grundwasserabhängige Landökosysteme am Standort nicht vorhanden und können daher durch die lokale Änderung des Landschaftswasserhaushaltes auch nicht beeinträchtigt werden.

Die südlich angrenzende Waldfläche ist höher gelegen und nicht nachteilig bezüglich Niederschlag und Versickerung betroffen oder beeinflusst.

Entwicklungsziel für die Nachsorgephase ist die Einordnung von Biotopen und Habitaten auf der Vorhabenfläche (ca. 7 ha Offenlandstruktur für Landschaftsrasen, Hecken und Lesesteinhaufen). Die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungen aus dem Ostfeld der Deponie Untitz sind einzubeziehen.

Die westlich angrenzenden Bodenflächen mit Schotter- und Rasenwegen sind als Biotope mit geringer Bedeutung anzusehen. Die Bodenverfüllung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Biotope in der weiteren Umgebung werden nicht nachteilig beeinträchtigt.

Schutzgut Boden

Relevante Wirkfaktoren

Die Flächeninanspruchnahme für die Abdichtung des Westfeldes beträgt etwa 7 ha, davon sind ca. 5,8 ha als Ablagerungsfläche für die DK I - Deponie vorgesehen (Deponie auf Deponie). Die Abdichtung erfolgt abschnittsweise. Der dem vorhandenen Regenrückhaltebecken West vorgeschaltete Schlammfang mit einer Fläche von ca. 240 m² ist ebenfalls abzudichten. Im Zuge der Herstellung von Zufahrt und Wartungswegen kommt es zu weiteren Teilversiegelungen der Oberfläche innerhalb des Baubereichs.

Für die Bereiche der Altdeponie liegen Beeinträchtigungen des gewachsenen Bodens vor. Die Randbereiche mit 1,5 ha Fläche (darunter Randdämme, Wartungswege und RRB West) wurden aus zugelieferten Bodenmaterialien errichtet.

Bedingt durch die Vornutzungen als Tagebau und Hausmülldeponie sind die Lebensraum-, Regulierungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf der Vorhabenfläche größtenteils verloren gegangen. Durch das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der DK I - Deponie geht kein gewachsener Boden zusätzlich verloren.

Der Eintrag von Schadstoffen hat mit Verfüllung der Altdeponie bereits stattgefunden. Durch den Tagebau wurde der gewachsene Boden mit allen daran gebundenen Funktionen, wie Archivfunktion, natürliche Ertragsfunktion, Biofunktion und Funktion als Grundwasserdeckschicht in Anspruch genommen. Mit Errichtung der ehemaligen Hausmülldeponie wurde der maßgebliche Wirkfaktor Grundwasserdeckschicht (Basisabdichtung) für den Grundwasserschutz nicht bzw. nicht qualifiziert hergestellt. Durch das Fehlen einer regelgerechten Basisabdichtung gelangt schadstoffhaltiges Sickerwasser in das Grundwasser.

Emissionen (Störfall) durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen, z. B. Öle, Fette und Schmiermittel sowie Abgasschadstoffe, können in die oberen Bodenhorizonte gelangen und damit in das Grundwasser eingetragen werden. Bei Störfällen könnten somit schädliche Substanzen (z. B. auch Dieselmotorkraftstoff) in die Schutzgüter Boden und Grundwasser gelangen.

Auswirkungen und Maßnahmen

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind anzunehmen, wenn höherwertige Böden abgetragen oder durch eine Fernwirkung, z. B. Änderung der Grundwasserstände, betroffen werden. Bei geringerwertigen Böden kann eine relevante Auswirkung vorliegen, wenn ihre natürlichen Funktionen maßgeblich beeinträchtigt werden.

Am Vorhabensstandort sind bereits durch Tagebau und Hausmülldeponie relevante Auswirkungen auf früher als Acker / Wald genutzten Böden eingetreten. Die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regulierungs-,

Filter- und Pufferfunktionen) sind unterhalb des Deponiekörpers komplett verloren gegangen. In den Randbereichen (Zufahrten etc.) können ggf. einzelne Funktionen des Bodens noch rudimentär aufrechterhalten werden (z.B. Filter-, Speicher-, Lebensraumfunktion).

Durch die Basisabdichtung, die Oberflächenabdichtung der DK I - Deponie, die Abdichtung der Randbereiche der Altdeponie und die sonstigen Versiegelungsmaßnahmen geht kein gewachsener Boden verloren, da dieser bereits abgebaut bzw. überformt ist.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird keine landwirtschaftliche und keine forstwirtschaftliche Bodenfläche betroffen oder in ihrer Nutzung beeinträchtigt.

Mit der Standortrekultivierung wird der Deponiebereich abschnittsweise oberflächenabgedichtet und darauf eine mindestens 1,00 m dicke kulturfähige Bodenschicht aufgebracht. Die natürlichen Funktionen der oberen Bodenschicht werden wiederhergestellt.

Für die Errichtung und den Betrieb der DK I - Deponie werden zeitgemäße Fahrzeuge und Baumaschinen eingesetzt, die die aktuellen Betriebsvorschriften und Abgasnormen einhalten. Bei sachgemäßem Gebrauch und regelmäßiger Wartung sind keine Gefährdungen des Bodens und des Grundwassers durch gefährliche Stoffe, wie Öle, Fette und Schmiermittel, Dieselkraftstoff sowie Abgasschadstoffe zu erwarten. Um bei Störfällen den Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser auszuschließen, erfolgt das Betanken von Fahrzeugen nur auf dafür zugelassenen befestigten Flächen.

Schutzgut Wasser

Relevante Wirkfaktoren

Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind in der Regel anzunehmen, wenn Teilbereiche von Gebieten, hier Vorrang- oder Vorsorgegebiete für die Trinkwassergewinnung betroffen werden, für die je nach Beschaffenheit und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung eine Gefährdung durch das Vorhaben besteht. Vorrang- oder Vorsorgegebiete für die Grundwassernutzung sind jedoch in der Umgebung nicht vorhanden.

Zu Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushalts könnte es kommen, wenn die Grundwasserverhältnisse (z. B. durch Abdichtung, Versiegelung, Schadstoffeintrag) nachteilig beeinflusst werden.

Weiterhin können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch Schadstoffemissionen von Fahrzeugen und Maschinen entstehen.

Negative Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Amselbach sind auszuschließen. Hierfür sind ausreichende Speicherkapazitäten vorzuhalten und es ist dafür Sorge zu tragen, dass nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser bzw. entsprechend aufbereitetes Sickerwasser zur Einleitung in den Amselbach gelangt.

Auswirkungen und Maßnahmen

1. Grundwasserneubildung

Die Zunahme der Abdichtungs- und Versiegelungsflächen bewirkt am Deponiestandort eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Die

Basisabdichtung und die Oberflächenabdichtung der DK I - Deponie, die Abdichtung der Randbereiche der Altdeponie und die sonstigen Maßnahmen zur Bodenversiegelung auf insgesamt 7 ha tragen zur Verringerung der Grundwasserneubildung bei.

Das in den Bau- und Betriebsabschnitten durch Niederschläge anfallende Sickerwasser (max. 8.100 m³/a) stellt in etwa die Menge dar, die dem lokalen Wasserhaushalt während der Betriebsphase entzogen wird.

Durch den vorhabenbedingten Rückgang der Grundwasserneubildung wird keine großräumige Absenkung des langjährigen Grundwasserspiegels eintreten. Vorrang- oder Vorsorgegebiete für die Trinkwassergewinnung sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden.

Bei Nichtrealisierung des geplanten Vorhabens und alternativen Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Altdeponie ohne Errichtung einer DK I - Deponie (Nullvariante) ergeben sich für den lokalen Wasserhaushalt dieselben Auswirkungen.

2. Sickerwasser

In der Betriebsphase der DK I - Deponie wird das in den Deponiekörper eindringende Niederschlagswasser aus den Bau- und Betriebsabschnitten als Sickerwasser gefasst und in die Kanalisation und Kläranlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" eingeleitet.

3. Schadstoffbelastungen im Grundwasser, Grundwasserüberwachung

Mit dem Bau der bifunktionalen Basisabdichtung für die DK I - Deponie und der Oberflächenabdichtung für die Randbereiche der unterlagernden Altdeponie ist ein Rückgang des Schadstoffeintrags aus der Altdeponie in das Grundwasser zu erwarten. Die Grundwasserqualität wird sich prognostisch verbessern.

Während der Errichtung der Basisabdichtung und der vorhergehenden Profilierung des vorhandenen Materials werden wie bisher durch Versickerung Schadstoffe aus dem Westfeld der Deponie Untitz (Altdeponie) in das Grundwasser eingetragen. Die alternative Umsetzung der Nullvariante wäre mit denselben Auswirkungen verbunden.

Beim Abfalleinbau in die DK I - Deponie handelt es sich um Abfälle, die die Zuordnungswerte für DK I gemäß DepV einhalten. Die Schadstoffbelastung und die Mobilität der Schadstoffe sind als gering im Vergleich zur vorhergehenden Hausmülldeponie anzusehen.

Unabhängig von den nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffemissionen in das Grundwasser, ist bereits das theoretische Potential der neu zu errichtenden DK I – Deponie als Schadstoffemissionsquelle aufgrund des vorgesehenen Einlagerungsvolumens und Inventars (DK I - Abfälle) deutlich niedriger als das am Standort (Westfeld der Deponie Untitz) bereits vorhandene Potential der Altdeponie als Schadstoffemissionsquelle.

Im Sickerwasser der DK I - Deponie enthaltene Schadstoffe können nicht in das Grundwasser gelangen. Durch die Abdichtungsmaßnahmen werden schädliche Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Austräge aus der DK I - Deponie verhindert. Der bisherige Sickerwassereintrag in das Grundwasser wird großflächig gestoppt.

Die Überwachung der Grundwasserverhältnisse im Anstrom und im Abstrom des Gesamtstandortes der Deponie Untitz erfolgt mit definierten

Grundwassermessstellen. Das Grundwassermonitoring wird dem Konzept der GTG mbH vom 31.07.2016 entsprechend optimiert. Die mit Bescheid des TLVwA vom 24.07.2007 (Az.: 430.14-8721-012/06) in der Fassung des Bescheides vom 09.12.2011 (Az.: 430.14-8721-006/11) festgelegten Auslöseschwellenwerte gelten für den gesamten Deponiestandort Untitz fort. Der geltende Maßnahmenplan Grundwasser wird nach erfolgter Optimierung des Grundwassermonitoring am Standort Untitz in aktualisierter Fassung vorgelegt.

Neben einer geogenen Vorbelastung ist das Grundwasser am Standort aufgrund der langjährigen Nutzung als Deponiestandort deponiebeeinflusst.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde anhand der Prüfung von Einbaudokumentationen und sonstigen Altunterlagen sowie anhand von Schurfbeprobungen am 09.11.2016 das Inventar der Altdeponie / Profilierungsschicht im Bereich des Vorhabenstandortes (Westfeld der Deponie Untitz) auf potentielle Schadstoffemissionsquellen hin untersucht.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden Hinweise oder Belege für nicht genehmigungskonform abgelagerte Abfälle mit erhöhten Schadstoffbelastungen nicht gefunden.

Potentielle Schadstoffemissionen aus der Altdeponie im Bereich des Vorhabenstandortes (Westfeld der Deponie Untitz) ins Grundwasser werden zudem durch Aufbringen der konvektionsdichten Basisabdichtung inkl. technischer Barriere für die neue DK I - Deponie sowie der Oberflächenabdichtung für die Randbereiche der unterlagernden Altdeponie im Westfeld und der damit einhergehenden Vermeidung von Wasserzutritten in den Standortuntergrund unterbunden. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Aufbau der Zwischenabdichtung übersteigen das für eine reine Oberflächenabdichtung des Altstandortes erforderliche Maß und führen damit zu einer Verbesserung des zukünftigen Zustandes gegenüber dem bei Umsetzung der Nullvariante.

Seitliche Schichtwasserzutritte aus dem Untergrund des südlich anschließenden Geländes sind aufgrund der vorliegenden Grundwasserdaten unwahrscheinlich. Ein für die Schadstoffmobilisierung relevanter Einstau in den ehemaligen Tagebau und damit die Altdeponie lässt sich aus den der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vorliegenden Daten zur Entwicklung der Grundwasserstände in den umgebenden Grundwassermessstellen und den Angaben der Planunterlagen zur Lage der ehemaligen Tagebausohle sowie der Stellungnahme des Wünschendorfer Dolomitwerkes vom 18.10.16 nicht ableiten.

Aus der DK I - Deponie selbst sind keine Schadstoffausträge in das Grundwasser zu erwarten, da mit der geplanten Maßnahme zur Errichtung einer qualifizierten, dem Stand der Technik entsprechenden Basis – und Zwischenabdichtung am Vorhabensstandort sowie der Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Deponie alle entstehenden Deponiesickerwässer ordnungsgemäß gefasst und entsorgt werden. Ein Eintrag der Sickerwässer in den Untergrund findet nicht statt. Die ordnungsgemäße Funktion der Einrichtungen zu Sickerwasserfassung wird entsprechend den Vorgaben der DepV überwacht.

4. Oberflächenwasser

Das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser von der rekultivierten Altdeponie wird über das Regenrückhaltebecken West gedrosselt in den Vorfluter Amselbach eingeleitet. Das Oberflächenwasser von den abschnittsweise oberflächenabgedichteten und rekultivierten Flächen der zukünftigen DK I - Deponie wird ebenfalls über das Regenrückhaltebecken West gedrosselt in den Amselbach eingeleitet. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Oberflächenwasser unterscheiden sich die Varianten ‚Vorhabenrealisierung‘ und ‚Umsetzung der Nullvariante‘ nicht voneinander.

Dieser Oberflächenwasserabfluss (Dränagewasserabfluss) (entspricht einer Grundwasserneubildung von ca. 100 mm/a - 200 mm/a auf einer Fläche von ca. 7 ha) wird dem lokalen Grundwasserhaushalt dauerhaft entzogen. Dem Regenrückhaltebecken wird ausschließlich nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser zugeführt.

Im Schadensfall eventuell auftretende Emissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen, z. B. Öle, Fette und Schmiermittel sowie Abgasschadstoffe, können nach Substratpassage zwar in die Oberflächenwasser- oder Sickerwasserfassung gelangen, jedoch nicht unkontrolliert in den Boden oder das Grundwasser entweichen. Voraussetzungen zur Kontrolle und Rückhaltung des Oberflächenwassers sind mit dem Regenrückhaltebecken West gegeben. Bei Verunreinigungen des Oberflächenwassers wird die Einleitung in den Amselbach unterbunden, stattdessen wird es einer Behandlung zugeführt.

Schutzgut Luft und Klima

Relevante Wirkfaktoren

Die Flächeninanspruchnahme durch Tagebau und Altdeponie hat bereits zu Veränderungen der Oberfläche und damit der lufthygienisch und klimaökologisch wirksamen Strukturen geführt.

Die Luft kann in der Bau- und Betriebsphase, sowie im weit geringeren Umfang in der Nachsorgephase durch die Emissionsfaktoren Staub und Abgase belastet werden. Staub und Abgase können durch die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge und Maschinen während der Bau- und Betriebsphase auf den Fahrstrecken und im Deponiebereich und weniger in der Nachsorge auf den Wartungswegen emittiert werden. Der Einsatz verteilt sich auf 52 Kalenderwochen pro Jahr mit je 6 Werktagen. Staub kann bei trockenen Wetterlagen durch den Fahrverkehr, beim Abkippen der Fahrzeuge sowie beim Einbau und Verdichten entstehen.

Durch die Flächeninanspruchnahme für die Abdichtungs- und Versiegelungsmaßnahmen der DK I - Deponie kann es zu einer kleinräumigen Beeinflussung des Schutzgutes Luft und Klima kommen. Durch Änderung der Topografie des Deponiekörpers können sich der Schattenwurf und Änderungen der Windverhältnisse auf kleinräumige lokale Klimastrukturen auswirken.

Andererseits könnten die negativen Wirkungen auf Luft und Klima aus der Vornutzung zumindest teilweise wieder ausgeglichen werden.

Auswirkungen und Maßnahmen

Die kleinräumigen, lokalen Klimastrukturen werden durch die vorgesehenen Abdichtungs- und Versiegelungsmaßnahmen, den geringfügigen Schattenwurf der DK I - Deponie und die Veränderung der Windverhältnisse nicht soweit beeinflusst, dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu prognostizieren wären. Durch die Verfüllung und abschließende Rekultivierung des Deponiekörpers werden Annäherungen an die ursprüngliche Topografie und Klimafunktion hergestellt.

Mit Endkonturierung der Deponie kann es bei niedrigem Sonnenstand zu geringen Verschattungen nach Westen und Osten kommen. Diese beziehen sich aber nur auf Teilflächen des Gewerbegebiets und sind für Luft und Klima irrelevant.

Mit Durchführung des Vorhabens und Ausrichtung der Endkontur mit Gefälle von Süd nach Nord, kann ein geringer nachhaltiger Beitrag für die lufthygienischen Belastungsräume, z. B. für die Ortslage Untitz, erbracht werden. Für die Zustandsverbesserung ist ein Zusammenwirken mit dem Kaltluftabfluss von dem sich südlich anschließenden Waldstreifen und den Feldern relevant. Geringfügige Kaltluftabflüsse sind in nordwestlicher Richtung, sowohl östlich des Ostfeldes und westlich des Westfeldes, und als gering wirksame Kaltluftschneise zwischen den beiden Deponiehügeln zu erwarten. Der Kaltluftabfluss endet im Elstertal zwischen Untitz und Meilitz.

Aufforstungen, die zu deutlichen Änderungen der Windverhältnisse führen können, sind nicht vorgesehen und im Deponiebereich auch nicht zulässig. Steile Hindernisse, die auf der Leeseite zur Wirbelbildung und Böigkeit führen können, sind nicht geplant.

Im Untersuchungsgebiet besteht eine gewisse Vorbelastung der Luft durch die bestehenden gewerblichen Abfall- und Recyclinganlagen, den Straßenverkehr und die Landwirtschaft. Die Beeinträchtigungen der Luft durch bau- und betriebsbedingte Abgase sind zeitlich begrenzt und gering. Aufgrund der vorhandenen Durchlüftungsverhältnisse (Hanglage, selten Windstille) wird ein guter Luftaustausch gewährleistet.

Mit vorhabenbedingten Belastungen durch die Mobilisierung von Luftschadstoffen aus der Altdeponie ist nicht zu rechnen. Die Altdeponie ist mit einem aktiven Deponieentgasungssystem ausgestattet, das noch entstehende Deponiegas wird entsprechend der geltenden Genehmigungen sowie entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung gefasst, verwertet und überwacht. Vorhabenbedingte Abgasemissionen aus der DK I - Deponie sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Stäube können bei trockenen Wetterlagen durch den Fahrverkehr auf unbefestigten Zufahrten, im Deponiebereich, beim Abkippen von Bodenmaterial und Bauabfällen sowie beim Einbau und Verdichten entstehen.

Die umliegenden Ortschaften (Untitz, Pösneck, Wünschendorf und Meilitz) weisen Abstände vom Vorhabenstandort zwischen > 400 m und > 1.000 m auf. Relevante Zusatzbelastungen bei Staubimmissionen (Schwebstaub PM 10, Schwebstaub PM 2,5) und Staubdepositionen im Bereich der umliegenden Immissionsorte werden nicht prognostiziert. Gemäß Luftschadstoff-Immissionsprognose (Anhang 6 der Umweltverträglichkeitsstudie) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der DK I - Deponie sowie schädliche Staubbelastungen für den Menschen nicht zu erwarten. Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Abschnitt VII.5 Schutzgut Mensch.

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden entsprechend der Luftschadstoff-Immissionsprognose nicht prognostiziert.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht trägt die Planung, die Verfüllung und Abdeckung der Deponie in einzelnen und kleinen Bauabschnitten vorzunehmen, zur wesentlichen Verminderung der Staubbelastung bei. Die folgenden betrieblichen Maßnahmen gelten als ständige Arbeitsanforderung: maschinelles Befeuchten der Fahrstrecken bei trockener Witterung, das Geringhalten der Entlade- und Abwurfhöhen im Deponiebereich, das Befeuchten beim Entladen und das sofortige Abdecken staubender Abfälle.

Schutzgut Landschaft

Relevante Wirkfaktoren

Die Störung der landschaftsraumtypischen Struktur als maßgeblicher Wirkfaktor des Schutzgutes Landschaft hat bereits mit dem Tagebaubetrieb stattgefunden.

Bau- und betriebsbedingt kann es mit dem Vorhaben durch die Emission von Staub und Lärm, durch Erschütterungen und Bewegungen theoretisch zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft kommen.

Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens mit den baulichen Anlagen der DK I - Deponie und der Nebenanlagen kann sich auf das visuell wahrnehmbare Landschaftsbild und auf das Landschaftserleben auswirken. Weiterhin könnten landschaftsbildprägende Elemente (z. B. Gehölze) verdeckt bzw. in Anspruch genommen werden, wodurch Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen möglich werden.

Durch das Vorhaben wird es zu keiner direkten oder indirekten Inanspruchnahme von Waldflächen kommen. Unmittelbar südlich an die vorhandene Deponie grenzt eine größere Waldfläche auf einem nach Süden steil ansteigenden Hang an. Diese Waldfläche ist mit Birken, Pappeln, Kiefern und Eichen im Alter von ca. 85 Jahren bestockt, die durchschnittliche Baumhöhe beträgt ca. 20m. Auf Grund der Lage der Deponie zur Waldfläche, der vorherrschenden Hauptwindrichtung West/Südwest sowie der Geländetopographie sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes durch deponiebürtige Immissionen nicht zu erwarten.

Auswirkungen und Maßnahmen

Visuelle Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft gehen vor allem vom Deponiekörper aus. Die natürliche Ausprägung der Landschaft und das ursprüngliche Landschaftsbild sind am Deponiestandort bereits mit dem Betrieb des Dolomit-Tagebaus verloren gegangen.

Die vorhabenbezogene Endhöhe der DK I - Deponie beträgt im Kappenbereich 263,5 m NN. Mit der Rekultivierung und Begrünung des Deponiehügels fügt sich dieser naturraumtypisch in die Landschaft ein. Es wird eine deutliche Aufwertung der Landschaftsstruktur der Standortumgebung erzielt. Es werden keine relevanten Landschaftselemente verdeckt. Der entstehende Deponiekörper hat keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Höhenlagen Westfeld von Nord nach Süd:

- Ortschaft Untitz 214,3 m NN
- Nordwestrand Westfeld 228,0 m NN
- Kappe des rekultivierten Deponiehügels 263,5 m NN
- Südostseite Westfeld 247,0 m NN

Das Gelände ist nach Süden ansteigend. Der sich in einer Entfernung von etwa 950 m südöstlich der Deponie erhebende Kieferberg hat eine Höhe von 299,5 m NN. Aus der Nahsicht von Untitz sind Deponiehügel und die sich dahinter anschließende Waldfläche sichtbar. Aus der Fernsicht dominieren der Kieferberg und der Steinberg.

Die Deponie steigt vom Nordrand mit ca. 228,0 m NN nach Süden auf einer Länge von ca. 330 m um 35,5 m bis zu ihrem Hochpunkt bei 263,5 m NN an. Der Anstieg erreicht im Mittel etwa 6°, d.h. ca. 10%.

Mit der vorgesehenen Endkonturierung und Rekultivierung kann eine positive Entwicklung von Natur und Landschaft im Deponiebereich verwirklicht werden.

In den vorliegenden Planunterlagen werden Böschungsneigungen bis 1:3, ein weitgespannter Kappenbereich von etwa 0,7 ha Fläche und Neigungen 5 %, Schotterrasenwege und offene Entwässerungsmulden vorgesehen.

Eine Auflockerung des Landschaftsbildes durch Strauchpflanzung erfolgt soweit das Oberflächenabdichtungssystem dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nachteilige Veränderungen für die angrenzende Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Der sich gegenwärtig in der Bauausführung befindliche Deponiehügel des Ostfeldes hat mit einer geplanten Höhe von 263,2 m NN in etwa die gleiche landschaftswirksame Gestalt. Die Deponiehügel Ostfeld und Westfeld lagern sich an den bestehenden Höhenzug an. Die umliegenden topografischen Höhenpunkte werden nicht überragt. Das historische Geländere relief vor Beginn des Dolomitabbaus wird annähernd nachempfunden.

Durch die Endgestaltung werden keine landwirtschaftlichen und keine forstwirtschaftlichen Landschaftsbestandteile betroffen oder in ihrer Nutzung beeinträchtigt. Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen zu der südlich der DK I - Deponie von 247 m auf 267 m ansteigenden Waldfläche mit mindestens 15 m Wipfelhöhe sind irrelevant, da auf der rekultivierten DK I - Deponie kein Baumbestand vorgesehen ist.

Eine gewisse in der Bau- und Betriebsphase gegebene Fremdkörperwirkung der DK I - Deponie als technisches Bauwerk wird mittels einer geplanten vorgezogenen Bepflanzung der Randbereiche nach NW - N abgemindert.

Aus südlichen Richtungen ist die DK I - Deponie wegen der vorgelagerten Waldfläche nicht einsehbar.

Aus Richtung Norden - Untitz sind die deponiebedingten Veränderungen der Geländemorphologie auf dem Westfeld sichtbar, es erfolgen vorgezogene Baumpflanzungen am Randdamm.

Vom Standort aus Richtung NNW - Querspange ist die DK I - Endkontur stark eingeschränkt zu sehen. Aus Richtung Nordwest - Meilitz ist die Deponie ggf. im Winterhalbjahr zu sehen, ansonsten ist durch den Baumbestand keine Sichtbeziehung gegeben.

Aus Richtung Ost - Pösneck ist die DK I - Deponie auf dem Westfeld aufgrund der vorhandenen Geländemorphologie (Kontur des rekultivierten Ostfeldes der Deponie Untitz) nicht zu sehen.

Das ursprüngliche Landschaftsbild wird nahezu wiederhergestellt. Störende Sichtbeziehungen entstehen nicht. Baumpflanzungen gemäß Bebauungsplan kommen in den Randbereichen um beide Deponiehügel hinzu. Die Wirkung auf das Landschaftserleben wird durch die Hügelstruktur Ostfeld - Westfeld positiv beeinflusst.

Die Betriebseinrichtungen, wie Zufahrt, Eingangsbereich, Regenrückhaltebecken West, Gasabsaugstation und BHKW, Sickerwasserspeicher und -behandlungsanlage sind bereits vorhandene Anlagen. Aufgrund ihrer Lage nördlich der Deponie ordnen sich diese Anlagen in das Gewerbegebiet ein. Die Betriebseinrichtungen haben zudem aufgrund ihrer geringen Höhe, ihrer geringen Flächeninanspruchnahme und der nicht vorhandenen Fernwirkungen kaum Einfluss auf das Landschaftsbild.

Relevante Auswirkungen sind im Allgemeinen anzunehmen, wenn Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild in ihrer Wertigkeit herabgesetzt werden. Ausgehend von der starken anthropogenen Überformung am Vorhabenstandort (Tagebau, Altdeponie, Gewerbegebiet) und intensive landwirtschaftliche Nutzung werden durch das geplante Vorhaben keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Landschaft prognostiziert. Das Landschaftserleben wird - im Gegenteil - durch zukünftige Annäherung an das ursprüngliche Landschaftsbild aufgewertet.

Infolge der vorrangig südlichen Windrichtungen ist die südlich angrenzende Waldfläche nicht von Störwirkungen durch Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen betroffen. Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung und der Aufgaben der Jagdpächter zur Hege des Bestandes und zur Jagdausübung ergeben sich nicht. Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung gemäß § 10 ThürWaldG zum Zweck der Erweiterung der Deponiefläche ist nicht vorgesehen. Es entsteht kein Bedarf zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen für vorhabenbedingte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Kultur- und Sachgüter

Relevante Wirkfaktoren

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens könnte es zur Inanspruchnahme von Kulturgütern im Deponiebereich und zur Störung von Sachgütern in der Umgebung von Flurstück 84/29 kommen. Als Wirkung aus der Veränderung der Topografie kann es beispielsweise zu einer potenziellen Beeinflussung des Energieertrages bei Windkraft- und Solaranlagen kommen.

Auswirkungen und Maßnahmen

Die Flächeninanspruchnahme für die DK I - Deponie betrifft die Altdeponie (Flurstück 84/29). Das Antreffen archäologischer Funde u. a. Kulturgüter auf der Vorhabenfläche ist bedingt durch die Vornutzungen als Tagebau und Hausmülldeponie ausgeschlossen und in Randbereichen sehr unwahrscheinlich. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften, Landnutzungsformen und Wegebeziehungen werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Sachgüter, öffentliche Straßen und Wege sowie Ver- und Entsorgungsleitungen werden durch den Vorhabenstandort nicht berührt bzw. beeinträchtigt. Innerhalb des Gewerbegebietes werden durch die DK I - Deponie keine Gebäudesubstanzen mit ihren Abstandsflächen betroffen bzw. in der Standsicherheit beeinträchtigt. Störungen durch Verschattungen für die nördlichen Gebäude und Anlagen des GUD infolge der Änderung der Topografie sind als irrelevant einzustufen.

Mit dem Bau und Betrieb der DK I - Deponie sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter verbunden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich aus den funktionalen und stofflichen Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems.

Wechselwirkungen sind gesondert zu beurteilen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch das Vorhaben von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Beeinträchtigungen eines Schutzgutes können in der Folge zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter führen. Durch die Wechselwirkungen kann das Vorhaben Änderungen des Zustandes der Umwelt, Änderungen der Entwicklungstendenz oder Änderungen der Reaktion auf die äußeren Einflüsse hervorrufen.

Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Wechselwirkungen das Schutzgut Mensch ein, da der Mensch nicht unmittelbar in das Ökosystem integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die unabhängig vom Vorhaben im Untersuchungsgebiet wirken, werden bei den einzelnen Schutzgütern vor allem mit den Vorbelastungen erfasst. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern beinhalten. In der Regel werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die Wechselwirkungen indirekt mit erfasst.

Auswirkungen im Sinne potenzieller Wechselwirkungen verschiedenener Schutzgüter untereinander ergeben sich anhand der nachfolgenden UVP-relevanten Zusammenhänge.

Bewertungen

Durch die Errichtung der DK I - Deponie kommt es zu vielseitigen Wirkungen zwischen den Schutzgütern, die sich überlagern und verstärken können. Die wesentlichen Wechselwirkungen wurden bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter in diesem Abschnitt bereits beschrieben.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind die Bodenversiegelung durch die Basis- und Oberflächenabdichtung der DK I - Deponie und die Änderung der Topografie durch die Endkonturierung des Deponiehügels anzusehen.

Die Bodenversiegelung durch Abdichtungsmaßnahmen führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Deponiebereich. Aufgrund der Mächtigkeit des Grundwasserkörpers und des Grundwasserflurabstandes sind relevante nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Errichtung der DK I - Deponie nicht zu erwarten. Untere Teilbereiche des Altdeponiekörpers können bei sehr hohen Grundwasserständen temporär im Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels und damit im Grundwasser

liegen. Hinsichtlich dieser Wechselwirkung ist eine vorhabenbedingte, lokale Reduzierung der Grundwasserneubildung hier als positiv zu bewerten. Der zukünftige Sickerwassereintrag aus dem Altdeponiekörper wird durch die zwei Abdichtungen der geplanten DK I - Deponie (Oberflächenabdichtung sowie bifunktionale Basisabdichtung) bei Realisierung des geplanten Vorhabens hochwertiger unterbunden als bei der Umsetzung der Nullvariante mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenabdichtung des Altdeponiekörpers. Die Altdeponie-bürtigen Schadstofffrachten im Grundwasserabstrom der Deponie werden durch die Abdichtungsmaßnahmen prognostisch reduziert. Relevante nachteilige Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima in Bezug auf das Schutzgut Wasser werden nicht ausgelöst.

Durch die Verfüllung und Endkonturierung der DK I - Deponie entsteht ein Deponiehügel, der sich gemeinsam mit dem Deponiehügel des Ostfeldes an die ursprünglich, noch nicht anthropogen überprägte Topografie annähert. Das Landschaftserleben wird sich positiv verändern. Durch die Rekultivierungen werden Bodenfunktionen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere wieder entwickelt. Nachteilig relevante Wechselwirkungen der Landschaftsänderung zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima sind nicht zu prognostizieren.

Insgesamt werden durch das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK I - Deponie auf dem Westfeld der Deponie Untitz keine nachteilig relevanten Wechselwirkungen auf die Schutzgüter ausgelöst.

VII.6 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a. F.)

1 Vorbemerkung

Gemäß § 12 UVPG (a. F.) bewertet die Zulassungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs.1 Satz 2 und 4 UVPG (a. F.) nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG (a. F.)). Die Umweltauswirkungen sind dabei in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG (a. F.) zu bewerten, darüber hinaus ist eine medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen.

Bei dieser Bewertung sind die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 KrWG zu beachten. Gemäß § 15 Abs. 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
- Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
- Gewässer oder Boden schädlich beeinflusst werden,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
- die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes,

der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden,

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 KrWG darf gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

1. keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
3. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Folgende fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe kommen in dieser Bewertung der Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Antragsunterlagen und maßgeblich auf Basis der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden erarbeitet wurde, zur Anwendung:

- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der TA Lärm sowie der TA Luft für die Schutzgüter Luft, Mensch,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Schutzgüter Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Landschaftsbild
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) für das Schutzgut Boden und
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Schutzgut Wasser.

2 Zusammenfassende Bewertung

Durch das geplante Vorhaben werden betriebsbedingte Wirkungen infolge von Geruchs-, Schadstoff- (Staub, Abgase) und Lärmemissionen hervorgerufen. Dabei sind Auswirkungen sowohl in der Bau-, Betriebs- als auch geringfügig in der Nachsorgephase zu erwarten. Geruchsbelästigungen sind aufgrund des Umgangs mit mineralischen Baumaterialien und der vollständigen Überdeckung der Altdeponie als irrelevant einzustufen.

Zur Ermittlung von Belastungen durch PM 10 Staubimmissionen und Schwermetalle als Staubinhaltsstoffe wurde eine Immissionsprognose durchgeführt und mögliche Auswirkungen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen der Orte Meilitz, Untitz, Pösneck (BUP 1 bis 5) bzw. im Gewerbegebiet Untitz (BUP 6) beurteilt. Im Ergebnis wurde ermittelt, dass an den Beurteilungspunkten keine relevanten Immissionen zu erwarten sind. Sämtliche errechneten Zusatzbelastungen von Feinstaub (PM 10) und der betrachteten Staubinhaltsstoffe (As, Cd, Hg, Ni und Pb) liegen an den Beurteilungs- und Analysepunkten unterhalb der Irrelevanzgrenze. Die geplante Verfüllung und Abdeckung der Deponie in einzelnen und kleinen Bauabschnitten trägt aus immissionsschutztechnischer Sicht zur wesentlichen Verringerung der Staubbelastung bei. Die betrieblichen Maßnahmen zur Staubminderung (z.B. maschinelles Befeuchten der Fahrstrecke bei trockener Witterung, geringe Entlade- und Abwurfhöhen im Deponiebereich, Befeuchten beim Entladen) gelten als ständige Arbeitsanforderung. Durch regelmäßiges maschinelles Kehren der Deponiezufahrt und bedarfsweise des anschließenden öffentlichen

Straßenbereichs sollen Verschmutzungen vermieden werden. Ein Verwehen von Papier, Plastikmaterialien und Kleinteilen ist aufgrund der Einordnung der Abfälle entsprechend der Deponieklasse I (rein mineralisch) nicht zu erwarten.

Belastungen durch Geräuschemissionen von der geplanten Anlage können maßgeblich durch den Fahrzeugverkehr bei der Abfallanlieferung und durch Ablagerungsarbeiten mit Erdbaugeräten verursacht werden. Im Rahmen der Betrachtung möglicher Wirkungen durch Geräusche und Erschütterungen wurde festgestellt, dass die Zusatzbelastungen durch den Deponiebetrieb als gering einzustufen sind, es werden ca. 10 Anlieferungen pro Tag prognostiziert. Es wurde nachgewiesen, dass bei der Errichtung und beim Betrieb der Deponie an den relevanten Immissionsorten keine unzulässigen Geräuschimmissionen entstehen, die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen treten mittelfristig über den Zeitraum der Errichtung und des geplanten Deponiebetriebes, der mit etwa 20 Jahren geplant ist, auf. Dabei sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Öffnungszeiten der Deponie (werktags 6.00 - 20.00 Uhr, samstags 6.00 - 14.00 Uhr) beschränkt. Sie sind als schwach negativ zu beurteilen, sie sind vorübergehend und reversibel, da nach Ende der Deponielaufzeit keine Einlagerung von Abfällen mehr erfolgt und im Zeitraum der Deponienachsorge nur noch mit geringfügigen Effekten zu rechnen ist.

Durch den zukünftigen Deponiekörper kann es zu Beeinträchtigungen des Mikroklimas kommen, großräumigen Einfluss auf das Schutzgut Klima hat das Vorhaben nicht.

Auf Grund der anthropogenen Vorbelastung des Geländes, der vorhandenen Topografie und der klimatischen Verhältnisse vor Ort sind die möglichen Beeinträchtigungen als eher unbedeutend und neutral anzusehen, sie sind irreversibel.

Durch die Inanspruchnahme von bereits vorbelastetem und genutztem Raum ist der erneute Eingriff in die Natur und Landschaft als gering zu werten, bereits vorhandene Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden kompensiert.

Langfristig und dauerhaft resultiert durch die Neuprofilierung und anschließende Rekultivierung eine optische Veränderung des Landschaftsbildes, welche jedoch als positiv zu bewerten ist. Der Deponiekörper wird vollständig rekultiviert. Nach erfolgter Begrünung und Anpflanzung von Gehölzen wird sich die zukünftige Kontur des Deponiehügels optimal in das umliegende Landschaftsbild einfügen und eine deutliche Aufwertung der Landschaftsstruktur am Standort bewirken.

Maßgeblich in die Betrachtungen über die Umweltverträglichkeit der geplanten Errichtung / des Betriebes einer Deponie der Klasse I ist der Umstand einzubeziehen, dass am Standort bereits eine Altdeponie vorhanden ist, die über keine technische bzw. geologisch geeignete Basisabdichtung verfügt. Durch das Vorhaben sind für das Schutzgut Wasser keine negativen Veränderungen zum derzeitigen Zustand zu erwarten. Im Bereich der geplanten Deponie sowie der Altdeponie wird durch die Basisabdichtung / Oberflächenabdichtung langfristig und dauerhaft (irreversibel) die Versickerung von Niederschlagswasser vollständig unterbunden und der Grundwasserneubildung entzogen. Der hieraus resultierende höhere Oberflächenabfluss wird gedrosselt in den Vorfluter

Amselbach eingeleitet. Die Durchsickerung des Altdeponiekörpers und der damit einhergehende Schadstoffaustrag werden dauerhaft unterbunden. Das Sickerwasser der neu zu errichtenden DK I - Deponie wird gefasst und einer Behandlung zugeführt. Die diesbezüglichen Auswirkungen des Vorhabens sind als positiv zu bewerten.

Durch das geplante Vorhaben mit abschnittweisem Betrieb der Deponie sind keinen nachteiligen Wirkungen und relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind als neutral bis positiv zu bewerten.

Schädliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei planmäßiger Durchführung der dargestellten Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Belastungssituation des Bodens auf der Vorhabenfläche ist aufgrund der Vornutzung als Tagebau und Deponie bereits als hoch einzustufen. Durch das Vorhaben erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Die natürlichen Bodenfunktionen sind unterhalb des Deponiekörpers komplett verlorengegangen. In den Randbereichen (Zufahrten etc.) können ggf. einzelne Funktionen des Bodens noch rudimentär aufrechterhalten sein (z.B. Filter-, Speicher-, Lebensraumfunktion). Mit Abschluss der Deponie und deren Rekultivierung wird der aufgetragene Boden wieder Bodenfunktionen wahrnehmen. In den Randbereichen der Altdeponie werden die natürlichen Bodenfunktionen bereits kurzfristig, mit Errichtung der Oberflächenabdichtung einschließlich Rekultivierungsschicht im Zuge der Neuerrichtung der DK I - Deponie, wiederhergestellt.

Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind durch die bereits bestehende Deponie beeinträchtigt. Aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten ist mit einer aktuellen Ansiedlung von Arten / geschützten Arten nicht zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Naturhaushalt, für das wesentliche Schutzgutfunktionen bereits weitgehend verlorengegangen sind, sind bei planmäßiger Umsetzung der Maßnahmen des Rekultivierungsplanes nach Abschluss des Deponiebetriebes ebenfalls nicht zu erwarten. Die Begrünungsmaßnahmen erfolgen im Zuge der Baumaßnahmen abschnittsweise und dienen dem Erosionsschutz, der Einbindung in das Landschaftsbild sowie der Schaffung von Biotopstrukturen. Mit der Anlage von Strukturelementen (Lesesteinhaufen) werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen angemessen berücksichtigt.

Im Ergebnis der Bewertung sind die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens ‚Errichtung einer Deponie der DK I auf der Altdeponie‘ auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (a. F.) als gering einzustufen, da bereits Vorbelastungen durch die vorhandene Deponie bestehen. Auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Luft und Klima, Landschaft, Kultur und Sachgüter wirken keine nachteilig relevanten Faktoren.

Für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft sind unter diesen nur kurz- bis mittelfristige, reversible, schwach negative Auswirkungen zu erwarten.

Die geplante Basis-/Oberflächenabdichtung ist mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden verbunden. Mit der abgeschlossenen Rekultivierung und Begrünung der neuprofilierten Deponie sind positive Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter verbunden.

3 Fazit

In den vorangegangenen Abschnitten wurden für die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG (a. F.) die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe und -grundlagen erläutert und bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das beantragte Vorhaben ‚Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten Westfeld der Hausmülldeponie Untitz‘ keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen wird (s. § 36 Abs. 1 Nr.1 KrWG).

Bezugnehmend auf die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 Abs. 2 KrWG werden die Abfälle in Bezug auf die Umweltbelange (Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG (a. F.)) so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt, Tiere und Pflanzen werden nicht gefährdet, Gewässer und Boden werden nicht schädlich beeinflusst, es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt.

Weiterhin werden die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung beachtet und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus (Konformität zum Bebauungsplan) werden berücksichtigt.

VII.7 Rechtliche Würdigung

1 Verfahrensrechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen

Wie bereits unter Abschnitt VII.3 Unterabschnitt 2 ausgeführt, sind für die Planfeststellung insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung maßgeblich.

Notwendigkeit der Planfeststellung

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG ist für das geplante Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamts als obere Abfallbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ergibt sich aus § 24 Abs. 2 ThürAbfG in Verbindung mit § 3 und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtswirkung der Planfeststellung

Die Rechtswirkungen der Planfeststellung ergeben sich aus § 75 VwVfG, der nach § 38 KrWG anzuwenden ist. Zu den Rechtswirkungen der

Planfeststellung zählen die Gestattungswirkung, die Konzentrationswirkung, die Gestaltungswirkung und die Ausschlusswirkung. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2 Zulässigkeit der Planfeststellung

Ausführungen zur Planrechtfertigung enthält Abschnitt VII.2 dieses Bescheides. Im Ergebnis ist die vorliegende Planung gerechtfertigt.

Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG:

Wohl der Allgemeinheit

Der Planfeststellungsbeschluss konnte gemäß § 36 Abs. 1 KrWG erteilt werden, da für die Bewertungskriterien unter Nr. 1 a bis c sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Durch das Vorhaben werden keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen (Nr.1a).

Mit den nach dem Stand der Technik in den Planunterlagen dargestellten und ergänzend durch die Nebenbestimmungen festgesetzten Anforderungen an bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen wurde Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen der im § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter getroffen (Nr. 1b).

Die vorgelegten Planungen entsprechen dem Grundsatz des sparsamen und effizienten Energieeinsatzes (Nr. 1c).

Für die Schutzgüter im § 15 Abs. 2 KrWG ergeben sich im Einzelnen die nachfolgenden Ergebnisse. Nähere Ausführungen dazu befinden sich in der Umweltverträglichkeitsprüfung in Abschnitt VII.5 und VII.6 dieses Bescheides.

Entsprechend § 15 Abs. 2 Nr. 1 KrWG wird die Gesundheit der Menschen bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Deponie nach den Anforderungen dieser Planfeststellung nicht beeinträchtigt.

Auch eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 KrWG durch das Vorhaben kann im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Auch vorhabenbedingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern und Boden gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 KrWG sind im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu besorgen. Für diese Schutzgüter sind mittel- und langfristig eher positive Auswirkungen zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden darüber hinaus keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 KrWG verursacht. Durch die dem Antrag beigefügten Gutachten wurde nachgewiesen, dass durch die bestimmungsgemäße Errichtung und den bestimmungsgemäßen Betrieb bedingte Staub- und Geräuschemissionen

keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung haben werden. Der Immissionsschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt.

Das Vorhaben entspricht gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus (konform zum Bebauungsplan). Im Ergebnis der raumordnungsrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist. Nähere Ausführungen zu den raumordnungsrechtlichen – sowie sonstigen – Stellungnahmen enthält Abschnitt VII.4 dieses Bescheides. Die in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt V.1.3 der Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen dienen der Sicherstellung der naturschutzrechtlicher Belange.

Durch die Beteiligung aller Behörden und Einrichtungen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, und die umfängliche Berücksichtigung ihrer vorgeschlagenen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben umfassend geprüft und der Planfeststellungsbeschluss mit den notwendigen Regelungen versehen worden. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 KrWG durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers ergeben könnten. Der zukünftige Deponiebetrieb erfolgt durch den gleichen Betreiber wie bisher. Unter Abschnitt V.1.1 Ziffer 6.2 der Nebenbestimmungen werden zudem Festlegungen zur Qualifikation, Fach- und Sachkunde des Personals getroffen.

Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter

Aufgrund des Standortes des Vorhabens, seiner geplanten baulichen Ausführung und des geplanten Betriebes sind nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG nicht zu erwarten.

Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes

Für verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes stehen dem Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG nicht entgegen. Nähere Ausführungen hierzu enthält Abschnitt VII.2 der Begründung dieses Bescheides.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherheitmittel erbringt. Der § 18 DepV konkretisiert die Anforderungen an diese Sicherheitsleistung. Nach § 18 Abs. 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von

Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird. Hiervon abweichend soll gemäß § 18 Abs. 4 DepV die zuständige Behörde von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist. Da der AWW (Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen) als Zweckverband der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz gemäß Verbandssatzung vom 13. April 1994 (ThürStAnz Nr. 18 S. 1197), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 3. März 2004 (ThürStAnz Nr. 15 S. 1034), deren Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für das Verbandsgebiet wahrnimmt und er Betreiber der beantragten Deponie ist, wird gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 4 DepV von der Stellung einer Sicherheit abgesehen.

3 Anforderungen nach DepV

Den Anforderungen der DepV, insbesondere auch den Verfahrensvorschriften der §§ 19, 21 und 21a DepV, wurde im Planfeststellungsverfahren entsprochen.

Die Anforderungen nach § 3 DepV werden eingehalten bzw. wird deren Einhaltung durch die getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt. Insbesondere entsprechen die geplante geologisch-technische Barriere und das Basisabdichtungssystem sowie die geplanten Oberflächenabdichtungen dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 DepV.

Mit der Überlagerung eines bestehenden Deponiealtstandortes kommt hierbei das Konzept „Deponie auf Deponie“ zur Anwendung, das heißt, der Abschluss des vorhandenen Deponiealtkörpers und die Errichtung einer neuen Deponie auf dem Altdeponiekörper werden miteinander gekoppelt. Ein wesentlicher technischer Gesichtspunkt ist dabei die Aufbringung eines Dichtungssystems, das für den bestehenden Deponiealtkörper als Oberflächenabdichtung und für den darüber aufzubringenden neuen Deponiekörper als Basisabdichtung fungiert.

Die Nachfolgenutzung des am Standort vorhandenen Deponiegeländes besteht hier in der Errichtung und dem Betrieb einer neuen Deponie der Deponieklasse I auf dem vorhandenen Altkörper. Die Anforderungen gemäß DepV beim Dichtungssystem richten sich in diesem Fall sowohl nach denen an die Errichtung einer neuen Deponie als auch nach denen an die Stilllegung des Altkörpers. Diese Zwischenabdichtung wird in diesem Bescheid als bifunktionale Abdichtung bezeichnet.

Sie muss die bereits o. g. Funktionen erfüllen:

- Oberflächenabdichtung der alten Deponie
- Basisabdichtung der neuen Deponie
- Geologisch-technische Barriere für die neue Deponie, soweit die vorhandenen Barrieren hierfür nicht ausreichen.

Dazu muss die bifunktionale Abdichtung sowohl den deponierechtlichen Anforderungen an ein Oberflächenabdichtungssystem gemäß § 10 Abs. 1 i. V.

m. Anhang 1 Nr. 2.3 DepV als auch den Anforderungen an ein Basisabdichtungssystem gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.1 und 2.2 DepV genügen. Ferner ist der vorhandene natürliche Untergrund (geologische Barriere) im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.2 DepV zu berücksichtigen.

Die unterschiedlichen Funktionen der Komponenten beider Systeme können ganz oder teilweise in gemeinsamen Komponenten zusammengefasst werden, wenn dies unter Wahrung der funktionalen Eigenschaften technisch möglich ist. Die technischen Anforderungen an die bifunktionalen Komponenten richten sich bei konkurrierenden Regelungen nach den jeweils strengeren Vorgaben. Die Rekultivierungsschicht entfällt in dieser Konstellation; die Schutzfunktionen der Rekultivierungsschicht (zum Beispiel gegen Frost und Austrocknung) werden durch die überlagernde Abfallablagerung erbracht und die darüber hinausgehenden Funktionen durch die spätere Rekultivierungsschicht der Oberflächenabdichtung des geplanten überlagernden Deponiekörpers der Klasse I.

Den vorgenannten Anforderungen an das bifunktionale Dichtungssystem wird mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der in Abschnitt V.1.1 genannten Nebenbestimmungen entsprochen. Gemäß den dem Antrag als Anlagen beigefügten Standsicherheitsgutachten i. V. m. der ergänzenden Unterlage ‚Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO m. § 65 Abs. 2 ThürBO‘ ist die Verwendung eines Geogitters vorgesehen, um der Standortspezifik (z. B. Setzung des unterlagernden Deponiealkörpers, Erdfallgefährdung) Rechnung zu tragen und eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten.

Durch die in diesem Zusammenhang ebenfalls geplante Herstellung einer geologisch-technischen Barriere gemäß Anhang 1 DepV wird der Schutz von Boden und Grundwasser gewährleistet.

Ein über die Anforderungen der DepV für eine Deponie der Klasse I hinausgehendes Dichtungskontrollsystem für die Basisabdichtung war im Ergebnis der im Planfeststellungsverfahren geführten Fachdiskussionen nicht anzuordnen. Zum einen gibt es in Deutschland mangels entsprechender Zulassungsrichtlinie keine von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) zugelassenen Dichtungskontrollsysteme für Basisabdichtungen von Deponien. Gemäß DepV wird lediglich für Oberflächenabdichtungssysteme von DK III – Deponien die Installation von Dichtungskontrollsystemen verlangt, um eventuelle spätere Beschädigungen des Dichtungselementes erkennen, lokalisieren und beseitigen zu können.

Zum anderen ist gemäß Nr. 2.2 des Anhangs 1 der DepV der dauerhafte Schutz des Bodens und des Grundwassers durch eine Kombination aus geologischer Barriere und Basisabdichtungssystem zu gewährleisten. Die Abdichtungskomponenten müssen dabei die zu erwartenden mechanischen Belastungen und Verformungen ohne Beeinträchtigung der Qualitätsanforderungen gemäß DepV aufnehmen können. Bei potentiell setzungsgefährdetem Untergrund, wie im vorliegenden Falle aufgrund der unterlagernden Altdeponie Untitz, ist also ein entsprechender Nachweis (Standsicherheitsnachweis) bereits vor Errichtung/Inbetriebnahme der beantragten Deponie zu führen. Für das beantragte Vorhaben wurden Unterlagen zum Nachweis der Standsicherheit vorgelegt, in denen die konkreten Standortverhältnisse ausreichend berücksichtigt worden sind. Mit den turnusgemäßen Messungen gemäß Anhang 5 DepV (Setzungsmessungen, Prüfung/Höhenvermessung der Entwässerungsleitungen und Schächte sowie Grundwasseruntersuchungen) ist zukünftig eine

ausreichende Überwachung des Setzungsverhaltens und der Dichtheit der Deponiebasis gewährleistet.

Die weiteren geplanten Oberflächenabdichtungen (Randbereiche Altdeponie und Abschluss der geplanten DK I – Deponie) sowie sonstigen Komponenten (u. a. Sickerwasserfassung, Oberflächenentwässerung, Einbau der Abfälle, Überwachung) entsprechen dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 der Deponieverordnung sowie den sonstigen Anforderungen der Deponieverordnung.

4 Begründung ausgewählter Regelungen des Tenors der Planfeststellung

Unter Abschnitt I, Tenor des Planfeststellungsbeschlusses, Ziffer I.4 wurden bestimmte Abfallarten zur Beseitigung (Ablagerung in der Deponie) zugelassen. Dagegen wurden unter Ziffer I.5 ausgewählte Abfallarten - entgegen dem Antrag - nicht zur Beseitigung zugelassen. Das Sickerwasser der geplanten Deponie der Klasse I wird in einem Sickerwasserfassungssystem gesammelt und über eine Druckleitung der Behandlung in einer kommunalen Kläranlage zugeführt.

Bei den unter Ziffer I.5 genannten Abfallarten kann aufgrund der Vielfalt der in Frage kommenden beinhalteten Schadstoffe nicht generell davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Behandlung der daraus entstehenden Sickerwässer in einer kommunalen Kläranlage möglich ist (gezielter Rückhalt sämtlicher Spurenstoffe). Bei der Ablagerung dieser Abfälle können daher erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht generell ausgeschlossen werden. Insofern wird die Ablagerung dieser Abfälle nicht generell zugelassen. Sie ist ggf. im konkreten Einzelfall nach Erteilung einer gesonderten Einzelfallgenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG auf Grundlage einer exakten Beschreibung von Herkunft und Inhaltsstoffen der Abfälle möglich.

5 Begründung der fachlich-technischen Nebenbestimmungen - Abschnitt V.1 dieses Bescheides

Rechtsgrundlage der Nebenbestimmungen (Abschnitt V dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist § 36 VwVfG i. V. m. § 36 Abs. 4 KrWG. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Vorgaben des KrWG und der DepV zur ordnungsgemäßen Durchführung und Realisierung des Vorhabens. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und zulässig.

Die Erläuterung der Nebenbestimmungen erfolgt nachfolgend in Abschnitt VII.7 Ziffer 5 sowie in Abschnitt VII.4 der Begründung des Bescheides. Sofern auf die Begründung von Nebenbestimmungen verzichtet wurde, sind diese im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen daher gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG keiner gesonderten Begründung.

Nebenbestimmungen des Abschnitts V.1.1 – Abfallrecht und Immissionsschutz

Die Erstellung einer Ausführungsplanung gemäß Nebenbestimmung 1.1 ist erforderlich, um die eingereichte Planung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides so weit zu konkretisieren, dass das Bauvorhaben unter Einhaltung des Standes der Technik realisiert werden kann.

Bei der DepV handelt es sich um geltendes Recht, das bei der Errichtung, dem Betrieb, der Stilllegung und Rekultivierung von Deponien anzuwenden ist, die BQS sind Regelungen des Bundes für die Bauausführung von Deponien. Die Nebenbestimmungen 1.2 und 1.3 dienen der Einhaltung des Standes der Technik.

Die Nebenbestimmungen 1.4 bis 1.12 sind erforderlich, damit die Behörde ihrer Überwachungspflicht in geeigneter Weise nachkommen kann. Dazu ist die Einbindung in die Bauorganisation, die dem Bauherrn bzw. in dessen Auftrag dem Auftragnehmer obliegt, erforderlich. Die weiteren geforderten Auflagen, wie die Anzeige des Baubeginns bzw. der Fertigstellung des Vorhabens, sind für die erforderlichen Kontrollen im Rahmen der Deponieüberwachung während der Baudurchführung bzw. für die behördliche Abnahme der Baumaßnahme/ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme notwendig.

Die Nebenbestimmung 1.13 ist erforderlich, um den geordneten Verkehr auch bei erhöhten Verkehrsaufkommen zu gewährleisten (gleichzeitige Bautätigkeit an zwei Objekten in unmittelbarer Nachbarschaft (Deponie Untitz Ost- und Westfeld), mit gleicher Zuwegung, die von den Transportfahrzeugen Baumaschinen der Auftragnehmer gleichzeitig benutzt werden, sowie Fahrverkehr zur Kleinanlieferung und zu den Anlagen der GUD).

Die Nebenbestimmung 2.1 soll den Bauablauf ohne unnötigen Bauverzug gewährleisten. Ferner soll die ordnungsgemäße Herstellung der genannten Bauteile und Schichten sichergestellt werden.

In Nebenbestimmung 2.2 sind die Unterlagen benannt, die zur behördlichen Bauabnahme erforderlich sind und damit eine Inbetriebnahme der Deponie gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 7 a) KrWG für die Basisabdichtung und die Stilllegung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 7 c) KrWG für die Oberflächenabdichtung erfolgen kann.

Die Nebenbestimmung 3.1 ist anzuordnen, um die in einem befristeten Zeitfenster erforderlichen, stark witterungsabhängigen Arbeiten für die Errichtung der technischen/geologischen Barriere und für die Herstellung der Basisabdichtung und Oberflächenabdichtung einen ordnungsgemäßen, qualitätsgerechten und zügigen Bauablauf zu organisieren und Schäden durch Regen/Frost zu verhindern.

Die Pflicht zur Erstellung von QMP gemäß Nebenbestimmung 3.2 beruht auf Anhang 1 Nr.2.1 DepV.

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Eigen- und Fremdprüfungen gemäß Nebenbestimmungen 3.3 – 3.7 ergibt sich aus Anhang 1 Nr. 2.1 der DepV und den Grundsätzen des Qualitätsmanagements gemäß Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., 3. Auflage 1997, Ernst & Sohn Verlag, Berlin.

Mit der Nebenbestimmung 3.6 soll gewährleistet werden, dass der vom Vorhabenträger gewählte Fremdprüfer die erforderliche Erfahrung und Fachkompetenz beim Deponiebau aufweist und es sich bei dem Fremdprüfer um eine unabhängige Stelle handelt.

Mit Nebenbestimmung 3.7 wird die Überwachung des materialgerechten und ordnungsgemäßen Einsatzes der BAM-zugelassenen und sonstigen Baumaterialien für die qualitätsgerechte Errichtung der technisch/geologischen Barriere, der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung geregelt. Mit der Vorlage der Überwachungsergebnisse bei der Behörde, soll für diese die Möglichkeit geschaffen werden, ihrer Überwachungspflicht nachzukommen.

Die Herstellung der Probefelder gemäß Nebenbestimmung 3.8 ergibt sich aus den Vorschriften des Anhangs 1 Nr. 2.1 DepV. Diese sind maßgebend für die bautechnische und -technologische Prüfung der Geeignetheit der einzusetzenden Materialien und deren Einbau. Der Überwachungsbehörde ist deshalb der Termin der Errichtung der Probefelder rechtzeitig mitzuteilen, um ihr dabei die Teilnahme zu ermöglichen.

Mit Nebenbestimmung 3.9 wird dem Vorhabenträger die Option eröffnet, das jeweilige Probefeld in die technische/geologische Barriere, die Basisabdichtung bzw. die Oberflächenabdichtung zu integrieren. Die hierfür zu erfüllenden Forderungen werden genannt.

Mit Nebenbestimmung 3.10 wird die Aktualisierung der QMP im Ergebnis der Auswertung des jeweiligen Probefeldes beauftragt, sowie die Fortschreibung der QMP durch den Fremdprüfer. Die Einbeziehung der Messergebnisse der Probefelder ist für die qualitätsgerechte Planung, Durchführung und Überwachung der Baumaßnahmen (Errichtung der technisch/geologischen Barriere, der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung) unabdingbar.

Nebenbestimmung 4.2.2 dient der Umsetzung der Vorgaben des § 14 (3) DepV.

Nebenbestimmung 4.2.4 dient der Umsetzung der Vorgaben der DepV. Der in der Planung dargestellten Alternativvariante für die technische/geologische Barriere (Mächtigkeit: 0,50 m, k_f - Wert: 5×10^{-10} m/s) wird nicht zugestimmt.

Da die Deponie Untitz-Westfeld, die "Deponie auf Deponie" errichtet wird, über keine ausreichende natürliche geologische Barriere verfügt, ist somit der Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 4 DepV anzuwenden. Danach ist abweichend von

Ziffer 2 bei einer Deponie, die über keine geologische Barriere verfügt, die Ziffer 3 Satz 2 anzuwenden mit der Maßgabe, dass die technischen Maßnahmen in der Mindestdicke nach Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 Nr. 1 DepV (Mächtigkeit: 1 m) auszuführen sind.

Nebenbestimmung 4.2.5 beruht auf Anhang 1 Nummer 1.2 DepV. Danach muss der Untergrund einer Deponie einen möglichen Schadstoffaustrag aus dieser auch aufgrund seines Schadstoffrückhaltevermögens maßgeblich behindern.

Nebenbestimmung 4.2.6 beruht auf Anhang 1 Ziffer 2.1 DepV.

Bei Nebenbestimmung 4.2.9 handelt es sich um eine Forderung nach BQS. Die KDB als einziges Dichtungselement der Basisabdichtung der geplanten Deponie der DK I hat im Pressverbund zur technischen/geologischen Barriere (anstelle einer mineralischen Abdichtungskomponente) aufgebracht zu werden.

Die Nebenbestimmungen 4.2.10 sowie 4.3.3 – 4.3.7 dienen der fachgerechten Verlegung der KDB in Verbindung mit dem Schutzvlies oder bei der Oberflächenabdichtung mit der Dränmatte. Weiterhin soll der Schutz des Dichtungselements KDB gewährleistet und Schädigungen der KDB bei der Lagerung und beim Einbau verhindert werden.

Das gemäß Nebenbestimmung 4.2.11 zur Vergleichmäßigung der auf die Basisabdichtung wirkenden Beanspruchungen einzusetzende Geogitter muss für seine Wirksamkeit eine ausreichende mechanische und chemische Beständigkeit aufweisen. Deshalb hat eine entsprechende Materialauswahl zu erfolgen, die im QMP aufzunehmen und damit verbindlich anzuwenden ist. Die Bestätigung durch den FP ergibt sich mit seiner Verantwortlichkeit für den QMP.

Die Nebenbestimmung 4.3.2 ist erforderlich, um die Standsicherheit der Oberflächenabdichtung auch für die konkret zum Einsatz kommenden Baustoffe zu gewährleisten. Dies erfordert die erneute Prüfung des Standsicherheitsnachweises unter Berücksichtigung der einzusetzenden Baustoffe und ihrer Kennwerte. Auf dieser Basis ist die geeignete KDB der Oberflächenabdichtung festzulegen (Nebenbestimmung 4.3.3).

Durch Nebenbestimmung 4.3.8 soll gewährleistet werden, dass der aufzubringende Rekultivierungsboden - vor dessen Setzung und Begrünung - nicht erodiert.

Nebenbestimmung 5.1 beruht auf § 14 (2) ThürAbfG sowie § 5 DepV.

Mit Nebenbestimmung 6.1.1 wird sichergestellt, dass nur die unter Ziffer I.4 dieses Bescheides zugelassenen Abfallarten auf die geplante Deponie gelangen.

Mit Nebenbestimmung 6.1.2 werden die Vorgaben des § 8 DepV zur Abfallannahme und Eigenkontrolle der Abfallablagerung für die DK I - Deponie Untitz-Westfeld konkretisiert und deponiebezogen umgesetzt.

Nebenbestimmung 6.1.3 beruht auf § 6 (1) DepV.

Nebenbestimmung 6.1.4 beruht auf § 8 (1) Nr. 9 u. 10 DepV.

Nebenbestimmungen 6.1.5 und 6.1.6 beruhen auf § 6 (1) DepV.

Die Nebenbestimmungen 6.1.7 – 6.1.9 beruhen auf § 8 DepV.

Nebenbestimmung 6.1.10 beinhaltet Regelungen zur Annahme von Abfällen zur Verwertung (an konkrete Verwertungsmaßnahmen gebunden) im Verhältnis zur Beseitigung, um die Entsorgungssicherheit für derartige Abfälle aus dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen 6.2.1 - 6.2.2 beruhen auf § 4 DepV i. V. m. Anhang 5 Nr.1 DepV.

Nebenbestimmung 6.2.3 beruht auf Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02.12.2016 (BGBl I 2016, 2770), der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV), die zum 01.06.2017 in Kraft getreten ist. Hiernach haben Betreiber von Deponien einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten nach den in der Verordnung genannten Anforderungen zu bestellen.

Mit Nebenbestimmung 6.3.2 wird die Erstellung der Monatsstatistik für angenommene Abfälle verlangt, um die Abfallströme behördlicherseits besser und zeitnaher nachverfolgen und auswerten zu können.

Die mit Nebenbestimmung 6.3.3 geforderte Erstellung eines jährlichen Deponieeigenkontrollberichtes beruht auf Anhang 5 Nr. 2 DepV. Die Gliederung des Jahresberichts ist nach Maßgabe des Anhangs 5 Nr. 2 DepV vorzunehmen, der Bericht ist übersichtlich und lesbar zu gestalten.

Mit der Forderung, im Jahresbericht die Abfallverwertungsmaßnahmen und zugehörigen Abfallarten und -mengen darzustellen und erläutern, soll die im Berichtszeitraum vorgenommene Abfallverwertung plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit den Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.3 soll sichergestellt werden, dass die Ablagerung von Abfällen entsprechend dem Stand der Technik erfolgt und dass Beeinträchtigungen von Deponieanliegern vermieden werden. Es soll ein effektiver und stabiler, möglichst setzungsfreier Abfalleinbau erfolgen. Dazu sind entsprechende Einbaugeräte zu planen und eine Einbautechnologie vorzugeben.

Die Auflagen (Nebenbestimmung 7.7) zur Luftreinhaltung ergeben sich direkt aus den Anforderungen der Nr. 5.2.3 ff TA Luft - Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen. Die Auflagen in Bezug auf den Lärmschutz (Nebenbestimmung 7.8) ergeben sich zum einen aus den Antragsunterlagen sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschmissionen (AVV Baulärm) und sind aus sich heraus verständlich.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.5 beruhen auf Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Nr. 3 DepV, unter Berücksichtigung der konkreten Standortsituation, in der das Grundwassermonitoring den Gesamtstandort (Altdeponie und Neudeponie) erfasst.

Die Nebenbestimmung 8.5.5 ist erforderlich, um Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Nr. 3.2 Fußnote 4 Satz 2 DepV für die Deponie Untitz umzusetzen. Die Behörde hält dabei eine Messreihe von 6 Messungen für erforderlich und angemessen, um eine Aussage treffen zu können, welche Parameter für die weitere Grund- und Sickerwasserüberwachung nach Inbetriebnahme der Deponie Untitz-Westfeld herangezogen werden sollen. Auf Basis der Ergebnisse und Auswertungen der Überwachungsmessungen des Grund- und Sickerwassers durch den Deponiebetreiber, ist der Behörde ein Vorschlag für eine Aktualisierung der Überwachung vorzulegen. Dieser dient der Behörde gegebenenfalls als Basis zur Anpassung der angeordneten Untersuchungen.

Entsprechend den Vorgaben der DepV hat der Deponiebetreiber die festgelegten Auslöseschwellenwerte einzuhalten. Sollten diese überschritten werden, dann ist es im öffentlichen Interesse gemäß Nebenbestimmung 8.5.6 zum Schutz des Grundwassers die Überwachungsbehörde für die Deponie unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen und von Seiten des Deponiebetreibers schnellstmöglich den Maßnahmenplan, der zur Ermittlung und Reduzierung der Auslöseschwellenüberschreitung erstellt und genehmigt wurde, umzusetzen.

Sehr engmaschige Wiederholungsmessungen und die Auswertung der Messergebnisse, wobei die Behörde diese monatlich als ausreichend erachtet, sollen die weitere Entwicklung der Parameter, für die Überschreitungen von Auslöseschwellen festgestellt worden sind, dokumentieren. Die unverzügliche Vorlage der Ergebnisse und Auswertungen an die zuständige Überwachungsbehörde sind erforderlich, um gegebenenfalls unverzüglich weitere Maßnahmen zur Erreichung der Einhaltung der Auslöseschwellen im öffentlichen Interesse einleiten zu können.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Grundwassermessstellen gemäß Nebenbestimmung 8.5.7 sind dem TLVwA, Referat 400, zeitnah mitzuteilen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der GWM einzuleiten.

Nebenbestimmungen des Abschnitts V.1.3 – Naturschutz und Forst

Zur Gewährleistung der fachlichen Anforderungen an die Umsetzung der Maßnahmen für Natur und Landschaft sowie der stetigen Kontrolle dieser ist es gemäß Nebenbestimmung 2 erforderlich, die Ausführungsplanung von

Seite der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu begleiten.

Es handelt sich um Maßnahmen, die aufgrund ihrer Relevanz in das beim TLVwA als Obere Naturschutzbehörde geführte Eingriffs-Kompensations-Informationen-System (EKIS) einzupflegen sind. Hierfür sind dem TLVwA, Referat 410, gemäß Nebenbestimmung 3 gesonderte Projektinformationen zu übergeben. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Kompensationskataster erfasst; gemäß § 8 Abs. 9 ThürNatG führt die obere Naturschutzbehörde ein Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Thüringen.

Nebenbestimmungen des Abschnitts V.1.5 – Brandschutz

Um in einem Schadensfall möglichst schnell Hilfe leisten zu können, muss die Feuerwehr das Objekt möglichst ungehindert erreichen können. Hierfür wird mit den Nebenbestimmungen 1 und 2 Sorge getragen.

Flächen für die Feuerwehr stellen die notwendigen Zugangs-, Zufahrts-, Aufstellungs- und Bewegungsmöglichkeiten für den Feuerwehreinsatz sicher. Da diese Flächen überwiegend auf den Grundstücken liegen, stellt ein Flächenvorbehalt eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstücks für den Eigner dar.

Aus diesem Grund dürfen, entsprechend § 4, Absatz 1, der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S.349), Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß Nebenbestimmung 3 ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung sind im DVGW – Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung", in der Fassung vom Februar 2007 dargestellt.

6 Begründung zur Indirekteinleitgenehmigung

Sachverhaltsdarstellung

Mit Beantragung der Planfeststellung zu Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) auf dem stillgelegten Westfeld der Deponie Untitz wird die Genehmigung zur Einleitung des anfallenden Deponiesickerwassers in den öffentlichen Abwasserkanal des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" Gera (ZVME) durch den Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) beantragt.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Einleitung wurde durch den ZVME mit Stellungnahme vom 06.07.2016 und 25.10.2016 erklärt.

Das anfallende Deponiesickerwasser der geplanten DK I - Deponie soll über ein neu zu errichtendes Fassungssystem dem vorhandenen Speicherbecken 2 des Deponiesickerwassersystems des Ostfeldes der Deponie Untitz zugeführt werden.

Aufgrund der geplanten Fertigstellung der Endabdichtung des Ostfeldes vor Inbetriebnahme der DK I - Deponie reduziert sich der zukünftig notwendige Speicherbedarf für Sickerwasser des Ostfeldes der Deponie Untitz.

Gemäß vorliegender Planung ist das Volumen des Speicherbeckens 2 (550 m³) unter Berücksichtigung möglicher Überleitungen bei Starkniederschlägen in die öffentliche Abwasseranlage sowie ins Sickerwasserspeicherbecken I des Ostfeldes ausreichend für den Betrieb des 1. Bauabschnittes der DK I - Deponie.

Unter Auswertung des Sickerwasseraufkommens während des Betriebes des 1. BA der DK I - Deponie erfolgt eine Überprüfung des vorzuhaltenden Speicherraumes vor Inbetriebnahme weiterer Deponieabschnitte.

Die Druckleitung zur Überleitung des Sickerwassers in die öffentliche Abwasseranlage befindet sich im Eigentum des AWV. Gemäß Antragsunterlagen wurden Einleitmengen der GUD Geraer Umweltdienste GmbH & co KG als Mitbenutzer der Druckleitung bei der Bestimmung der Überleitmengen berücksichtigt.

Sofern durch Überschreitung der Überwachungswerte eine Überleitung zur öffentlichen Abwasserbehandlung nicht statthaft ist, soll das anfallende Sickerwasser über das Speicherbecken 1 zur deponieeigenen Abwasserbehandlungsanlage übergeleitet werden.

Für die Einleitung aus der deponieeigenen Abwasserbehandlungsanlage in den Amselbach existiert die wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.03.2016 (Az.: AII/66.2-692.214-006/16).

Zuständigkeit

Wie im Tenor dieses Bescheides unter Abschnitt I.7 ausgeführt, wird die Indirekteinleitgenehmigung als Bestandteil der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz, die sonst gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) örtlich und nach § 105 Thüringer Wassergesetz sachlich zuständig wäre für die Erteilung oder Änderung einer Genehmigung nach § 58 WHG bzw. § 59 ThürWG, wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 Abs. 1 ThürWG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung (Indirekteinleitgenehmigung), soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in jeweils geltender Fassung Anforderungen an den Ort des Anfalls des Abwasser oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das anfallende gewerbliche Abwasser des AWV ist dem Herkunftsbereich des Anhangs 51 - oberirdische Lagerung von Abfällen - der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, zuzuordnen.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Im Rahmen der Neuerrichtung einer DK I - Deponie beabsichtigt der AWW das anfallende Sickerwasser über ein neu zu errichtendes Fassungssystem im bisherigen Sickerwasserspeicherbecken 2 des Ostfeldes der Deponie Hausmülldeponie Untitz zwischenspeichern und über die ebenfalls vorhandene betriebliche Druckleitung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage Kläranlage Weida zuzuführen.

Der in dieser Entscheidung festgelegte Nutzungsumfang basiert auf den Werten der Nachweisführung zur vorhandenen Speicherkapazität für den 1. Betriebsabschnitt. Da dabei die Oberflächenabdichtung des Ostfeldes der Deponie Untitz eine Randbedingung für die prognostizierten Sickerwasservolumina ist, war die Festsetzung der Bedingung 4.4 erforderlich.

Gemäß vorliegender Planung ist das Volumen des Speicherbeckens 2 (550 m³) unter Berücksichtigung möglicher Überleitungen bei Starkniederschlägen in die öffentliche Abwasseranlage sowie ins Sickerwasserspeicherbecken I des Ostfeldes ausreichend für den Betrieb des 1. Bauabschnittes der DK I - Deponie. Zur Validierung dieser Prognose war Auflage 6.12 erforderlich, um während des Betriebes des 1. Deponieabschnittes Rückschlüsse auf den realen Sickerwasseranfall bei bestimmten Starkniederschlagsereignissen und die tatsächliche Inanspruchnahme der Sickerwasserbehandlungsanlage des Ostfeldes der Deponie Untitz ziehen zu können sowie als Datengrundlage für Auflage 6.13 und für die Auswertung gemäß Bedingung 5.2 dieser Entscheidung. Hiernach erfolgt unter Auswertung des Sickerwasseraufkommens während des Betriebes des 1. Betriebsabschnittes der DK I - Deponie eine Überprüfung des vorzuhaltenden Speicherraumes vor Inbetriebnahme weiterer Deponieabschnitte.

Aufgrund der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle, die als weitestgehend inert eingestuft werden, sowie der Sickerwasserzusammensetzung vergleichbarer Deponien der Klasse I wird im Antrag von einer Einhaltung der Überwachungswerte gemäß Anhang 51 Teil D ausgegangen.

Hierzu bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Griez keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wurde zur Untersetzung für die ersten 3 Betriebsmonate eine mindestens monatliche Untersuchung des Sickerwassers als Auflage unter Ziffer 6.8 festgelegt.

Bei Nichteinhaltung der Überwachungswerte besteht antragsgemäß die Möglichkeit der Mitbehandlung in der deponieeigenen Abwasserbehandlungsanlage, die die notwendige Reinigungsleistung besitzt. Um sicher zu stellen, dass bei Änderungen am Betriebsregime der Sickerwasserbehandlung des Ostfeldes weiterhin die Möglichkeit der Abwasserbehandlung besteht, wurde unter Ziffer 5.6 das Vorhalten einer entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zur Bedingung gemacht.

In der Sickerwasserprognose wird sowohl quantitativ als auch qualitativ davon ausgegangen, dass die Sickerwasserbehandlungsanlage des Ostfeldes der Deponie Untitz nur in seltenen Ausnahmefällen für das auf dem Westfeld der Deponie anfallende Sickerwasser in Anspruch genommen wird. Falls sich im Deponiebetrieb herausstellt, dass die Sickerwasserbehandlungsanlage am Standort in größerem Umfang als prognostiziert für das auf dem Westfeld der Deponie anfallende Sickerwasser in Anspruch genommen wird, gewährleistet Nebenbestimmung 6.13, dass die hierfür vorliegenden Genehmigungen bei Bedarf entsprechend anzupassen sind.

Der ZVME stimmte der beabsichtigten Sickerwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich zu. Da der Planfeststellungsbehörde aber noch kein Entwurf zum Einleitvertrag vorliegt, wurde unter Ziffer 5.1 eine entsprechende Nebenbestimmung festgelegt.

Bei Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage im genehmigten Umfang sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte ist keine Gefährdung der Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der öffentlichen Kläranlage Weida zu erwarten.

Die unter Abschnitt V.2 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen sind zulässig gemäß § 36 ThürVwVfG. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um u. a. die Voraussetzungen nach § 58 WHG sowie die Regelungen nach § 60 WHG zu erfüllen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG im Einzelfall neben den v. g. Erläuterungen auch keiner zusätzlichen Begründung.

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen sind durch das beantragte Vorhaben bei antragsgemäßer Durchführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.

7 Begründung zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Sachverhaltsdarstellung

Die mit diesem Bescheid erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist inhaltsgleich zu der mit Bescheid des Landratsamtes Greiz als Untere Wasserbehörde (UWB) vom 03.01.2013 (Az.: AII/66.2/692.214/034/12) erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, die aufgrund von Verfristung durch Nichtinanspruchnahme abgelaufen ist.

Für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers wurde ursprünglich mit Schreiben vom 21.08.2012 durch den AWV Ostthüringen der Antrag auf Erlaubnis aus einem vorhandenen (Variante 1) bzw. zu erweiternden (Variante 2) Regenrückhaltebecken (RRB) in das Fließgewässer II. Ordnung Amselbach am bezeichneten Standort gestellt.

Der Komplex soll der künftigen Sicherstellung der unschädlichen Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Deponiegelände dienen.

Durch Nichtausübung des daraufhin erteilten Wasserrechts ist die Erlaubnis vom 03.01.2013 mittlerweile erloschen.

Mit den Antragsergänzungen des AWW von 30.08.2016 und 02.11.2016 zum Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten Westfeld der Deponie Untitz wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis formal neu beantragt.

Hierbei wurde die grundsätzliche Übereinstimmung zur erloschenen Erlaubnis vom 03.01.2013 erklärt. Abweichend von dieser Erlaubnis erfolgt bereits vor Endabdeckung des zukünftigen Deponiekörpers Untitz-Westfeld die Entwässerung der Teile der neu zu errichtenden Basisabdichtung, die noch nicht mit Abfällen belegt werden, über das RRB.

Im Zuge der Errichtung der DK I - Deponie soll das vorhandene RRB um ca. 0,5 m erhöht werden und damit ein Beckenvolumen von ca. 1.300 m³ erhalten. Zu Löschwasserzwecken wird im Becken ein Dauerstau von ca. 100 m³ vorgehalten.

Die 1. Ausfertigung der Genehmigungsplanung „Antrag auf Erlaubnis gemäß § 3 WHG zum Sammeln, Rückhalten, Ableiten und Einleiten von unbelastetem Oberflächenwasser in den Vorfluter Amselbach im Rahmen der Genehmigungsplanung – Oberflächenabdichtung Westfeld der Hausmülldeponie Untitz“ der BIT GmbH, vom 31.03.2009, wurde mit der mit Bescheid des Landratsamtes Greiz als Untere Wasserbehörde vom 03.01.2013 (Az.: AII/66.2/692.214/034/12) erteilten wasserrechtlichen Genehmigung in bestätigter Fassung (Bestätigungsvermerk des Landratsamtes Greiz als Untere Wasserbehörde) an den Antragsteller zurückgereicht.

Die Antragsunterlagen verbleiben 1-fach im Landratsamt Greiz als Untere Wasserbehörde und werden für die behördliche Überwachung verwendet.

Zuständigkeit

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz, die sonst gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich und nach § 105 Thüringer Wassergesetz sachlich zuständig wäre für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwässern in ein Gewässer, wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt und erklärte mit Schreiben vom 14.10.2016 (Az.: A II /66.2) in der geänderten Fassung vom 10.11.2016 (Az.: A II /66.2) ihr Einvernehmen zum beantragten Vorhaben.

Rechtliche Würdigung

Wasserrecht

Gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Gewässer sind gemäß § 1 WHG nachhaltig zu bewirtschaften, um sie als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) Abwasser.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht auszugleichende Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Gemäß § 17 ThürWG schließt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG notwendige wasserrechtliche Genehmigungen, hier nach § 79 Abs. 1 ThürWG die Errichtung der Einleitstelle in den Amselbach, ein. Obwohl die Ableitung aus dem RRB über eine Bestandsleitung erfolgen soll, wird formal die Errichtung der Einleitstelle genehmigt, da im Zuge der per Nebenbestimmung geforderten Ertüchtigungen weitere Baumaßnahmen an der Einleitstelle erforderlich werden.

Siedlungswasserwirtschaft

Laut ursprünglicher Planung war beabsichtigt, ein liches RRB-Gesamtvolumen von 831 m³ bzw. 1.159 m³ in den Ausbaustufen (Varianten) 1 bzw. 2 zu schaffen.

Gegen die Ermittlungen, Darstellungen und Schlussfolgerungen des IB BIT, GERA, (Entwurfsverfasser GP) hinsichtlich Notwendigkeit und Auslegung des RRB in seinen Ausbaustufen gibt es seitens UWB keine Einwendungen.

Gemäß nunmehr vorgelegter Antragsunterlagen zur Planfeststellung ist geplant, dass RRB mit einem Volumen von ca. 1.300 m³ zu errichten. Hiervon sollen ca. 100 m³ im Dauerstau zur Löschwasservorhaltung genutzt werden.

Der maßgebliche Abfluss aus diesen gen Gewässer wird mit 25 l/s, geregelt gedrosselt im Schacht S 49, beibehalten.

Aufgrund der überschlägigen Angaben wurde bei der Benennung des RRB-Volumen unter Abschnitt II.1.2 das rechnerisch unteretzte (Mindest-) Rückhaltevolumen aus der ursprünglichen Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis, Variante 2, beibehalten.

Das RRB-Gesamtvolumen (Stauvolumen als Funktion des Drosselabflusses) wurde nach geltendem Regelwerk (DWA-A 117) nachvollziehbar bemessen. Die Adaption an die Ausbaustufen soll mittels Beckenerweiterung (Aufhöhung) erfolgen.

Die UWB weist ausdrücklich darauf hin; dass dieses Volumen als freies Volumen (unabhängig von sonstigen Nutzungen wie z.B. Feuerlöschreserve)

und dieser Drosselabfluss stets vollständig vorgehalten bzw. sichergestellt werden müssen. Im Weiteren ist auf eine gewissenhafte Eigenkontrollberichterstattung gemäß ThürAbwEKVO durch den Betreiber der Anlage zu verweisen.

Maßgeblich für die Erlaubnisfähigkeit der vorliegenden Einleitung ist, dass nur unschädlich verschmutztes Niederschlagswasser zur Ableitung gelangen darf. Verschmutzungspotentiale auf den zu entwässernden Flächen des Betriebsgeländes wurden seitens der Planung nicht angesetzt. Hier ist zunächst auf die planerische Verantwortung und ferner auf eine korrekte dementsprechende Betriebsführung zu verweisen. Das RRB stellt demnach ausdrücklich nur auf Retention, nicht jedoch auf Behandlung von Regenwasser oder auf Entlastung ab.

Die Rechenansätze wurden durch die UWB stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Einwendungen.

Mit Auflage 3.6 wurde die Herstellung einer baulichen Verbindung zwischen Sickerwasserfassungssystem und dem Entwässerungssystem für Niederschlagswasser untersagt.

Neben der bereits vorab erwähnten Bemessung des Beckens erkennt die UWB nach nochmaliger Prüfung keine fachlichen Gründe für eine bauliche Verbindung. Diese würde die Gefahr der irrtümlichen bzw. unkontrollierten Einleitung schaffen.

Auch wenn seitens des AWW von einer unbedeutenden Schadstoffbelastung im Sickerwasser ausgegangen wird, besteht immer ein Restrisiko des unerwarteten Auftretens von Schadstoffemissionen durch Auslaugung eingelagerter Abfälle.

Weiterhin muss ein eventuell bereits eingebauter Absperrschieber zur Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit regelmäßig bewegt werden. Hierdurch würden unwillkürlich Einträge von Sickerwasser in das RRB erfolgen.

Wasserbau/ Gewässerschutz

Weder der fotografisch dokumentierte status quo (Anlage 19 bzw. Anlage 6 der Antragsunterlagen) noch die beabsichtigte Sicherung des Gewässers durch Einlegen von Betonplatten werden seitens UWB akzeptiert. Nach Einschätzung der UWB ist der bestehende Auslauf weder baulich noch hydraulisch in der Lage, die erforderlichen Regeln der Wasserbautechnik einzuhalten.

Die festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um Beeinträchtigungen des Abflusses der Gewässerqualität, des Fließquerschnittes und der angestrebten ökologischen Durchgängigkeit auf ein Minimum zu reduzieren und im Sinne des § 5 WHG vermeidbare Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushalts auszuschließen.

Verwiesen sei auf die planerisch-konzeptionellen Grundsätze des Freistaates Thüringen zur Ausführung derartiger Arbeiten („Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern“, Schriftenreihe der TLUG, Stand: Oktober 2011).

Naturschutz

Betroffenheit Schutzgebiete

Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt.

Der Amselbach ist im Baubereich als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG kartiert. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen

verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen können.

Mit den formulierten Auflagen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs und deren Umsetzung können erhebliche Beeinträchtigungen für das gesetzlich geschützte Biotop nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Betroffenheit Eingriffsregelung

Des Weiteren war zu prüfen, ob mit dem beabsichtigten Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Umfeld der Einleitstelle ist Gehölzbestand vorhanden, eine Beseitigung ist nicht beantragt. Mit der Befestigung der Einleitstelle wird nur geringfügig Fläche versiegelt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Werden die naturschutzrechtlichen Auflagen eingehalten, stellt das Vorhaben keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die unter Abschnitt V.3 des Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen sind zulässig gemäß § 13 WHG und § 36 ThürVwVfG. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Gewässerschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Erlaubnisbehörde erforderlich, um die Voraussetzungen nach § 57 WHG zu erfüllen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG im Einzelfall auch keiner zusätzlichen Begründung.

Die beantragte Gewässerbenutzung konnte im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen erlaubt werden, da durch das beantragte Vorhaben bei antrags- und bescheidgemäßer Durchführung (Errichtung und Betrieb) unter Einhaltung der Nebenbestimmungen die Qualität der einzuleitenden Niederschlagswässer keine Beschaffenheitsveränderungen im Gewässer hervorrufen werden und keine sonstigen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten sind.

Der Auflagenvorbehalt ist gemäß § 18 Abs. 2 ThürWG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 ThürVwVfG zulässig.

8 Gesamt abwägung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP

Die Gesamt abwägung fällt zugunsten des beantragten Vorhabens aus.

Bezugnehmend auf § 35 Abs. 2 KrWG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG (a. F.) durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 2 Abs.1 UVPG (a. F.) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte in den Abschnitten VII.5 und VII.6 der Begründung dieses Bescheides.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das beantragte Vorhaben ‚Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem stillgelegten Westfeld der Hausmülldeponie Untitz‘ unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V festgelegten Nebenbestimmungen keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen. Damit wird den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG (a. F.) entsprochen und das beantragte Vorhaben ist als umweltverträglich einzuschätzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine geordnete und fachgerechte Abfallentsorgung einen Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung darstellt. Ausführungen zur Planrechtfertigung enthält Abschnitt VII.2 dieses Bescheides. Im Ergebnis ist die vorliegende Planung unter Berücksichtigung des Standortes gerechtfertigt.

Auch die Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 KrWG sind im Ergebnis der Ausführungen unter Abschnitt VII.7 Ziffer 2 eingehalten. Die Anforderungen gemäß Deponieverordnung sind im Ergebnis der Ausführungen unter Abschnitt VII.7 Ziffer 3 ebenfalls eingehalten.

Die im Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind ausreichend und geeignet, um nachteilige Auswirkungen des Vorhabens zu verhüten und um sicher zu stellen, dass das Vorhaben nach dem Stand der Technik gestaltet wird.

Nach Abwägung aller im Verfahren ergangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen konnte das beantragte Vorhaben, das zum einen der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Verbandgebiet des AWV dient, zum anderen der abschließenden Rekultivierung des am Standort vorhandenen Altstandortes, zugelassen werden.

VIII Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September Seite 125 von 126

2005 (GVBL. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) und nach der Anlage 1 zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66) sind für diese Planfeststellung Kosten zu erheben. Die genaue Ermittlung der Gebühren und Auslagen ist Bestandteil eines gesonderten Kostenbescheides.

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 430.14-8762-002/15-Untitz) kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Zöllner